
1. März 2007

BMF-010311/0051-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0800, Arbeitsrichtlinie Abfälle

Die Arbeitsrichtlinie Abfälle (VB-0800) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen ([EG-VerbringungsV](#)) und des [Abfallwirtschaftsgesetzes 2002](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die nachstehend behandelten Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr, der Durchfuhr, des innergemeinschaftlichen Verbringens und des innerösterreichischen Transportes von Abfällen sind:

1. die [Verordnung \(EG\) Nr. 1013/2006](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen (EG-VerbringungsV);
2. die [Verordnung \(EG\) Nr. 1418/2007](#) über die Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten und in Anhang III oder IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfällen in Länder, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt;
3. die [Verordnung \(EU\) Nr. 333/2011](#) mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Schrott nicht mehr als Abfall anzusehen sind;
4. die [Verordnung \(EU\) Nr. 1179/2012](#) mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Bruchglas gemäß der [Richtlinie 2008/98/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates nicht mehr als Abfall anzusehen sind;
5. die [Verordnung \(EU\) Nr. 715/2013](#) mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Kupferschrott gemäß der [Richtlinie 2008/98/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates nicht mehr als Abfall anzusehen sind;
6. das Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft ([Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002](#)), BGBl. I Nr. 102/2002;
7. die Verordnung über ein Abfallverzeichnis – [Abfallverzeichnisverordnung](#), BGBl. II Nr. 570/2003;
8. die Verordnung über die Nachweispflicht über Abfälle ([Abfallnachweisverordnung 2012 – ANV 2012](#)), BGBl. II Nr. 341/2013;
9. die (durch die [Abfallverzeichnisverordnung](#) teilweise materiell derogene) Verordnung über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen und Problemstoffen – [Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle](#), BGBl. II Nr. 227/1997;
10. die Verordnung über die Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten, die Trennung und die Behandlung von bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, die Herstellung

und das Abfallende von Recycling-Baustoffen ([Recycling-Baustoffverordnung](#)), BGBl. II Nr. 181/2015.

(2) Die Kommission hat als Instrument zur Unterstützung der Zollbehörden bei der Kontrolle von Abfallverbringungen „Leitlinien für Zollkontrollen bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen“ herausgegeben. Diese Leitlinien sollen den Zollbehörden und den zuständigen nationalen Behörden überdies eine Hilfestellung bei der Verbesserung ihrer Kooperationsmethoden und bei der Entwicklung einer guten Verwaltungspraxis geben.

Eine Zusammenfassung für die Öffentlichkeit der Leitlinien wurde im Amtsblatt Nr. [C 157 vom 12. Mai 2015](#) veröffentlicht. Diese Version ist neben weiterführenden Informationen zum Thema Abfall auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter <https://www.bmf.gv.at/zoll/fuer-unternehmen/verbote-beschraenkungen/vub.html> abfragbar.

0.2. Grundsätzliches

In dieser Arbeitsrichtlinie werden vor allem jene Bestimmungen der [AWG 2002](#) behandelt, an deren Vollziehung die Zollämter im Rahmen der Durchführung des Zollverfahrens oder der Kontrolle des Warenverkehrs im innergemeinschaftlichen oder im innerösterreichischen Verkehr mitzuwirken haben. Allfällige Verpflichtungen der Zollämter, die sich durch den Anfall von Abfällen nach dem [AWG 2002](#) ergeben, sind in dieser Arbeitsrichtlinie nicht enthalten.

0.3. Weiterführende Informationen

(1) Im Internet sind unter den nachstehend angeführten Adressen Informationen enthalten, die bei der Vollziehung der Verbote und Beschränkungen der Verbringung von Abfällen herangezogen werden können:

- www.edm.gv.at => Downloads => Verbringung
- www.umweltnet.at => Abfall => Abfallverbringung
- www.bundesabfallwirtschaftsplan.at

Zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des [Abfallwirtschaftsgesetzes 2002](#) hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mindestens alle sechs Jahre einen Bundes-Abfallwirtschaftsplan zu erstellen. Nach den Plänen von 1992, 1995, 1998, 2001 und 2006 wurde der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 als fünfte Fortschreibung erarbeitet. Auf die im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011

enthaltenden Anwendungshinweise zu Anhang III, Anhang IIIA, Anhang IIIB, Anhang IV und Anhang IVA der [EG-VerbringungsV](#) wird hingewiesen.

(2) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat ein Handbuch Export/grenzüberschreitende Verbringung von "Gebrauchtwaren" herausgegeben und unter

https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/cms.do?get=/portal/anwendungen/berichte-publikationen.main veröffentlicht. Mit diesem Handbuch (deutsch/englisch) werden Kriterien für die Unterscheidung Abfall/Nichtabfall bestimmter, wichtiger Material- bzw. Abfallströme wie gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte (Kompressoren, IT-Geräte, Mobiltelefone), gebrauchte KFZ-Ersatzteile, gebrauchte Reifen, Gebrauchtfahrzeuge, gebrauchte Textilien präzisiert und an Hand von Beispielen und Fotos erläutert.

Das Handbuch ist auch als Info (GZ BMF-010311/0072-IV/8/2013) in der Findok abfragbar.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Abfälle

- (1) Als Abfälle gelten gemäß [§ 2 AWG 2002](#) bewegliche Sachen,
- deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
 - deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (siehe Abschnitt 1.1.1.) nicht zu beeinträchtigen.

Durch die [Abfallverzeichnisverordnung](#) werden die Abfallarten in einem Abfallverzeichnis aufgelistet. Das **Abfallverzeichnis** umfasst die Abfallarten, die in Punkt 5 Tabelle 1 der ÖNORM S 2100 „Abfallverzeichnis“, ausgegeben am 1. Oktober 2005, aufgelistet sind, mit den in Abschnitt III. der [Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung](#) angeführten Änderungen. Ein konsolidiertes Abfallverzeichnis wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft am EDM-Portal unter [edm.gv.at](#) veröffentlicht werden.

Die Zuordnung eines Abfalls zu einer Abfallart hat gemäß den Vorgaben der [Anlage 5 der Abfallverzeichnisverordnung](#) zu erfolgen. Dabei sind die gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß [Anlage 3 der Abfallverzeichnisverordnung](#) zu berücksichtigen. Sofern für die Zuordnung zu einer Abfallart **Untersuchungen** erforderlich sind, haben diese gemäß [Anlage 4 der Abfallverzeichnisverordnung](#) zu erfolgen. Auf die im Punkt III der [Anlage 4 der Abfallverzeichnisverordnung](#) angeführten verbindlichen Bestimmungsmethoden wird hingewiesen (zB für die Analyse von Eluaten oder für den Gehalt an Kohlenwasserstoffen). Ist für die Zuordnung eines Abfallstroms eine Untersuchung erforderlich, so ist die Ausarbeitung des Probenahmeplans, Durchführung der Probenahme und die Untersuchung durch eine befugte Fachperson oder Fachanstalt vorzunehmen. Die für die Zuordnung notwendigen Beurteilungsunterlagen sind Teil der Aufzeichnungen betreffend die Abfallart.

Spezifizierungen sind Unterteilungen von Abfallarten („gefährlich kontaminiert“, „ausgestuft“, „verfestigt oder stabilisiert“ oder sonstige abfallspezifische Unterteilungen). Ein Beispiel für eine abfallspezifische Unterteilung ist die Angabe des PCB-Gehaltes. Welche Spezifizierungen anzuwenden sind, bestimmt sich aus [§ 1 Abs. 3 der Abfallverzeichnisverordnung](#). Zu verwenden sind jedenfalls

- die Spezifizierung „77“ für „gefährlich kontaminierte“ Abfälle,
- die Spezifizierung „88“ für „ausgestufte“ Abfälle und

c) die Spezifizierung „91“ für „verfestigte oder stabilisierte“ Abfälle.

(2) Zu den Abfällen zählen auch **Altstoffe**. Darunter sind

a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder

b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden,

zu verstehen, um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen (siehe Abschnitt 1.2.).

(3) Die [Abfallverzeichnisverordnung](#) legt zum Schutz der öffentlichen Interessen ([§ 1 Abs. 3 AWG 2002](#) – siehe Abschnitt 1.1.1.) auch fest, welche Abfälle als **gefährliche Abfälle** anzusehen sind. Danach gelten als gefährliche Abfälle:

a) jene Abfallarten, die im Abfallverzeichnis (siehe Abs. 1) mit einem „g“ versehen sind ([§ 4 Abs. 1 der Abfallverzeichnisverordnung](#)),

b) jene Abfälle, die gefährliche Stoffe gemäß der [Abfallverzeichnisverordnung](#) in einem Ausmaß enthalten oder mit solchen vermischt sind, dass mit einer einfachen Beurteilung, wie einer Bewertung des maximalen Massenanteils zB giftiger Stoffe (Kriterium H6), nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß [Anlage 3 der Abfallverzeichnisverordnung](#) zutrifft ([§ 4 Abs. 3 der Abfallverzeichnisverordnung](#)), sowie

c) folgende Arten von **Aushubmaterial** ([§ 4 Abs. 4 der Abfallverzeichnisverordnung](#)):

1. Aushubmaterial von Standorten, bei denen auf Grund des Umgangs mit boden- oder wassergefährdenden Stoffen die begründete Annahme besteht, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß [Anlage 3 der Abfallverzeichnisverordnung](#) zutrifft (zB bei metall- oder mineralölverarbeitenden Betrieben, Tankstellen, Putzereien, Betrieben der chemischen Industrie, Gaswerken oder Altlasten); dies gilt für jene Bereiche des Standortes, in denen mit diesen Stoffen umgegangen wurde;
2. Aushubmaterial von Standorten, die nicht von Z 1 umfasst werden, wenn im Zuge der Aushub- oder Abräumtätigkeit eine Verunreinigung ersichtlich wird und die begründete Annahme besteht, dass eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß [Anlage 3 der Abfallverzeichnisverordnung](#), insbesondere das Kriterium H13, zutrifft; dabei kann auf visuelle oder olfaktorische Kontrollen oder auf gängige Schnelltests zurückgegriffen werden;

3. Aushubmaterial, wenn die begründete Annahme besteht, dass auf Grund einer Verunreinigung durch eine Betriebsstörung oder einen Unfall eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß [Anlage 3 der Abfallverzeichnisverordnung](#), insbesondere das Kriterium H13, zutrifft; dabei kann auf visuelle oder olfaktorische Kontrollen oder auf gängige Schnelltests zurückgegriffen werden;
4. Aushubmaterial, das nicht unter die Z 1 bis 3 fällt, bei dem aber auf Grund einer chemischen Analyse festgestellt wird, dass es so kontaminiert ist, dass zumindest eine gefahrenrelevante Eigenschaft gemäß [Anlage 3 der Abfallverzeichnisverordnung](#) zutrifft.

Abfälle, die als gefährlich einzustufen waren und in der Folge verfestigt – dh. fest in eine Matrix eingebunden – worden sind, gelten gemäß [§ 4 Abs. 5 der Abfallverzeichnisverordnung](#) auch nach der Verfestigung als gefährlich. Diese Abfälle dürfen nur zum Zweck der Deponierung ausgestuft werden. Dies gilt nicht für Abfälle, die ausschließlich die gefahrenrelevanten Eigenschaften H4 und H8 gemäß [Anlage 3 der Abfallverzeichnisverordnung](#) auf Grund des Gehalts an alkalischen Stoffen aufweisen.

Abfälle, die als gefährlich einzustufen sind oder eingestuft wurden, gelten nicht als gefährliche Abfälle, wenn sie nach Maßgabe der [§§ 5 bis 7 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle](#) ausgestuft wurden (siehe Abschnitt 8.1.).

(4) Zu den Abfällen zählen auch Altöle. Als Altöle gelten alle mineralischen oder synthetischen Schmier- oder Industrieöle, die für den Verwendungszweck, für den sie ursprünglich bestimmt waren, ungeeignet geworden sind, zB gebrauchte Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle, Schmieröle, Turbinen- und Hydrauliköle.

(5) Der Begriff Abfälle umfasst auch Siedlungsabfälle. Das sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind. Siedlungsabfälle sind im Kapitel 20 des Abfallverzeichnisses ([Anlage 2 der Abfallverzeichnisverordnung](#)) erfasst.

(6) Als Problemstoffe gelten gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, als sie sich im Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.

1.1.1. Öffentliche Interessen

(1) Nach [§ 1 Abs. 3 AWG 2002](#) ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse geboten, wenn anderenfalls

1. die Gesundheit des Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten und die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können.

(2) Die Erfassung und Behandlung als Abfall kann gemäß [§ 2 Abs. 2 AWG 2002](#) auch dann **im öffentlichen Interesse** geboten sein, wenn für eine bewegliche Sache ein **Entgelt erzielt werden kann**.

(3) Eine geordnete Erfassung und Behandlung im Sinne des [AWG 2002](#) ist gemäß § 2 Abs. 3 leg.cit. jedenfalls solange nicht im öffentlichen Interesse (Abs. 1) geboten,

- a) als eine Sache nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist oder
- b) solange sie in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht.

(4) Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse, wenn diese im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

1.1.2. Kriterien für die Einstufung von Materialien als Abfall oder Nicht-Abfall

- (1) Der Abfallbegriff des [AWG 2002](#) ist **nicht deskriptiv** (= beschreibend, was Abfall ist), sondern **normativ** (= festsetzend, was Abfall im Sinne dieses Gesetzes sein soll).
- (2) Die alternative Kombination aus subjektivem **oder** objektivem Abfallbegriff bewirkt, dass der Abfallbegriff erfüllt ist, wenn **entweder** der subjektive **oder** der objektive Abfallbegriff erfüllt ist.
- (3) Das Vorliegen des subjektiven Abfallbegriffs setzt eine Transaktion bzw. eine konkretisierte Transaktionsabsicht hinsichtlich einer beweglichen Sache voraus. Der subjektive Abfallbegriff ist daher „**transaktionsbezogen**“. Der objektive Abfallbegriff ist „**zustands- bzw. auswirkungsbezogen**“.

1.1.3. Subjektiver Abfallbegriff

- (1) Beim subjektiven Abfallbegriff kommt es allein darauf an, ob sich **jemand** einer lediglich als „beweglich“ zu qualifizierenden Sache entledigt hat oder entledigen will. Die zivilrechtlichen Eigentums- und Besitzfragen hinsichtlich der beweglichen Sache sind grundsätzlich unerheblich.
- (2) Materialien, deren sich der bisherige Inhaber **entledigen will** und die zum Zweck einer Verwendung oder Verwertung an ein dafür geeignetes Unternehmen abgegeben oder verkauft werden, sind Abfälle im subjektiven Sinn.
- (3) Die Tatsache, dass bei der Transaktion vom Übernehmer der beweglichen Sache ein **Kaufpreis** bezahlt wird, ist für die Beurteilung der Abfalleigenschaft im subjektiven Sinn unerheblich. Auch bewegliche Sachen, die zur **wirtschaftlichen Verwertung** geeignet sind und für welche ein Entgelt erzielbar ist, sind im Falle der Entledigung Abfälle bzw. Altstoffe im Sinne des [AWG 2002](#).
- (4) Ab dem Zeitpunkt, zu dem ein neues Produkt vorliegt, endet die Abfalleigenschaft im subjektiven Sinn. Ob vorbehandelte Materialien neue Produkte darstellen, hängt von der Art der Vorbehandlung ab und ist im Einzelfall zu beurteilen. Werden Materialien in einer Art und Weise aufbereitet, dass sie ihrer Zusammensetzung nach im Primärabbau gewonnenen Rohstoffen gleichzusetzen sind, sind diese als neu zu betrachten.

1.1.4. Objektiver Abfallbegriff

- (1) Das für die Feststellung des objektiven Abfallbegriffs maßgebliche öffentliche Interesse ist **taxativ** in [S 1 Abs. 3 AWG 2002](#) umschrieben (siehe Abschnitt 1.1.1.).

(2) Entscheidend für die Frage, ob Abfalleigenschaft im objektiven Sinne gegeben ist, ist **der tatsächliche Effekt der betreffenden Materialien auf die Umwelt**. Für die Ermittlung des objektiven Abfallbegriffs sind daher jene **Gefahren für die Umwelt** (das den jeweiligen Materialien anhaftende Gefährdungspotential) zu berücksichtigen, die von den beweglichen Sachen selbst ausgehen und die durch die Erfassung und Behandlung dieser beweglichen Sachen als Abfall hintangehalten werden können.

(3) Ein **Produkt** entsteht nur unter der Voraussetzung, dass auch der subjektive Abfallbegriff wegen fehlender Entledigungsabsicht nicht zutrifft. Auch ein neues „Produkt“ wird bei Vorliegen der Entledigungsabsicht zu „Abfall“.

1.2. Altstoffbegriff

(1) In rechtlicher Hinsicht sind Altstoffe auf jeden Fall Abfälle mit der Konsequenz, dass **auch für Altstoffe die Vorschriften des AWG 2002 über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Abfällen anzuwenden sind.**

(2) Gemäß § 5 AWG 2002 gelten Altstoffe solange als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe unmittelbar als Substitution von Rohstoffen oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden.

(3) Die Sortenreinheit von Materialien ist kein Kriterium für deren Klassifizierung als Abfall oder Nicht-Abfall. Eine Behandlung als Abfall (Altstoff) ist im öffentlichen Interesse jedenfalls in folgenden Fällen erforderlich:

- a) Mit gefährlichen Stoffen kontaminierte bzw. verunreinigte Materialien, die im Rahmen von Produktionsprozessen als Nebenprodukte anfallen (Schlacken, Kräten, etc.).
- b) Vermischte Materialien, die erst nach einer Vorbehandlung einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden können. Handelsübliche Verunreinigungen mit nicht gefährlichen Stoffen, die im Zuge eines Verwertungsprozesses keine Relevanz haben, machen einen Rohstoff allerdings nicht zum Abfall im objektiven Sinn.
- c) Falls als Nebenprodukte im Rahmen eines Verarbeitungsprozesses verunreinigte Stoffe anfallen, die erst einer Aufarbeitung zugeführt werden müssen, liegt weder ein neues Produkt vor, noch ist von einer bestimmungsgemäßen Verwendung auszugehen; die Verwertung ist in diesem Fall Voraussetzung dafür, dass die Abfalleigenschaft endet – und zwar für die Materialien, welche nach dem Verwertungsschritt als neue Produkte zu qualifizieren sind.

(4) Beispiele:

- a) Anlässlich der Verarbeitung von Altstoffen fällt reines Gold als Nebenprodukt an – es ist keine Abfalleigenschaft gegeben, da weder der subjektive noch der objektive Abfallbegriff erfüllt ist und das Nebenprodukt als neu zu betrachten ist.
- b) Filterstäube, welche durchaus auch Wertstoffe enthalten können, sind nicht neu; auch existiert keine bestimmungsgemäße Verwendung für derartige Filterstäube, da eine weitere Verarbeitung nötig ist, um einsetzbare und verwertbare Rohstoffe zu erzielen – Abfall im Sinne des [AWG 2002](#).

1.3. Abfallkatalog

- (1) Durch die [Abfallverzeichnisverordnung](#) werden die Abfallarten in einem Abfallverzeichnis aufgelistet (siehe Abschnitt 1.1. Abs. 1).
- (2) Auch die [EG-VerbringungsV](#) enthält einen Abfallkatalog in Form des sog. „Zweilistensystems“. In Anhang III, Anhang IIIA und Anhang IIIB („Grüne Abfallliste“) sowie Anhang IV und Anhang IVA („Gelbe Abfallliste“) dieser Verordnung (siehe Anlage 1) sind die Abfälle entsprechend ihrem Umweltgefährdungspotential eingeteilt. Dementsprechend unterliegen sie einem unterschiedlich strengen Überwachungsregime. Es wird darauf hingewiesen, dass auch in den Anhängen der [EG-VerbringungsV](#) keine vollständige Auflistung aller Abfälle erfolgt ist.
- (3) In der Anlage 5 sind jene Waren und KN-Codes angeführt, die als Abfall (Abschnitt 1.1. und Abschnitt 1.2.) in Betracht kommen können. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Liste allerdings nicht vollständig ist und dass auch solche Produkte Abfall sein können, die in der Anlage 5 nicht angeführt sind. Bei den in der Anlage 5 angeführten KN-Codes ist bei *e-zoll im Feld 44 durch den Dokumentenartencode „7639“* zu erklären, dass die Waren kein Abfall sind.

1.4. Beurteilung der Abfalleigenschaft

Die Entscheidung, ob eine Ware Abfall im Sinne des [AWG 2002](#) ist, fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Zollämter, sondern obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden (siehe Abschnitt 9).

1.5. Ausnahmen vom Geltungsbereich des [AWG 2002](#)

- (1) Die Bestimmungen des [AWG 2002](#) sind gemäß [§ 3 Abs. 1 AWG 2002](#) nicht anzuwenden auf:

1. Abwasser einschließlich sonstiger Wässer, die in [§ 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 6](#) und [Abs. 2 der Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen](#) (AAEV), BGBI. Nr. 186/1996, genannt sind,
2. gasförmige Ableitungen in die Atmosphäre,
- 2a. Kohlendioxid, das
 - a) für die Zwecke der geologischen Speicherung abgeschieden und transportiert sowie gemäß der [Richtlinie 2009/31/EG](#) über die geologische Speicherung von Kohlendioxid geologisch gespeichert wird oder
 - b) mit einem geplanten Gesamtspeichervolumen von weniger als 100 Kilotonnen zu Forschungszwecken oder zur Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren geologisch gespeichert wird ([Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 2009/31/EG](#)),
3. Abfälle, die unmittelbar beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern oder Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen (bergbauliche Abfälle), sofern diese Tätigkeiten dem [Mineralrohstoffgesetz](#), BGBI. I Nr. 38/1999, unterliegen und diese Abfälle innerhalb eines Bergbaubetriebs verwendet oder abgelagert werden; keine bergbaulichen Abfälle sind Abfälle, die nicht direkt auf diese Tätigkeiten zurückzuführen sind;
4. radioaktive Stoffe gemäß [Strahlenschutzgesetz](#), BGBI. Nr. 227/1969;
5.
 - a) Körper von Tieren, die nicht durch Schlachtung zu Tode gekommen sind, einschließlich Körper von Tieren, die zur Tilgung von Tierseuchen getötet wurden und im Einklang mit der [Verordnung \(EG\) Nr. 1069/2009](#) zu beseitigen sind, und
 - b) sonstige tierische Nebenprodukte einschließlich verarbeitete Erzeugnisse, die unter die [Verordnung \(EG\) Nr. 1069/2009](#) fallen, mit Ausnahme derjenigen, die für spezifische Abfallbehandlungsanlagen wie die Verbrennung in einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, oder die Behandlung in einer Biogas- oder Kompostieranlage bestimmt sind,
6. Sprengstoffabfälle aus dem zivilen oder militärischen Bereich, ausgenommen Abfälle von pyrotechnischen Erzeugnissen, die aus Fahrzeugen oder Altfahrzeugen ausgebaut wurden,
7. nicht kontaminierte Sedimente, die zum Zweck der Bewirtschaftung von Gewässern und Wasserstraßen oder der Vorbeugung gegen Überschwemmungen oder der

Abschwächung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren oder zur Landgewinnung bei Oberflächengewässern umgelagert werden.

8. nicht kontaminierte Böden und andere natürlich vorkommende Materialien, die im Zuge von Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden.

(2) Das Bundesheer und die Heeresverwaltung unterliegen beim Einsatz gemäß [§ 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 2001](#), BGBl. I Nr. 146, und bei der unmittelbaren Vorbereitung dieses Einsatzes nicht dem [AWG 2002](#).

1.6. Regelungen über das Abfallende

In diesem Abschnitt werden Regelungen betreffend das Abfallende bestimmter Stoffe sowie die hiefür anzuwendenden Beschränkungen näher erläutert.

1.6.1. Eisen-, Stahl- und Aluminiumschrott

(1) Mit [Verordnung \(EU\) Nr. 333/2011](#) werden Kriterien festgelegt, wann bestimmte Arten von Schrott nicht mehr als Abfall anzusehen sind.

(2) Gemäß [Artikel 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 333/2011](#) gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Eisen- und Stahlschrott“: Schrott, der überwiegend aus Eisen und Stahl besteht;
2. „Aluminiumschrott“: Schrott, der überwiegend aus Aluminium besteht;
3. „Erzeuger“: eine natürliche oder juristische Person (Besitzer), die Schrott zum ersten Mal als Schrott, der nicht mehr als Abfall anzusehen ist, an einen anderen Besitzer überträgt;
4. „Einführer“: jede natürliche oder juristische Person, die in der Europäischen Union niedergelassene ist und die Schrott, der nicht mehr als Abfall anzusehen ist, in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbringt.

(3) Der Erzeuger oder der Einführer hat für jede Sendung mit Eisen-, Stahl- oder Aluminiumschrott, der den Verwertungsverfahren gemäß [Artikel 3](#) oder [Artikel 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 333/2011](#) zugeführt wurde und somit nicht mehr als Abfall anzusehen ist, eine Konformitätserklärung nach dem Muster in [Anhang III der Verordnung \(EU\) Nr. 333/2011](#) (siehe Anlage 2 Muster 6) auszustellen. Der Erzeuger oder der Einführer hat die Konformitätserklärung dem nächsten Besitzer der Schrottsendung weiterzureichen und eine

Abschrift für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nach dem Ausstellungszeitpunkt aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Wunsch vorzulegen. Die Konformitätserklärung kann auch in elektronischer Form vorliegen.

(4) Bei der **Einfuhr** von Eisen-, Stahl- oder Aluminiumschrott, der nicht mehr als Abfall anzusehen ist, stellt die vom Einführer ausgestellte Konformitätserklärung, die im Original vorliegen muss (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C058“*), eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK dar und ist in dieser anzuführen. Während des Transports bis zum nächsten Besitzer der Schrottsendung muss diese Erklärung mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden.

(5) Bei der **Ausfuhr** von Eisen-, Stahl- oder Aluminiumschrott, der nicht mehr als Abfall anzusehen ist, stellt die vom Erzeuger ausgestellte Konformitätserklärung, die im Original vorliegen muss (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C058“*), eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK dar und ist in dieser anzuführen. Während des Transports bis zum nächsten Besitzer der Schrottsendung muss diese Erklärung mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden.

1.6.2. Bruchglas

(1) Mit [Verordnung \(EU\) Nr. 1179/2012](#) werden Kriterien festgelegt, wann Bruchglas, das für die Herstellung von Glasmaterialien und -gegenständen im Einschmelzverfahren bestimmt ist, nicht mehr als Abfall anzusehen ist.

(2) Gemäß [Artikel 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 1179/2012](#) gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Bruchglas“ Glasbruch, der aus der Verwertung von Altglas gewonnen wird;
2. „Erzeuger“ den Besitzer, der Bruchglas zum ersten Mal als Bruchglas, das nicht mehr als Abfall anzusehen ist, an einen anderen Besitzer überträgt;
4. „Einführer“ jede natürliche oder juristische, in der Union niedergelassene Person, die Bruchglas, das nicht mehr als Abfall anzusehen ist, in das Zollgebiet der Union verbringt;
5. „Sendung“ eine Charge Bruchglas, die von einem Erzeuger an einen anderen Besitzer geliefert werden soll und in einer oder mehreren Beförderungseinheiten (zB Container) enthalten sein kann.

(3) Der Erzeuger oder der Einführer hat für jede Bruchglassendung, die dem Verwertungsverfahren gemäß [Artikel 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 1179/2012](#) zugeführt wurde und somit nicht mehr als Abfall anzusehen ist, eine Konformitätserklärung nach dem Muster

in [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 1179/2012](#) (siehe Anlage 2 Muster 7) auszustellen. Der Erzeuger oder der Einführer hat die Konformitätserklärung dem nächsten Besitzer der Bruchglassendung weiterzureichen und eine Abschrift für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nach dem Ausstellungszeitpunkt aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Wunsch vorzulegen. Die Konformitätserklärung kann auch in elektronischer Form vorliegen.

(4) Bei der **Einfuhr** von Bruchglassendungen, die nicht mehr als Abfall anzusehen sind, stellt die vom Einführer ausgestellte Konformitätserklärung, die im Original vorliegen muss (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7639“*), eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK dar und ist in dieser anzuführen. Während des Transports bis zum nächsten Besitzer der Bruchglassendung muss diese Erklärung mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden.

(5) Bei der **Ausfuhr** von Bruchglassendungen, die nicht mehr als Abfall anzusehen ist, stellt die vom Erzeuger ausgestellte Konformitätserklärung, die im Original vorliegen muss (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7639“*), eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK dar und ist in dieser anzuführen. Während des Transports bis zum nächsten Besitzer der Bruchglassendung muss diese Erklärung mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden.

1.6.3. Kupferschrott

(1) Mit [Verordnung \(EU\) Nr. 715/2013](#) werden Kriterien festgelegt, wann Kupferschrott nicht mehr als Abfall anzusehen ist.

(2) Gemäß [Artikel 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 715/2013](#) gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Kupferschrott“ Schrott, der überwiegend aus Kupfer und Kupferlegierungen besteht;
2. „Erzeuger“ der Besitzer, der Kupferschrott zum ersten Mal als Kupferschrott, der nicht mehr als Abfall anzusehen ist, an einen anderen Besitzer überträgt;
3. „Einführer“ jede natürliche oder juristische, in der EU niedergelassene Person, die Kupferschrott, der nicht mehr als Abfall anzusehen ist, in das Zollgebiet der EU verbringt;
4. „Sendung“ eine Charge Kupferschrott, die von einem Erzeuger an einen anderen Besitzer geliefert werden soll und in einer oder mehreren Beförderungseinheiten (zB Container) enthalten sein kann.

(3) Der Erzeuger oder der Einführer hat für jede Sendung mit Kupferschrott, der den Verwertungsverfahren gemäß [Artikel 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 715/2013](#) zugeführt wurde und somit nicht mehr als Abfall anzusehen ist, eine Konformitätserklärung nach dem Muster in [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 715/2013](#) (siehe Anlage 2 Muster 8) auszustellen. Der Erzeuger oder der Einführer hat die Konformitätserklärung dem nächsten Besitzer der Kupferschrottsendung weiterzureichen und eine Abschrift für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nach dem Ausstellungszeitpunkt aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Wunsch vorzulegen. Die Konformitätserklärung kann auch in elektronischer Form vorliegen.

(4) Bei der **Einfuhr** von Kupferschrottsendungen, die nicht mehr als Abfall anzusehen sind, stellt die vom Einführer ausgestellte Konformitätserklärung, die im Original vorliegen muss (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7639“*), eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK dar und ist in dieser anzuführen. Während des Transports bis zum nächsten Besitzer der Kupferschrottsendung muss diese Erklärung mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden.

(5) Bei der **Ausfuhr** von Kupferschrottsendungen, die nicht mehr als Abfall anzusehen sind, stellt die vom Erzeuger ausgestellte Konformitätserklärung, die im Original vorliegen muss (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7639“*), eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK dar und ist in dieser anzuführen. Während des Transports bis zum nächsten Besitzer der Kupferschrottsendungen muss diese Erklärung mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden.

1.6.4. Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A

(1) Gemäß [§ 5 Abs. 2 AWG 2002](#) kann mit Verordnung festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen, abweichend zu [§ 5 Abs. 1 AWG 2002](#), bei bestimmten Abfällen vorzeitig die Abfalleigenschaft endet. Gemäß [§ 14 der Recycling-Baustoffverordnung](#) wurde für Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse U-A, die die Qualitätsanforderungen (Qualitätsklassen, Parameter und Grenzwerte) gemäß [Anhang 2 der Recycling-Baustoffverordnung](#) einhalten, mit der Übergabe durch dessen Hersteller an einen Dritten ein Abfallende normiert.

(2) Gemäß [§ 15 der Recycling-Baustoffverordnung](#) hat der Hersteller von Recycling-Baustoffen für jeden Recycling-Baustoff, bei dem das Ende der Abfalleigenschaft gemäß [§ 14 Abs. 1 der Recycling-Baustoffverordnung](#) erreicht wurde, eine Konformitätserklärung über die Durchführung der Qualitätssicherung gemäß [§ 10 der Recycling-Baustoffverordnung](#) und die Einhaltung der Grenzwerte der Qualitätsklasse U-A auszustellen. Während der Beförderung im Rahmen einer grenzüberschreitenden Verbringung von Recycling-Baustoff-Produkten ist

diese Konformitätserklärung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7639“*) als Nachweis für das Ende der Abfalleigenschaft mitzuführen.

2. Aufgaben und Befugnisse der Zollorgane

2.1. Aufgaben der Zollorgane

2.1.1. Abfallkontrollen

(1) Gemäß [§ 83 Abs. 1 AWG 2002](#) haben die Zollorgane

1. die gemäß [§ 19 AWG 2002](#) mitzuführenden Begleitscheine oder Unterlagen betreffend interne Transporte (Abschnitt 7),
2. die für eine Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr erforderlichen Bewilligungen und Notifizierungs- und Begleitformulare ([§ 18 Abs. 2 AWG 2002](#)),
3. die Informationen gemäß [Artikel 18 der EG-VerbringungsV](#) und
4. die Konformitätserklärung gemäß [Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 1179/2012](#) und gemäß [Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 333/2011](#)

zur Vollziehung von Verboten und Beschränkungen der Verbringung von Abfällen zu kontrollieren und darüber einen Kontrollvermerk anzubringen.

(2) Die Zollorgane werden dabei funktionell für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft tätig. Das Verfahren für die Durchführung der Kontrollen richtet sich nach Abschnitt 3, Abschnitt 4, Abschnitt 5, Abschnitt 6 und Abschnitt 7.

2.1.2. Verwaltungsübertretungen

Gemäß [§ 83 Abs. 8 AWG 2002](#) haben die Zollorgane weiters durch

1. Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungsübertretungen, sowie durch
2. Maßnahmen, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

an der Vollziehung des [§ 79 Abs. 1 Z 1 und 9 AWG 2002](#) und [§ 79 Abs. 3 Z 8 AWG 2002](#) (siehe Abschnitt 2.1.2.1., Abschnitt 2.1.2.2. und Abschnitt 2.1.2.3.) mitzuwirken.

2.1.2.1. Sammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Vermischen oder Vermengen von Abfällen

(1) Gemäß [§ 79 Abs. 1 Z 1 AWG 2002](#) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist (mit einer Geldstrafe von 850 Euro bis 41.200 Euro) zu bestrafen, wer gefährliche Abfälle entgegen

[§ 15 Abs. 1, 3 oder 4 AWG 2002](#) oder entgegen [§ 16 Abs. 1 AWG 2002](#) sammelt, befördert, lagert oder behandelt oder beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Abfällen entgegen [§ 15 Abs. 1 AWG 2002](#) die Ziele und Grundsätze nicht beachtet oder Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen nicht vermeidet oder entgegen [§ 15 Abs. 2 AWG 2002](#) vermischt oder vermengt.

(2) [§ 15](#) und [§ 16 AWG 2002](#) regeln Pflichten des Abfallbesitzers im Zuge der Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Abfällen. Da dieser Bestimmung vor allem im Zusammenhang mit der Erhebung des Altlastenbeitrages praktische Bedeutung zukommt, werden diese Fälle in die Arbeitsrichtlinie Altlastenbeitrag (AL-1000) aufgenommen werden.

2.1.2.2. Errichten, Betreiben oder Ändern von Abfallbehandlungsanlagen

(1) Gemäß [§ 79 Abs. 1 Z 9 AWG 2002](#) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist (mit einer Geldstrafe von 850 Euro bis 41.200 Euro) zu bestrafen, wer eine Abfallbehandlungsanlage errichtet, betreibt oder wesentlich ändert, ohne im Besitz der nach den [§ 37 AWG 2002](#) erforderlichen Genehmigungen zu sein.

(2) Gemäß [§ 37 AWG 2002](#) bedarf nämlich die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen einer behördlichen Genehmigung. Da die Mitwirkung bei der Vollziehung an dieser Strafbestimmung vor allem im Zusammenhang mit der Erhebung des Altlastenbeitrages zu sehen ist, werden diese Fälle in die Arbeitsrichtlinie Altlastenbeitrag (AL-1000) aufgenommen werden.

2.1.2.3. Befördern von gefährlichen Abfällen

(1) Gemäß [§ 79 Abs. 3 Z 8 AWG 2002](#) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist (mit einer Geldstrafe bis zu 3.400 Euro) zu bestrafen, wer bei der Beförderung von gefährlichen Abfällen entgegen [§ 19 AWG 2002](#) die erforderlichen Unterlagen nicht mitführt oder die Daten vor Beginn der Beförderung nicht an das Register übermittelt oder nicht vorweist.

(2) Die Transportvorschriften des [§ 19 AWG 2002](#) werden im Abschnitt 7 behandelt.

(3) Durch die Übertragung der Kontrolle der während der Beförderung von Abfällen innerhalb Österreichs mitzuführenden Begleitscheine oder Unterlagen betreffend interne Transporte auf Zollorgane (siehe Abschnitt 2.1.1. Abs. 1 Z 1) und deren Verpflichtung, auch an der Vollziehung der für Verstöße dagegen vorgesehenen Strafbestimmung mitzuwirken wird klargestellt, dass zu den Aufgaben der Zollorgane nicht nur die Überwachung des (drittlands- oder binnen-)grenzüberschreitenden Verkehrs, sondern in Bezug auf gefährliche Abfälle auch die Überwachung des innerösterreichischen Verkehrs (einschließlich interner Transporte – siehe Abschnitt 7.2.) gehört.

(4) Bei Feststellung derartiger Verstöße ist nach Abschnitt 10 vorzugehen.

2.2. Befugnisse der Zollorgane

(1) Abgesehen von den durch das [ZollR-DG](#) eingeräumten Befugnissen sind

- die Zollorgane im Rahmen ihrer Aufgaben nach dem [AWG 2002](#) (siehe Abschnitt 2.1.) und
- die von ihnen herangezogenen Sachverständigen

gemäß [§ 75 Abs. 4 AWG 2002](#) befugt, Liegenschaften und Gebäude zu betreten und zu besichtigen, Transportmittel anzuhalten, Behältnisse und Transportmittel zu öffnen und zu besichtigen und Überprüfungen vorzunehmen, die notwendigen Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die notwendigen Unterlagen zu nehmen und die Vorlage der notwendigen Unterlagen, einschließlich der Aufzeichnungen des Lagerbestands und der sonstigen Betriebsaufzeichnungen, zu verlangen.

(2) Grundsätzlich ist der Eigentümer der Liegenschaft bzw. der Betriebsinhaber oder der Vertreter dieser Personen spätestens beim Betreten der Liegenschaft oder des Betriebes zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug und ist weder der Eigentümer der Liegenschaft noch der Inhaber einer Anlage oder der Vertreter dieser Personen erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung.

(3) Soweit dies für die Vollziehung des [AWG 2002](#) erforderlich ist, sind die Zollorgane und die von ihnen herangezogenen Sachverständigen gemäß [§ 75 Abs. 6 AWG 2002](#) befugt, Proben in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen. Sofern es nach der Lage des Falles möglich ist, ist eine gleichartige Gegenprobe amtlich verschlossen auszufolgen, es sei denn, der Verfügungsberechtigte verzichtet darauf.

(4) Bei der Ausübung der Befugnisse nach dem [AWG 2002](#) ist jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes zu vermeiden.

(5) Die Zollbehörden dürfen gemäß [§ 87a Abs. 3 AWG 2002](#) zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit, soweit dies zur Vollziehung des [Abfallwirtschaftsgesetzes 2002](#) und darauf beruhender Verordnungen sowie der [EG-VerbringungsV](#) erforderlich ist, auf die Notifizierungsdaten des elektronischen Registers gemäß [§ 22 Abs. 1 AWG 2002](#) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen zugreifen. Dieser – gesicherte – Lesezugriff steht auch dem Daten-, Informations- und Aufbereitungscenter (DIAC) zur Verfügung. Sofern derartige Datenbankabfragen für

Kontrollzwecke erforderlich sind und kein persönlicher Zugang besteht, haben diese im Wege des DIAC zu erfolgen.

2.3. Pflichten der Parteien

(1) Gemäß [§ 75 Abs. 5 AWG 2002](#) haben die durch das [AWG 2002](#) verpflichteten Personen oder die Beauftragten dieser Personen den Zollorganen und den von diesen herangezogenen Sachverständigen das Betreten der Liegenschaften und Gebäude, das Öffnen und Besichtigen der Behältnisse und Transportmittel zu ermöglichen sowie den Anordnungen zur Inbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung und über die Betriebsweise von Maschinen und Einrichtungen zu entsprechen. Weiters haben die genannten Personen sowie Personen, in deren Gewahrsame sich die Produkte oder Abfälle befanden, einschließlich die gegenwärtigen und früheren Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Liegenschaften, auf denen sich derartige Produkte oder Abfälle befinden, die notwendigen Auskünfte zu geben, Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und die notwendigen Unterlagen, einschließlich der Aufzeichnungen den Lagerbestand und der sonstigen Betriebsaufzeichnungen, vorzulegen.

(2) Verstöße gegen die in Abs. 1 wiedergegebenen Verpflichtungen sind nach [§ 79 Abs. 1 Z 21 AWG 2002](#) als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafe von 840 Euro bis 41.200 Euro strafbar.

3. Einfuhr aus Drittländern

3.1. Anwendungszeitpunkt

(1) Im Sinne der [EG-VerbringungsV](#) bzw. des [AWG 2002](#) ist als Einfuhr jede Verbringung von Abfällen in die Gemeinschaft mit Ausnahme der Durchfuhr durch die Gemeinschaft zu verstehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

(2) Bei der Einfuhr sind die Einfuhrbeschränkungen von denjenigen Zollämtern wahrzunehmen, bei denen die Gestellung nach den zollrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat, also grundsätzlich von den Grenzeintrittszollstellen. Treten allerdings Bedenken, dass es sich bei einer Ware um Abfall handeln könnte, beispielsweise erst im Zuge einer Abfertigung zum freien Verkehr bei einer Innerlandszollstelle auf, sind, auch wenn die die vorangegangene Abfertigung zum Versandverfahren durchführende Grenzzollstelle diese Bedenken nicht geäußert hat, die zur Vollziehung der Beschränkungen erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten. Umgekehrt ist das Ergebnis bereits durch die Grenzzollstelle durchgeföhrter Ermittlungen (insbesondere in Bezug auf die Nichtabfalleigenschaft einer Ware) auch für die Innerlandszollstelle bindend.

3.2. Maßgeblicher Zustand

Bei der Beurteilung, ob eine bewegliche Sache Abfall im Sinne des [AWG 2002](#) ist, ist deren Zustand zum Zeitpunkt des Grenzüberganges (über die Zollgrenze) maßgebend. Ist eine Sache zum Zeitpunkt des Grenzüberganges nicht als Abfall anzusehen, fällt sie auch dann nicht unter die Einfuhrbeschränkungen, wenn die Sache (beispielsweise durch unsachgemäße Lagerung in einem Zolllager) bei einer Überführung in den freien Verkehr als Abfall anzusehen ist. In diesem Fall ist der Abfall nämlich in Österreich angefallen und wurde nicht aus einem Drittland eingeführt.

3.3. Einfuhrbeschränkungen

(1) Für die Einfuhr von **Abfällen** (Abschnitt 1.1.) sind erforderlich:

- a) eine Bewilligung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7620“*) gemäß [§ 69 AWG 2002](#), ausgestellt vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (siehe Abschnitt 3.3.1.), und

b) ein Notifizierungs- und Begleitformular (siehe Abschnitt 3.3.2.; *Dokumentenartencodes bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C669“ und „C670“*) mit einem Genehmigungsvermerk der für den Bestimmungsort in der Gemeinschaft zuständigen Behörde (siehe die von der Kommission unter http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/competent_authorities.pdf veröffentlichte Liste).

(2) Der Antrag auf grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (Notifizierung) ist mit dem Notifizierungsformular (siehe Anlage 2 Muster 1) und dem Begleitformular (siehe Anlage 2 Muster 2) bei der für den Bestimmungsort in der Gemeinschaft zuständigen Behörde – in Österreich ist dies das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – durchzuführen.

(3) Die in Abs. 1 genannten Unterlagen bilden erforderliche Unterlagen zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK und sind in der Anmeldung anzuführen. Während des Transports müssen diese Unterlagen mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden. Bei Nichtvorlage oder Nichtmitführen dieser Unterlagen ist – unter Beachtung des Verfahrens nach Abschnitt 9 – nach Abschnitt 10 vorzugehen. Hinsichtlich der Behandlung der Unterlagen siehe die Abschnitt 3.3.1. und Abschnitt 3.3.2.

(4) Bei gefährlichen Abfällen ist das zusätzliche Mitführen eines „Begleitscheines für gefährlichen Abfall“ **nicht** erforderlich.

3.3.1. Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002

(1) Die Bewilligung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7620“*) gemäß § 69 AWG 2002 ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung eines jeden notifizierungspflichtigen Transports von Abfällen. Ohne Vorliegen dieser Zustimmung in schriftlicher Form darf der Transport nicht durchgeführt werden.

(2) Da die Überwachung der Einhaltung der genehmigten Menge durch das zugehörige Notifizierungs- und Begleitformular erfolgt, ist auf der Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002 keine Mengenabschreibung erforderlich. Aus diesem Grund ist es auch ausreichend, wenn bloß eine (auch nicht amtlich beglaubigte) Kopie der Bewilligung mitgeführt bzw. zur Zollabfertigung vorgelegt wird. Die Bewilligung ist nach Einsichtnahme immer dem Anmelder zurückzugeben.

3.3.2. Notifizierungs- und Begleitformular

(1) Das Notifizierungs- und Begleitformular ist ein durch die [EG-VerbringungsV](#) geschaffenes Instrument, das zur Notifizierung und Begleitung von Abfalltransporten zu verwenden ist und auch als Beseitigungs- bzw. Verwertungsbescheinigung fungiert. Es besteht aus zwei Formularen, und zwar aus dem

- a) Notifizierungsformular (siehe Abs. 2) und aus dem
- b) Begleitformular (siehe Abs. 3).

Die Anlage 2 enthält spezifische Anweisungen für das Ausfüllen der Notifizierungs- und Begleitformulare.

(2) Das **Notifizierungsformular** (siehe Anlage 2 Muster 1, *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C669“*) wird verwendet für

1. die Notifizierung der beabsichtigten grenzüberschreitenden Abfallverbringung bei der für den Bestimmungsort in der Gemeinschaft zuständigen Behörde (siehe die von der Kommission unter http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/competent_authorities.pdf veröffentlichte Liste), wodurch gleichzeitig auch der Antrag auf Genehmigung dieser Abfallverbringung gestellt wird, sowie für
2. die Erteilung der beantragten Genehmigung durch Ansetzen eines Amtsstempels durch die zuständige Behörde im Feld 20. Über Ausnahmen vom Erfordernis einer behördlichen Genehmigung im Feld 20 siehe Abschnitt 8.3.

(3) Das **Begleitformular** (siehe Anlage 2 Muster 2, *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C670“*) wird verwendet

1. als Begleitformular beim Versand, in dem, ergänzend zu den Angaben im Notifizierungsformular, die transportspezifischen Angaben enthalten sind, und
2. zur Überwachung der jeweils genehmigten Menge, insbesondere der Teilmengen bei mehrfachen Verbringungen im Rahmen von Sammelnotifizierungen.

Der Vordruck des Begleitformulars ist vom Importeur nach Erhalt des mit dem Genehmigungsstempel versehenen Notifizierungsformulars und vor Beginn des Abfalltransports auszustellen und im Feld 15 eigenhändig zu unterfertigen. Eine zusätzliche behördliche Bestätigung ist – abgesehen von den zollamtlichen Eingangs- und Ausgangsbestätigungen auf der Rückseite – nicht erforderlich.

Bei Sammelnotifizierungen ist für jede einzelne Verbringung (Teilsendung) ein eigenes Begleitformular auszustellen, wobei die laufende Nummer der Teilsendung im Feld 4 einzutragen ist.

(4) Der Eingangszollstelle (Zollstelle, an der die Abfälle in die Gemeinschaft eingeführt werden) ist ein eigenhändig unterschriebenes Begleitformular gemeinsam mit einer amtlich beglaubigten Kopie des Notifizierungsformulars vorzulegen (Kopien eines Notifizierungsformulars können bei Vorlage des Originals auch durch Zollorgane amtlich beglaubigt werden). Die Einfuhr ist von der Eingangszollstelle auf der Rückseite des Begleitformulars im Feld 21 vordrucksgemäß zu bestätigen. Das Notifizierungsformular ist dem Anmelder nach Einsichtnahme wieder zurückzugeben.

(5) Während des Transports zum Bestimmungsort ist das Notifizierungs- und Begleitformular mitzuführen, wobei als Nachweis während des Transports auch eine nicht amtlich beglaubigte Kopie des Notifizierungsformulars ausreicht.

(6) Im Falle der Durchführung eines weiteren Zollverfahrens bei einer Innerlandszollstelle ist dieser das Begleitformular, in dem die Eingangszollstelle die Einfuhr bestätigt hat, gemeinsam mit einer amtlich beglaubigten Kopie des Notifizierungsformulars zur Einsicht vorzulegen. Diese Unterlagen sind dem Anmelder nach Einsichtnahme wieder zurückzugeben.

(7) Das Notifizierungs- und Begleitformular sowie sonstige Dokumente sind in deutscher und englischer Sprache vorzulegen. Werden die Originaldokumente nicht in deutscher und englischer Sprache vorgelegt, so sind beglaubigte Übersetzungen zu übermitteln.

(8) Hinsichtlich des Zugriffs auf die Notifizierungsdaten des elektronischen Registers gemäß [§ 22 Abs. 1 AWG 2002](#) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu Kontrollzwecken siehe Abschnitt 2.2. Abs. 5.

3.4. Zolltarif und Codierungen in e-zoll in der Einfuhr

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Einfuhrbeschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0800: Abfälle“ (VuB-Code „0800“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C669	Notifizierungsformular gemäß Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (AbI. L 190)	siehe Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.3.2.; dieser Code ist nur in Verbindung mit den Codes C670 und 7620 zulässig
C670	Begleitformular gemäß Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (AbI. L 190)	siehe Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.3.2.; dieser Code ist nur in Verbindung mit den Codes C669 und 7620 zulässig
C058	Konformitätsbescheinigung gemäß Verordnung (EU) Nr. 333/2011	siehe Abschnitt 1.6.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C669, C670, C672 oder 7620 verwendet werden
C672	Mitzuführendes Informationsdokument für die Verbringung der in Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (AbI. L 190) genannten Abfälle	siehe Abschnitt 8.2.1. und Abschnitt 8.2.5.
7620	Bewilligung des BM für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft - Abfälle	siehe Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.3.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit den Codes C669 und C670 zulässig
7624	Feststellungsbescheid der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde - Abfälle	siehe Abschnitt 8.1. und Abschnitt 9.1.
7639	Ausnahme - Ware von VuB 0800 (Abfälle) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 1.6.2., Abschnitt 1.6.3., Abschnitt 8.1. und Abschnitt 8.4. oder einer Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Positionen) siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3 und Anlage 5; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C669, C670, C672 oder 7620 verwendet werden

3.5. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Einfuhr

- (1) Bewilligung zum Anschreibeverfahren können nur für Abfälle der grünen Liste, die zur Verwertung in die Gemeinschaft bewilligungsfrei (Abschnitt 8.2.1.) eingeführt werden, erteilt werden.
- (2) Für andere Abfälle können Bewilligungen zum Anschreibeverfahren im Hinblick auf die durchzuführenden zollamtlichen Überwachungsmaßnahmen nicht erteilt werden.

4. Ausfuhr in Drittländer

4.1. Anwendungszeitpunkt

Im Sinne der [EG-VerbringungsV](#) bzw. des [AWG 2002](#) ist als Ausfuhr eine Verbringung von Abfällen aus der Gemeinschaft mit Ausnahme der Durchfuhr durch die Gemeinschaft zu verstehen. Die Ausfuhrbeschränkungen sind daher unabhängig von der Art des Zollverfahrens zu beachten.

4.2. Ausfuhrbeschränkungen

(1) Für die Ausfuhr von **Abfällen** (Abschnitt 1.1.) sind erforderlich:

- a) eine Bewilligung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7620“*) gemäß [§ 69 AWG 2002](#), ausgestellt vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (siehe Abschnitt 4.2.1.), und
- b) ein Notifizierungs- und Begleitformular (siehe Abschnitt 4.2.2.; *Dokumentenartencodes bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C669“ und „C670“*) mit einem Genehmigungsvermerk der für den Versandort (Abgangsort) in der Gemeinschaft zuständigen Behörde (siehe die von der Kommission unter http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/competent_authorities.pdf veröffentlichte Liste).

(2) Der Antrag auf grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (Notifizierung) ist mit dem Notifizierungsformular (siehe Anlage 2 Muster 1) und dem Begleitformular (siehe Anlage 2 Muster 2) bei der für den Versandort (Abgangsort) in der Gemeinschaft zuständigen Behörde – in Österreich ist dies das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – durchzuführen.

(3) Die in Abs. 1 genannten Unterlagen bilden erforderliche Unterlagen zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK und sind in der Anmeldung anzuführen. Während des Transports müssen diese Unterlagen mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden. Bei Nichtvorlage dieser Unterlagen ist – unter Beachtung des Verfahrens nach Abschnitt 9 – nach Abschnitt 10 vorzugehen. Hinsichtlich der Behandlung der Unterlagen siehe die Abschnitt 4.2.1. und Abschnitt 4.2.2.

(4) Bei gefährlichen Abfällen ist das zusätzliche Mitführen eines „Begleitscheines für gefährlichen Abfall“ **nicht** erforderlich.

4.2.1. Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002

(1) Die Bewilligung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7620“*) gemäß [§ 69 AWG 2002](#) ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung einer notifizierungspflichtigen Ausfuhr von Abfällen. Ohne Vorliegen dieser Zustimmung in schriftlicher Form darf die Ausfuhr nicht durchgeführt werden.

(2) Da die Überwachung der Einhaltung der genehmigten Menge durch das zugehörige Notifizierungs- und Begleitformular erfolgt, ist auf der Bewilligung gemäß [§ 69 AWG 2002](#) keine Mengenabschreibung erforderlich. Aus diesem Grund ist es auch ausreichend, wenn bloß eine (auch nicht amtlich beglaubigte) Kopie der Bewilligung mitgeführt bzw. zur Zollabfertigung vorgelegt wird. Die Bewilligung ist nach Einsichtnahme immer dem Anmelder zurückzugeben.

4.2.2. Notifizierungs- und Begleitformular

(1) Das Notifizierungs- und Begleitformular ist ein durch die [EG-VerbringungsV](#) geschaffenes Instrument, das zur Notifizierung und Begleitung von Abfalltransporten zu verwenden ist und auch als Beseitigungs- bzw. Verwertungsbescheinigung fungiert. Es besteht aus zwei Formularen, und zwar aus dem

- a) Notifizierungsformular (siehe Abs. 2) und aus dem
- b) Begleitformular (siehe Abs. 3).

Die Anlage 2 enthält spezifische Anweisungen für das Ausfüllen der Notifizierungs- und Begleitformulare.

(2) Das **Notifizierungsformular** (siehe Anlage 2 Muster 1, *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C669“*) wird verwendet für

1. die Notifizierung der beabsichtigten Ausfuhr bei der für den Versandort (Abgangsort) in der Gemeinschaft zuständigen Behörde (siehe die von der Kommission unter http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/competent_authorities.pdf veröffentlichte Liste), wodurch gleichzeitig auch der Antrag auf Genehmigung dieser Abfallverbringung gestellt wird, sowie für
2. die Erteilung der beantragten Genehmigung durch Ansetzen eines Amtsstempels durch die zuständige Behörde im Feld 20. Über Ausnahmen vom Erfordernis einer behördlichen Genehmigung im Feld 20 siehe Abschnitt 8.3.

(3) Das **Begleitformular** (siehe Anlage 2 Muster 2, *Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C670“*) wird verwendet

1. als Begleitformular beim Versand, in dem, ergänzend zu den Angaben im Notifizierungsformular, die transportspezifischen Angaben enthalten sind, und
2. zur Überwachung der jeweils genehmigten Menge, insbesondere der Teilmengen bei mehrfachen Verbringungen im Rahmen von Sammelnotifizierungen.

Der Vordruck des Begleitformulars ist vom Exporteur nach Erhalt des mit dem Genehmigungsstempel versehenen Notifizierungsformulars und vor Beginn des Abfalltransports auszustellen und im Feld 15 eigenhändig zu unterfertigen. Eine zusätzliche behördliche Bestätigung ist – abgesehen von den zollamtlichen Eingangs- und Ausgangsbestätigungen auf der Rückseite – nicht erforderlich.

Bei Sammelnotifizierungen ist für jede einzelne Verbringung (Teilsendung) ein eigenes Begleitformular auszustellen, wobei die laufende Nummer der Teilsendung im Feld 4 einzutragen ist.

(4) Der Ausfuhrzollstelle ist ein eigenhändig unterschriebenes Begleitformular gemeinsam mit einer amtlich beglaubigten Kopie des Notifizierungsformulars vorzulegen (Kopien eines Notifizierungsformulars können bei Vorlage des Originals auch durch Zollorgane amtlich beglaubigt werden). Diese Unterlagen sind dem Anmelder nach Einsichtnahme wieder zurückzugeben.

(5) Während des Transports zur Ausgangszollstelle ist das Notifizierungsformular mitzuführen, wobei als Nachweis während des Transports auch eine nicht amtlich beglaubigte Kopie des Notifizierungsformulars ausreicht.

(6) Der Ausgangszollstelle sind das Notifizierungsformular (ein amtlich beglaubigtes Notifizierungsformular ist anzuerkennen) und das eigenhändig unterschriebenes Begleitformular vorzulegen. Der Austritt aus der Gemeinschaft ist von der Zollstelle auf der Rückseite des Begleitformulars im Feld 20 vordrucksgemäß zu bestätigen. Die amtlich beglaubigte Kopie des Notifizierungsformulars ist einzuziehen, ebenfalls mit einem Austrittsvermerk zu versehen und an diejenige Behörde zu übermitteln, die die Genehmigung zur Ausfuhr durch Ansetzen eines Amtsstempels im Feld 20 erteilt hat.

(7) Das Notifizierungs- und Begleitformular sowie sonstige Dokumente sind in deutscher und englischer Sprache vorzulegen. Werden die Originaldokumente nicht in deutscher und englischer Sprache vorgelegt, so sind beglaubigte Übersetzungen zu übermitteln.

(8) Sofern im Feld 21 des Notifizierungsformulars der Zusatz „**elektronische Abwicklung**“ aufscheint, hat der Exporteur die transportspezifischen Angaben zur Notifizierung im elektronischen Register gemäß [§ 22 Abs. 1 AWG 2002](#) zu erfassen. Diese Datenerfassung ist *bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung durch den Dokumentenartencode „C670“* zu erklären. Das zusätzliche Mitführen eines Begleitformulars in Papierform ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Verpflichtung, das Notifizierungsformular und eine Kopie der Bewilligung gemäß [§ 69 AWG 2002](#) (siehe Abschnitt 4.2.1.) mitzuführen, wird durch die elektronische Abwicklung nicht berührt.

(9) Hinsichtlich des Zugriffs auf die Notifizierungsdaten des elektronischen Registers gemäß [§ 22 Abs. 1 AWG 2002](#) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu Kontrollzwecken siehe Abschnitt 2.2. Abs. 5.

4.3. Zolltarif und Codierungen in e-zoll in der Ausfuhr

(1) Die in diesem Abschnitt behandelten Ausfuhrbeschränkungen sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0800: Abfälle“ (VuB-Code „0800“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
C669	Notifizierungsformular gemäß Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (AbI. L 190)	siehe Abschnitt 4.2. und Abschnitt 4.2.2.; dieser Code ist nur in Verbindung mit den Codes C670 und 7620 zulässig
C670	Begleitformular gemäß Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (AbI. L 190)	siehe Abschnitt 4.2. und Abschnitt 4.2.2.; dieser Code ist nur in Verbindung mit den Codes C669 und 7620 zulässig
C058	Konformitätsbescheinigung gemäß Verordnung (EU) Nr. 333/2011	siehe Abschnitt 1.6.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C669, C670, C672 oder 7620 verwendet werden
C672	Mitzuführendes Informationsdokument für die Verbringung der in Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (AbI. L 190) genannten Abfälle	siehe Abschnitt 8.2.2. und Abschnitt 8.2.5.
7620	Bewilligung des BM für Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft - Abfälle	siehe Abschnitt 4.2. und Abschnitt 4.2.1.; dieser Code ist nur in Verbindung mit den Codes C669 und C670 zulässig
7624	Feststellungsbescheid der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde - Abfälle	siehe Abschnitt 8.1. und Abschnitt 9.1.

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7639	Ausnahme - Ware von VuB 0800 (Abfälle) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 1.6.2., Abschnitt 1.6.3., Abschnitt 1.6.4., Abschnitt 8.1. und Abschnitt 8.4. oder einer Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Positionen) siehe Abschnitt 1.3. Abs. 3 und Anlage 5; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes C669, C670, C672 oder 7620 verwendet werden

4.4. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren in der Ausfuhr

- (1) Bewilligung zum Anschreibeverfahren können nur für Abfälle der grünen Liste, die zur Verwertung **bewilligungsfrei** (siehe Abschnitt 8.2.2.) ausgeführt werden, erteilt werden.
- (2) Für andere Abfälle können Bewilligung zum Anschreibeverfahren im Hinblick auf die durchzuführenden zollamtlichen Überwachungsmaßnahmen nicht erteilt werden.

5. Durchfuhr durch die Gemeinschaft

5.1. Anwendungszeitpunkt

Im Sinne der [EG-VerbringungsV](#) bzw. des [AWG 2002](#) ist unter Durchfuhr eine Verbringung von Abfällen, die durch einen oder mehrere Staaten mit Ausnahme des Versand- oder Empfängerstaats erfolgt oder erfolgen soll.

5.2. Durchfuhrbeschränkungen

(1) Für die Durchfuhr von **Abfällen** (Abschnitt 1.1.) sind erforderlich:

- a) eine Bewilligung gemäß [§ 69 AWG 2002](#), ausgestellt vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (siehe Abschnitt 5.2.1.) und
- b) ein Notifizierungs- und Begleitformular (siehe Abschnitt 5.2.2.) mit einem Genehmigungsvermerk der letzten zuständigen Transitbehörde (siehe die von der Kommission unter http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/competent_authorities.pdf veröffentlichte Liste).

(2) Der Antrag auf grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (Notifizierung) ist mit dem Notifizierungsformular (siehe Anlage 2 Muster 1) und dem Begleitformular (siehe Anlage 2 Muster 2) bei der der letzten zuständigen Transitbehörde – in Österreich ist dies das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – durchzuführen.

(3) Die in Abs. 1 genannten Unterlagen bilden erforderliche Unterlagen zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK und sind in der Anmeldung anzuführen. Während des Transports müssen diese Unterlagen mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden. Bei Nichtvorlage dieser Unterlagen ist – unter Beachtung des Verfahrens nach Abschnitt 9 – nach Abschnitt 10 vorzugehen. Hinsichtlich der Behandlung der Unterlagen siehe die Abschnitt 5.2.1. und Abschnitt 5.2.2.

(4) Bei gefährlichen Abfällen ist das zusätzliche Mitführen eines „Begleitscheines für gefährlichen Abfall“ **nicht** erforderlich.

5.2.1. Bewilligung gemäß [§ 69 AWG 2002](#)

(1) Die Bewilligung gemäß [§ 69 AWG 2002](#) ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung einer

notifizierungspflichtigen Durchfuhr von Abfällen. Ohne Vorliegen dieser Zustimmung in schriftlicher Form darf die Durchfuhr nicht durchgeführt werden.

(2) Da die Überwachung der Einhaltung der genehmigten Menge durch das zugehörige Notifizierungs- und Begleitformular erfolgt, ist auf der Bewilligung gemäß [§ 69 AWG 2002](#) keine Mengenabschreibung erforderlich. Aus diesem Grund ist es auch ausreichend, wenn bloß eine (auch nicht amtlich beglaubigte) Kopie der Bewilligung mitgeführt bzw. zur Zollabfertigung vorgelegt wird. Die Bewilligung ist nach Einsichtnahme immer dem Anmelder zurückzugeben.

5.2.2. Notifizierungs- und Begleitformular

(1) Das Notifizierungs- und Begleitformular ist ein durch die [EG-VerbringungsV](#) geschaffenes Instrument, das zur Notifizierung und Begleitung von Abfalldurchfuhren zu verwenden ist und auch als Beseitigungs- bzw. Verwertungsbescheinigung fungiert. Es besteht aus zwei Formularen, und zwar aus dem

- a) Notifizierungsformular (siehe Abs. 2) und aus dem
- b) Begleitformular (siehe Abs. 3).

Die Anlage 2 enthält spezifische Anweisungen für das Ausfüllen der Notifizierungs- und Begleitformulare.

(2) Das **Notifizierungsformular** (siehe Anlage 2 Muster 1) wird verwendet für

1. die Notifizierung der beabsichtigten Durchfuhr bei der letzten zuständigen Transitbehörde (das ist diejenige Behörde – siehe die von der Kommission unter http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/competent_authorities.pdf veröffentlichte Liste –, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Ausgangszollstelle befindet), wodurch gleichzeitig auch der Antrag auf Genehmigung dieser Abfallverbringung gestellt wird, sowie für
2. die Erteilung der beantragten Genehmigung durch Ansetzen eines Amtsstempels durch die zuständige Behörde im Feld 20. Über Ausnahmen vom Erfordernis einer behördlichen Genehmigung im Feld 20 siehe Abschnitt 8.3.

(3) Das **Begleitformular** (siehe Anlage 2 Muster 2) wird verwendet

1. als Begleitpapier beim Versand, in dem, ergänzend zu den Angaben im Notifizierungsformular, die transportspezifischen Angaben enthalten sind, und

2. zur Überwachung der jeweils genehmigten Menge, insbesondere der Teilmengen bei mehrfachen Verbringungen im Rahmen von Sammelnotifizierungen.

Der Vordruck des Begleitformulars ist vom Transporteur nach Erhalt des mit dem Genehmigungsstempel versehenen Notifizierungsformulars und vor Beginn des Abfalltransports auszustellen und im Feld 15 eigenhändig zu unterfertigen. Eine zusätzliche behördliche Bestätigung ist – abgesehen von den zollamtlichen Eingangs- und Ausgangsbestätigungen auf der Rückseite – nicht erforderlich.

Bei Sammelnotifizierungen ist für jede einzelne Verbringung (Teilsendung) ein eigenes Begleitformular auszustellen, wobei die laufende Nummer der Teilsendung im Feld 4 einzutragen ist.

(4) Der Eingangszollstelle ist ein eigenhändig unterschriebenes Begleitformular gemeinsam mit einer amtlich beglaubigten Kopie des Notifizierungsformulars vorzulegen (Kopien eines Notifizierungsformulars können bei Vorlage des Originals auch durch Zollorgane amtlich beglaubigt werden). Der Eingang in die Gemeinschaft ist von der Zollstelle auf der Rückseite des Versand-/Begleitformulars im Feld 20 vordrucksgemäß zu bestätigen. Diese Unterlagen sind dem Anmelder nach Einsichtnahme wieder zurückzugeben.

(5) Während des Transports zur Ausgangszollstelle ist das Notifizierungsformular mitzuführen, wobei als Nachweis während des Transports auch eine nicht amtlich beglaubigte Kopie des Notifizierungsformulars ausreicht.

(6) Der Ausgangszollstelle sind das Notifizierungsformular (ein amtlich beglaubigtes Notifizierungsformular ist anzuerkennen) und das eigenhändig unterschriebenes Begleitformular vorzulegen. Der Austritt aus der Gemeinschaft ist von der Zollstelle auf der Rückseite des Begleitformulars im Feld 20 vordrucksgemäß zu bestätigen. Die amtlich beglaubigte Kopie des Notifizierungsformulars ist einzuziehen, ebenfalls mit einem Austrittsvermerk zu versehen und an diejenige Behörde zu übermitteln, die die Genehmigung zur Ausfuhr durch Ansetzen eines Amtsstempels im Feld 20 erteilt hat.

(7) Das Notifizierungs- und Begleitformular sowie sonstige Dokumente sind in deutscher und englischer Sprache vorzulegen. Werden die Originaldokumente nicht in deutscher und englischer Sprache vorgelegt, so sind beglaubigte Übersetzungen zu übermitteln.

(8) Hinsichtlich des Zugriffs auf die Notifizierungsdaten des elektronischen Registers gemäß [§ 22 Abs. 1 AWG 2002](#) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu Kontrollzwecken siehe Abschnitt 2.2. Abs. 5.

6. Innergemeinschaftliche Verbringung

6.1. Innergemeinschaftliche Verbringung von Abfällen zwischen Mitgliedstaaten

(1) Für die innergemeinschaftliche Verbringung von **Abfällen** (Abschnitt 1.1.) **zwischen Mitgliedstaaten** sind erforderlich:

- a) eine Bewilligung gemäß [§ 69 AWG 2002](#), ausgestellt vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, außer es handelt sich um eine Verbringung innerhalb der Union mit Durchfuhr durch Österreich (siehe Abschnitt 6.1.1.), und
- b) ein Notifizierungs- und Begleitformular (siehe Abschnitt 6.1.2.) mit einem Genehmigungsvermerk der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde (siehe die von der Kommission unter http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/competent_authorities.pdf veröffentlichte Liste).

(2) Der Antrag auf grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (Notifizierung) ist mit dem Notifizierungsformular (siehe Anlage 2 Muster 1) und dem Begleitformular (siehe Anlage 2 Muster 2) bei der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde – in Österreich ist dies das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – durchzuführen.

(3) Die in Abs. 1 genannten Unterlagen müssen während des Transports mitgeführt und den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden. Bei Nichtvorlage oder Nichtmitführen dieser Unterlagen ist – unter Beachtung des Verfahrens nach Abschnitt 9 – nach Abschnitt 10 vorzugehen.

(4) Bei gefährlichen Abfällen ist das zusätzliche Mitführen eines „Begleitscheines für gefährlichen Abfall“ **nicht** erforderlich.

6.1.1. Bewilligung gemäß [§ 69 AWG 2002](#)

(1) Die Bewilligung gemäß [§ 69 AWG 2002](#) ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung einer notifizierungspflichtigen Verbringung von Abfällen. Ohne Vorliegen dieser Zustimmung in schriftlicher Form darf die Verbringung nicht durchgeführt werden, es sei denn es handelt sich um eine Verbringung innerhalb der Union mit Durchfuhr durch Österreich. In diesem Fall

ist eine Zustimmung nämlich nur in bestimmten Fällen zu erlassen (zB wenn Auflagen vorzuschreiben sind).

(2) Da die Überwachung der Einhaltung der genehmigten Menge durch das zugehörige Notifizierungs- und Begleitformular erfolgt, ist auf der Bewilligung gemäß [§ 69 AWG 2002](#) keine Mengenabschreibung erforderlich. Aus diesem Grund ist es auch ausreichend, wenn bloß eine (auch nicht amtlich beglaubigte) Kopie der Bewilligung mitgeführt wird.

6.1.2. Notifizierungs- und Begleitformular

(1) Das Notifizierungs- und Begleitformular ist ein durch die [EG-VerbringungsV](#) geschaffenes Instrument, das zur Notifizierung und Begleitung von Abfallverbringungen zu verwenden ist und auch als Beseitigungs- bzw. Verwertungsbescheinigung fungiert. Es besteht aus zwei Formularen, und zwar aus dem

- a) Notifizierungsformular (siehe Abs. 2) und aus dem
- b) Begleitformular (siehe Abs. 3).

Die Anlage 2 enthält spezifische Anweisungen für das Ausfüllen der Notifizierungs- und Begleitformulare.

(2) Das **Notifizierungsformular** (siehe Anlage 2 Muster 1) wird verwendet für

1. die Notifizierung der beabsichtigten Abfallverbringung bei der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde (siehe die von der Kommission unter http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/competent_authorities.pdf veröffentlichte Liste), wodurch gleichzeitig auch der Antrag auf Genehmigung dieser Abfallverbringung gestellt wird, sowie für
2. die Erteilung der beantragten Genehmigung durch Ansetzen eines Amtsstempels durch die zuständige Behörde im Feld 20. Über Ausnahmen vom Erfordernis einer behördlichen Genehmigung im Feld 20 siehe Abschnitt 8.3.

(3) Das **Begleitformular** (siehe Anlage 2 Muster 2) wird verwendet

1. als Begleitpapier beim Versand, in dem, ergänzend zu den Angaben im Notifizierungsformular, die transportspezifischen Angaben enthalten sind, und
2. zur Überwachung der jeweils genehmigten Menge, insbesondere der Teilmengen bei mehrfachen Verbringungen im Rahmen von Sammelnotifizierungen.

Der Vordruck des Begleitformulars ist von der notifizierenden Person nach Erhalt des mit dem Genehmigungsstempel versehenen Notifizierungsformulars und vor Beginn der Abfallverbringung auszustellen und im Feld 15 eigenhändig zu unterfertigen. Eine zusätzliche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich.

Bei Sammelnotifizierungen ist für jede einzelne Verbringung (Teilsendung) ein eigenes Begleitformular auszustellen, wobei die laufende Nummer der Teilsendung im Feld 4 einzutragen ist.

(4) Während des Transports zum Bestimmungsort ist das Notifizierungsformular mitzuführen, wobei als Nachweis während des Transports auch eine nicht amtlich beglaubigte Kopie des Notifizierungsformulars ausreicht.

(5) Das Notifizierungs- und Begleitformular sowie sonstige Dokumente sind in deutscher und englischer Sprache vorzulegen. Werden die Originaldokumente nicht in deutscher und englischer Sprache vorgelegt, so sind beglaubigte Übersetzungen zu übermitteln.

(6) Hinsichtlich des Zugriffs auf die Notifizierungsdaten des elektronischen Registers gemäß [§ 22 Abs. 1 AWG 2002](#) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu Kontrollzwecken siehe Abschnitt 2.2. Abs. 5.

7. Innerösterreichischer Transport gefährlicher Abfälle

7.1. Begleitscheinsystem im Sinn des [§ 18 Abs. 1 AWG 2002](#)

(1) Nach [§ 19 Abs. 1 AWG 2002](#) muss während der Beförderung von **gefährlichen Abfällen** (Abschnitt 1.1. Abs. 3), ausgenommen von Problemstoffen, ein „**Begleitschein für gefährlichen Abfall**“ (Anlage 2 Muster 3) mitgeführt werden. Das Begleitscheinsystem und die Handhabung der Begleitscheine wird durch den [3. Abschnitt der ANV 2012](#) festgelegt.

(2) Für die ausschließlich innerösterreichische Beförderung von gefährlichen Abfällen ist weder eine Bewilligung nach [§ 69 AWG 2002](#) noch ein Notifizierungsformular erforderlich.

(3) Für die ausschließlich innerösterreichische Beförderung von „normalen“ Abfällen (Abfälle, die nicht als gefährlich eingestuft sind) ist weder eine Bewilligung nach [§ 69 AWG 2002](#) noch ein Notifizierungsformular noch ein Abfallbegleitschein erforderlich.

7.1.1. Allgemeine Bestimmungen über Begleitscheine ([§ 8 ANV 2012](#))

(1) Jeder Begleitschein ist mit der Bezeichnung „Begleitschein für gefährlichen Abfall“ und durch Vergabe einer nur einmal zu vergebenden Begleitscheinnummer (einheitliche BS-Nr.) eindeutig zu kennzeichnen. Die Nummerierung der Begleitscheine kann jährlich neu begonnen werden.

(2) Alle Eintragungen (einschließlich Ergänzungen) auf den Begleitscheinen sind gut leserlich mit dauerhafter Schrift vorzunehmen. Ist an einer Eintragung eine nachträgliche Änderung vorzunehmen, so darf dies nur so erfolgen, dass die ursprüngliche Eintragung leserlich bleibt. Abschriften oder Durchschriften von Begleitscheinen sind zu kennzeichnen.

(3) Für jede Abfallart ist ein gesonderter Begleitschein zu verwenden. Die Zusammenfassung mehrerer Begleitscheine zu einem gemeinsamen Transportpapier ist zulässig, wenn in diesem Transportpapier

1. die jeweiligen Begleitscheinnummern [§ 8 Abs. 1 ANV 2012](#) mit den jeweils zugeordneten Abfallarten und Massen eindeutig verknüpft dargestellt sind und
2. entweder die Inhalte gemäß [§ 8 Abs. 1 ANV 2012](#) und den [§§ 9 bis 11 ANV 2012](#) in Verbindung mit [Anhang 2 ANV 2012](#) (siehe Anlage 2 Muster 3 – Vorgaben für Begleitscheine und die Meldung von Begleitscheindaten) oder, falls zutreffend die Inhalte gemäß [§ 13 ANV 2012](#) in Verbindung mit [Anhang 2 ANV 2012](#) (siehe Anlage 2 Muster 3 – Vorgaben für Begleitscheine und die Meldung von Begleitscheindaten),

enthalten sind. Das Transportpapier ist durch die Bezeichnung „Begleitschein für gefährlichen Abfall“ zu kennzeichnen.

(4) Jeder Abfallbesitzer hat die für ihn bestimmten Abschriften, Durchschriften oder Originale der Begleitscheine getrennt von den übrigen Geschäftsbüchern oder betrieblichen Aufzeichnungen mindestens sieben Jahre aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen vorzulegen. Eine Aufbewahrung in eingescannter (elektronischer) Form ist zulässig, wenn eine Sicherung der elektronischen Dokumente vor Datenverlust nach dem Stand der Technik erfolgt.

7.1.2. Handhabung des Begleitscheins durch den Übergeber ([§ 9 ANV 2012](#))

(1) Der Übergeber hat im Begleitschein folgende Angaben zu machen:

1. Abfallart, und zwar durch Angabe des Abfallcodes und der Bezeichnung, erforderlichenfalls einschließlich einer Spezifizierung der Abfallart, gemäß einer Verordnung nach [§ 4 Z 1 und 2 AWG 2002](#) (Abfallverzeichnis),
2. die Abfallmenge, und zwar durch Angabe der Masse des Abfalls in Kilogramm,
3. Name, Adresse (Sitz), Absendeort (sofern vorhanden) und die Identifikationsnummer nach Maßgabe des [Anhangs 2 Punkt 1 ANV 2012](#) (siehe Anlage 2 Muster 3 – Vorgaben für Begleitscheine und die Meldung von Begleitscheindaten),
4. Begleitscheinnummer in der Rubrik „Übergabe“, falls die Begleitscheinnummer nicht vom Übernehmer in der Rubrik „Übernahme“ eingetragen wurde,
5. Datum des Transportbeginns und
6. Name und Anschrift des Übernehmers.

Der Übergeber hat die Richtigkeit dieser Angaben im Begleitschein zu bestätigen.

(2) Fallen gefährliche Abfälle im Zuge von behördlichen Sofortmaßnahmen an und kann die Abfallart oder die Masse vor Ort nicht bestimmt werden, sind die Angaben gemäß [§ 9 Abs. 1 Z 1 und 2 ANV 2012](#) unter Heranziehung der vorliegenden Unterlagen (zB Transportpapiere) zu machen. Stehen keine Unterlagen zur Verfügung und kann der gefährliche Abfall nicht bis zum Einlangen der erforderlichen Analysenergebnisse vor Ort belassen werden, ist in der Rubrik „Bemerkungen“ der Eintrag „Sofortmaßnahme“ vorzunehmen; die fehlenden Daten sind vom Übernehmer unverzüglich festzustellen und in der Korrekturzeile anzugeben.

(3) Wenn kein Transport der Abfälle erfolgt, hat der Übergeber im Begleitschein „kein Transport“ anzugeben.

(4) Eine Abschrift oder eine Durchschrift des Begleitscheines mit den Angaben gemäß [§ 9 Abs. 1 ANV 2012](#) hat beim Übergeber zu verbleiben und ist – vom Tag der Übergabe der Abfälle an gerechnet – mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Eine Aufbewahrung in eingescannter (elektronischer) Form ist zulässig, wenn eine Sicherung der elektronischen Dokumente vor Datenverlust nach dem Stand der Technik erfolgt.

7.1.3. Handhabung des Begleitscheins durch den Transporteur ([§ 10 ANV 2012](#))

Der Transporteur gefährlicher Abfälle hat seinen Namen und seine Anschrift und die Art des Transports im Begleitschein anzugeben und die Richtigkeit dieser Angaben zu bestätigen. Diese Angaben sind vom Übergeber oder vom Übernehmer zu machen, sofern dieser den Transport durchführt. Sind verschiedene Transporteure beteiligt, so hat jeder Transporteur die vorgeschriebenen Angaben zu machen.

7.1.4. Handhabung des Begleitscheins durch den Übernehmer ([§ 11 ANV 2012](#))

(1) Der Übernehmer hat bei der Übernahme der gefährlichen Abfälle die ordnungsgemäße Übernahme zu bestätigen. Der Übernehmer hat die Identifikationsnummer nach Maßgabe des [Anhangs 2 Punkt 1 ANV 2012](#) (siehe Anlage 2 Muster 3 – Vorgaben für Begleitscheine und die Meldung von Begleitscheindaten), den Empfangsort und das Datum des Empfangs im Begleitschein anzugeben. Als Angabe des Empfangsorts ist die Postleitzahl des Empfangsortes ausreichend.

(2) Handelt es sich um ein Streckengeschäft ([§ 13 Abs. 1 ANV 2012](#)) und wird die Erleichterung des [§ 13 Abs. 3 ANV 2012](#) nicht in Anspruch genommen, so hat der rechtlich verfügende Übernehmer, dessen Standort nicht in tatsächlicher Hinsicht berührt wird, zusätzlich zu den Angaben gemäß [§ 11 Abs. 1 ANV 2012](#) einen Verweis auf die Begleitscheinnummer des nachfolgenden Begleitscheines (Nachfolgeverweis) anzubringen. Der Übernehmer, der den Abfall an einem Standort übernimmt (Empfänger), hat einen Verweis auf das Ende des Streckengeschäfts anzugeben.

(3) Entsprechen die übernommenen gefährlichen Abfälle nicht der im Begleitschein angegebenen Abfallart oder der angegebenen Masse oder ist darin keine entsprechende Angabe enthalten, so hat der Übernehmer diese Angaben in einer der Korrekturzeilen des Begleitscheins zu ergänzen oder richtigzustellen. Wird gefährlicher Abfall mit einem

Begleitschein übergeben und ist auf Grund von Analyseergebnissen des Übernehmers der gefährliche Abfall unterschiedlichen Abfallarten zuzuordnen, so sind die korrekten Abfallarten und diesbezüglichen Massen in den Korrekturzeilen des Begleitscheins anzuführen.

7.1.5. Aufbewahrung des Begleitscheins; Abschriften und Durchschriften ([§ 12 ANV 2012](#))

(1) Der Übernehmer hat

1. den Begleitschein mit den Angaben und Bestätigungen gemäß den [§§ 9 bis 11 ANV 2012](#)
– vom Tag der Übernahme der Abfälle an gerechnet – mindestens sieben Jahre
aufzubewahren und
2. eine Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins mit den Angaben und Bestätigungen
gemäß den [§§ 9 bis 11 ANV 2012](#) innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Monats, in
dem die Übernahme der gefährlichen Abfälle erfolgte, an den Übergeber zu übermitteln.

(2) Der Übergeber hat die gemäß [§ 12 Abs. 1 Z 2 ANV 2012](#) übermittelte Abschrift oder
Durchschrift des Begleitscheins – vom Tag der Übergabe der Abfälle an gerechnet –
mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Eine Aufbewahrung in eingescannter
(elektronischer) Form ist zulässig, wenn eine Sicherung der elektronischen Dokumente vor
Datenverlust nach dem Stand der Technik erfolgt.

7.1.6. Erleichterung für Streckengeschäfte ([§ 13 ANV 2012](#))

(1) Ein Streckengeschäft liegt vor, wenn ein Abfallsammler einen Abfall direkt zu einem
weiteren Übernehmer transportiert oder transportieren lässt, ohne dass ein Standort des
Abfallsammlers in tatsächlicher Hinsicht berührt wird. Ein zusammengesetztes
Streckengeschäft liegt vor, wenn ein Streckengeschäft von mehreren Abfallsammern, deren
Standorte dabei nicht in tatsächlicher Hinsicht berührt werden, abgewickelt wird.

(2) Ein Streckengeschäft endet mit der Übernahme der Abfälle durch einen Abfallsammler,
der den Abfall an einem Standort übernimmt. Dieser Abfallsammler ist der Empfänger der
Abfälle.

(3) Die sich aus [§ 11 Abs. 2 ANV 2012](#) und [§ 12 Abs. 1 Z 2 ANV 2012](#) ergebenden
Verpflichtungen der Abfallsammler – ausgenommen des Empfängers – gelten bei der
Durchführung eines Streckengeschäfts auch dann als erfüllt, wenn

1. auf dem Begleitschein
 - a) die Angaben des ersten Übergebers der Abfälle gemäß [§ 9 ANV 2012](#) angeführt sind,

- b) alle Abfallsammler im Streckengeschäft, die rechtlich über den Abfall verfügen und deren Standorte von diesem Abfall nicht in tatsächlicher Hinsicht berührt werden, mit Namen, Anschrift und Identifikationsnummer (Personen-GLN) angeführt sind,
- c) Name und Anschrift des Empfängers und die Postleitzahl des Empfangsortes angeführt sind,
- und
2. der Empfänger in der Meldung gemäß [§ 14 ANV 2012](#) zusätzlich zu den Begleitscheindaten
- die im Begleitschein angeführten Übernehmer nennt und
 - einen Verweis auf das Ende des Streckengeschäftes angibt.
- (4) Wenn die Erleichterung für Streckengeschäfte gemäß [§ 13 Abs. 3 ANV 2012](#) in Anspruch genommen wird, hat der erste Übergeber [§ 9 ANV 2012](#) einzuhalten. Jeder weitere Abfallsammler – ausgenommen der Empfänger – hat abweichend zu den [§§ 9 und 11 ANV 2012](#) dafür zu sorgen, dass seine Identifikationsnummer sowie sein Name und seine Adresse sowie Name und Adresse des jeweils folgenden Übernehmers im Begleitschein eingetragen sind. Abweichend zu [§ 9 Abs. 1 letzter Satz ANV 2012](#) und zu [§ 11 ANV 2012](#) sind keine Bestätigungen der Abfallsammler – ausgenommen des Empfängers – im Begleitschein erforderlich.
- (5) Wenn die Erleichterung für Streckengeschäfte gemäß [§ 13 Abs. 3 ANV 2012](#) in Anspruch genommen wird, hat der Empfänger die ordnungsgemäße Übernahme der Abfälle zu bestätigen und eine Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheines innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Monats, in dem die Übernahme der gefährlichen Abfälle erfolgte, abweichend zu [§ 12 Abs. 1 Z 2 ANV 2012](#), an den ersten und alle weiteren Übergeber zu übermitteln.
- (6) Jeder Abfallsammler hat die Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins gemäß [§ 13 Abs. 5 ANV 2012](#) – vom Tag der Übergabe der Abfälle an gerechnet – mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Der Empfänger hat den Begleitschein mit den Angaben und Bestätigungen gemäß [§ 13 Abs. 3 und 5 ANV 2012](#) – vom Tag der Übernahme der Abfälle an gerechnet – mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Eine Aufbewahrung in eingescannter (elektronischer) Form ist zulässig, wenn eine Sicherung der elektronischen Dokumente vor Datenverlust nach dem Stand der Technik erfolgt.

(7) Der erste Übergeber hat [§ 12 Abs. 2 ANV 2012](#) einzuhalten; der Transporteur hat [§ 10 ANV 2012](#) einzuhalten. Der Empfänger hat die [§§ 11](#) und [14 ANV 2012](#) einzuhalten.

7.1.7. Meldepflicht des Übernehmers([§ 14 ANV 2012](#))

(1) Der Übernehmer hat die Begleitscheindaten nach Maßgabe des [Anhangs 2 Punkt 2 ANV 2012](#) (siehe Anlage 2 Muster 3 – Vorgaben für Begleitscheine und die Meldung von Begleitscheindaten) innerhalb von sechs Wochen nach der Übernahme der gefährlichen Abfälle an den Landeshauptmann zu melden. Die Meldung muss elektronisch im Wege des Registers gemäß [§ 22 Abs. 1 Z 2 AWG 2002](#)

1. über die Online-Eingabe-Maske für Begleitscheindaten,
2. per Upload von Daten (XML) über die im Rahmen der Register bereitgestellte Schnittstelle oder
3. über ein dafür eingerichtetes Webservice

erfolgen.

(2) Wenn die Streckengeschäftspartner auf einem einzigen Begleitschein angeführt sind, hat der Empfänger im Rahmen seiner Meldung gemäß [§ 14 Abs. 1 ANV 2012](#) den Absender des Abfalls als Übergeber anzugeben und alle Streckengeschäftspartner zu nennen. Mit der Meldung durch den Empfänger gilt die Meldung der Streckengeschäftspartner als erfüllt.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat

1. die technischen und organisatorischen Spezifikationen und die Zuordnungstabellen für die Begleitscheinmeldung sowie
2. Berichtigungen der technischen und organisatorischen Spezifikationen und der Zuordnungstabellen für die Begleitscheinmeldung, die notwendig sind, um eine ordnungsgemäße Meldung der Begleitscheindaten gemäß [§ 14 Abs. 1 und 2 ANV 2012](#) in Verbindung mit [Anhang 2 ANV 2012](#) sicherzustellen,

am EDM-Portal (edm.gv.at) zu veröffentlichen.

7.2. Transporte zwischen verschiedenen Standorten eines Abfallbesitzers

(1) Werden gefährliche Abfälle von einem Standort eines Abfallbesitzers zu einem anderen Standort desselben Abfallbesitzers verbracht, sind gemäß [§ 15 ANV 2012](#) Unterlagen mit folgenden Angaben mitzuführen:

1. Abfallbeschreibung,
2. Masse des gefährlichen Abfalls in Kilogramm,
3. Absende- und Bestimmungsort und
4. Name, Anschrift und Identifikationsnummer des Abfallbesitzers.

(2) Die Unterlagen gelten als Aufzeichnungen gemäß [§ 3 ANV 2012](#) und sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren und den Behörden auf Verlangen vorzulegen.

(3) Diese Erleichterung gilt nur im innerösterreichischen Verkehr, nicht aber auch bei grenzüberschreitenden Verbringungen. In diesen Fällen gelten auch für interne Transporte die allgemeinen Regelungen (Abschnitt 3, Abschnitt 4, Abschnitt 5 und Abschnitt 6).

8. Ausnahmen

8.1. Gefährliche Abfälle

(1) Das Mitführen eines „Begleitscheines für gefährlichen Abfall“ (im innerösterreichischen Verkehr) ist nicht erforderlich, wenn für gefährliche Abfälle im Einzelfall der Nachweis erbracht werden kann, dass diese Abfälle nicht gefährlich sind (**Ausstufung**). Das Ausstufungsverfahren ist in den [§§ 5 bis 7 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle](#) geregelt. Die Ausstufung ist möglich für

- a) eine **Einzelcharge** oder
- b) für einen Abfall desselben Abfallbesitzers aus einem **definierten Prozess in gleich bleibender Qualität**.

(2) Als Nachweise über die Durchführung eines solchen Ausstufungsverfahrens kommen in Betracht:

1. ein vollständig ausgefüllter Vordruck „Anzeige der Ausstufung und Ausstufungsbeurteilung“ (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7639“*) gemäß [Anlage 3 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle](#) (siehe Anlage 2 Muster 4), wobei die Beurteilung der Ausstufung (Teil II des Vordrucks) durch eine **externe befugte Fachperson oder Fachanstalt** (dabei muss es sich nicht um eine Behörde handeln!) erfolgt sein muss, oder
2. eine Bestätigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7639“*) des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dass eine Ausstufung gemäß der [Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle](#) durchgeführt wurde, oder
3. ein Feststellungsbescheid (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7624“*), in dem festgestellt wird, dass eine Ausstufung gemäß der [Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle](#) durchgeführt wurde (Feststellungsbescheide, die sich auf die Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle, BGBl. Nr. 49/1991, beziehen, sind im Hinblick darauf, dass diese Verordnung mit Wirkung vom 28. Februar 1998 außer Kraft getreten ist, **nicht** als Nachweis einer Ausstufung anzuerkennen).

(3) Leitet der Inhaber einer Deponie für einen bestimmten Abfall zum Zweck der Deponierung auf seiner Deponie eine Einzelchargenausstufung oder Prozessausstufung mit

einer Anzeige ein, so gilt dieser Abfall gemäß [§ 7 Abs. 5 AWG 2002](#) erst mit der Einbringung in die Deponie als nicht gefährlich. Bei einer allfälligen Beförderung derartiger Abfälle ist das Mitführen eines „Begleitscheines für gefährlichen Abfall“ daher trotz Vorliegen einer Anzeige der Ausstufung und Ausstufungsbeurteilung erforderlich.

(4) Wird eine „Anzeige der Ausstufung und Ausstufungsbeurteilung“ vorgelegt und bestehen Bedenken darüber, dass diese Abfälle dennoch gefahrenrelevante Eigenschaften aufweisen, ist nach Abschnitt 9 (Feststellungsverfahren) vorzugehen.

8.2. Grüne Abfallliste

(1) Für die in Anhang III, Anhang IIIA und Anhang IIIB der [EG-VerbringungsV](#) (Grüne Abfallliste – siehe Anlage 1) angeführten Abfälle bestehen die in Abschnitt 8.2.1., Abschnitt 8.2.2., Abschnitt 8.2.3 und Abschnitt 8.2.4. angeführten Sonderregelungen, **wenn die Abfälle zur Verwertung bestimmt sind.**

(2) Eine **Verwertung** liegt vor, wenn

- a) die Sache zur Herstellung eines neuen Produktes unmittelbar eingesetzt wird, zB Umschmelzen sortierter, sauberer Schrotte, oder
- b) die aus dem Abfall gewonnenen Stoffe dazu eingesetzt werden, zB Herstellung von Papier aus Altpapier.

Eine Liste der Verwertungsverfahren ist in Abschnitt 8.2.5. Abs. 2 enthalten.

(3) Auf die im [Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011](#) enthaltenen Anwendungshinweise zu Anhang III, Anhang IIIA, Anhang IIIB, Anhang IV und Anhang IVA der [EG-VerbringungsV](#) wird hingewiesen.

8.2.1. Einfuhr von Grüne-Liste-Abfällen

(1) Die **Einfuhr** von Abfällen von mehr als 20 kg der Grünen Abfallliste (Anhang III, Anhang IIIA und Anhang IIIB der [EG-VerbringungsV](#) – siehe Anlage 1) ist von der

- Bewilligungspflicht gemäß [§ 69 AWG 2002](#) (Abschnitt 3.3. Abs. 1 lit. a) sowie
- von der Verpflichtung, dafür ein Notifizierungsformular (Abschnitt 3.3. Abs. 1 lit. b) mitzuführen,

ausgenommen. Die beabsichtigte Einfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen der Grünen Abfallliste mit einem Gewicht von mehr als 20 kg unterliegt jedoch der allgemeinen Informationspflicht ([Artikel 18 der EG-VerbringungsV](#)). Beim Transport derartiger Abfälle ist

ein ausgefülltes Formular (Anlage 2 Muster 5) gemäß [Anhang VII der EG-VerbringungsV](#) mitzuführen. Zusätzlich zu diesem Formular ist vor jeder Verbringung ein Vertrag gemäß [Artikel 18 Abs. 2 der EG-VerbringungsV](#) über die Verwertung der Abfälle abzuschließen. In diesem Vertrag ist jedenfalls auch sicherzustellen, dass eine allfällige Rücknahme von nicht den Annahmebedingungen des Empfängers entsprechenden Abfällen im Versandstaat erfolgt. Das Mitführen dieses – nicht formgebundenen – Vertrages beim Transport ist nicht erforderlich. Zu Kontrollzwecken kann die Vorlage dieses Vertrages von den Kontrollorganen jedoch verlangt werden.

(2) Hinsichtlich der mitzuführenden Nachweise (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C672“*) siehe auch Abschnitt 8.2.5.

8.2.2. Ausfuhr von Grüne-Liste-Abfällen

(1) Die **Ausfuhr** von Abfällen von mehr als 20 kg der Grünen Abfallliste (Anhang III, Anhang IIIA und Anhang IIIB der [EG-VerbringungsV](#) – siehe Anlage 1)

1. in EFTA-Staaten (Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein) oder
2. in folgende Staaten, in denen der OECD-Beschluss C(2001)107 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen gilt: Australien, Island, Israel, Japan, Kanada, Korea (Republik), Liechtenstein, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Türkei und die Vereinigten Staaten von Amerika,

ist von der

- Bewilligungspflicht gemäß [§ 69 AWG 2002](#) (Abschnitt 4.2. Abs. 1 lit. a) sowie
- von der Verpflichtung, dafür ein Notifizierungsformular (Abschnitt 4.2. Abs. 1 lit. b) mitzuführen,

ausgenommen. Die beabsichtigte Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen der Grünen Abfallliste mit einem Gewicht von mehr als 20 kg in die vorstehend angeführten Staaten, unterliegt jedoch der allgemeinen Informationspflicht ([Artikel 18 der EG-VerbringungsV](#)). Beim Transport derartiger Abfälle ist ein ausgefülltes Formular (Anlage 2 Muster 5) gemäß [Anhang VII der EG-VerbringungsV](#) mitzuführen. Zusätzlich zu diesem Formular ist vor jeder Verbringung ein Vertrag gemäß [Artikel 18 Abs. 2 der EG-VerbringungsV](#) über die Verwertung der Abfälle abzuschließen. In diesem Vertrag ist jedenfalls auch sicherzustellen, dass eine allfällige Rücknahme von nicht den Annahmebedingungen des Empfängers entsprechenden Abfällen im Versandstaat erfolgt. Das Mitführen dieses – nicht formgebundenen – Vertrages beim Transport ist nicht

erforderlich. Zu Kontrollzwecken kann die Vorlage dieses Vertrages von den Kontrollorganen jedoch verlangt werden.

Werden Abfälle der Grünen Abfallliste (Anhang III, Anhang IIIA und Anhang IIIB der [EG-VerbringungsV](#) – siehe Anlage 1) zur Verwertung in andere Länder ausgeführt, so bestehen gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 1418/2007](#) für die nachstehend angeführten Länder Sonderregelungen (Verbote, Notifizierungsverfahren oder allgemeine Informationspflichten):

- Ägypten
- Albanien
- Algerien
- Andorra
- Anguilla
- Argentinien
- Armenien
- Aserbaidschan
- Äthiopien
- Bahrain
- Bangladesch
- Belarus (Weißrussland)
- Benin
- Bermuda
- Bolivien
- Bosnien und Herzegowina
- Botsuana
- Brasilien
- Burkina Faso
- Burundi
- Chile
- China
- Chinesisch-Taipeh (Taiwan)
- Costa Rica
- Côte d'Ivoire (Republik Côte d'Ivoire)
- Curaçao

- Dominikanische Republik
- Ecuador
- El Salvador
- Französisch-Polynesien
- Gabun
- Gambia
- Georgien
- Ghana
- Guatemala
- Guinea
- Guyana
- Honduras
- Hongkong (China)
- Indien
- Indonesien
- Iran (Islamische Republik Iran)
- Israel
- Kambodscha
- Kap Verde
- Kasachstan
- Katar
- Kenia
- Kirgisistan
- Kolumbien
- Kongo (Demokratische Republik Kongo)
- Kuba
- Kuwait
- Libanon
- Liberia
- Macau (China)
- Madagaskar

- Malawi
- Malaysia
- Malediven
- Mali
- Marokko
- Mauritius (Republik Mauritius)
- Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
- Moldau (Republik Moldau)
- Montenegro
- Montserrat
- Namibia
- Nepal
- Niger
- Oman
- Pakistan
- Papua-Neuguinea
- Paraguay
- Peru
- Philippinen
- Ruanda
- Russland (Russische Föderation)
- Sambia
- Senegal
- Serbien
- Seychellen
- Simbabwe
- Singapur
- St. Lucia
- St. Vincent und die Grenadinen
- Sri Lanka
- Südafrika

- Tadschikistan
- Tansania
- Thailand
- Togo (Republik Togo)
- Trinidad und Tobago
- Tschad
- Tunesien
- Ukraine
- Usbekistan
- Vereinigte Arabische Emirate
- Vietnam
- Wallis und Futuna.

Diese Länder sowie die jeweiligen Sonderregelungen sind in Anlage 4 angeführt.

Für Ausfuhren in andere Länder bestehen keine Sonderregelungen.

(2) Hinsichtlich der mitzuführenden Nachweise (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C672“*) siehe auch Abschnitt 8.2.5.

8.2.3. Durchfuhr von Grüne-Liste-Abfällen

(1) Die **Durchfuhr** von Abfällen von mehr als 20 kg der Grünen Abfallliste (Anhang III, Anhang IIIA und Anhang IIIB der [EG-VerbringungsV](#) – siehe Anlage 1) ist von der

- Bewilligungspflicht gemäß [§ 69 AWG 2002](#) (Abschnitt 5.2. Abs. 1 lit. a) sowie
- von der Verpflichtung, dafür ein Notifizierungsformular (Abschnitt 5.2. Abs. 1 lit. b) mitzuführen,

ausgenommen, wenn sie im Bestimmungsland ausschließlich zur Verwertung bestimmt sind. Die beabsichtigte Durchfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen der Grünen Abfallliste mit einem Gewicht von mehr als 20 kg unterliegt jedoch der allgemeinen Informationspflicht ([Artikel 18 der EG-VerbringungsV](#)). Beim Transport derartiger Abfälle ist ein ausgefülltes Formular (Anlage 2 Muster 5) gemäß [Anhang VII der EG-VerbringungsV](#) mitzuführen. Zusätzlich zu diesem Formular ist vor jeder Verbringung ein Vertrag gemäß [Artikel 18 Abs. 2 der EG-VerbringungsV](#) über die Verwertung der Abfälle abzuschließen. In diesem Vertrag ist jedenfalls auch sicherzustellen, dass eine allfällige Rücknahme von nicht den Annahmebedingungen des Empfängers entsprechenden Abfällen im Versandstaat

erfolgt. Das Mitführen dieses – nicht formgebundenen – Vertrages beim Transport ist nicht erforderlich. Zu Kontrollzwecken kann die Vorlage dieses Vertrages von den Kontrollorganen jedoch verlangt werden.

(2) Hinsichtlich der mitzuführenden Nachweise siehe auch Abschnitt 8.2.5.

8.2.4. Innergemeinschaftliche Verbringung von Grüne-Liste-Abfällen

(1) Die **innergemeinschaftliche Verbringung** von Abfällen von mehr als 20 kg der Grünen Abfallliste (Anhang III, Anhang IIIA und Anhang IIIB der [EG-VerbringungsV](#) – siehe Anlage 1) ist von der

- Bewilligungspflicht gemäß [§ 69 AWG 2002](#) (Abschnitt 6.1. Abs. 1 lit. a) sowie
- von der Verpflichtung, dafür einen Notifizierungsformular (Abschnitt 6.1. Abs. 1 lit. b) mitzuführen,

ausgenommen, wenn sie ausschließlich zur Verwertung bestimmt sind. Diese Ausnahme gilt unabhängig davon, aus welchem Mitgliedstaat die Abfälle stammen und für welchen Mitgliedstaat sie bestimmt sind. Die beabsichtigte Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen der Grünen Abfallliste, mit einem Gewicht von mehr als 20 kg unterliegt jedoch der allgemeinen Informationspflicht ([Artikel 18 der EG-VerbringungsV](#)). Beim Transport derartiger Abfälle ist ein ausgefülltes Formular (Anlage 2 Muster 5) gemäß [Anhang VII der EG-VerbringungsV](#) mitzuführen. Zusätzlich zu diesem Formular ist vor jeder Verbringung ein Vertrag gemäß [Artikel 18 Abs. 2 der EG-VerbringungsV](#) über die Verwertung der Abfälle abzuschließen. In diesem Vertrag ist jedenfalls auch sicherzustellen, dass eine allfällige Rücknahme von nicht den Annahmebedingungen des Empfängers entsprechenden Abfällen im Versandstaat erfolgt. Das Mitführen dieses – nicht formgebundenen – Vertrages beim Transport ist nicht erforderlich. Zu Kontrollzwecken kann die Vorlage dieses Vertrages von den Kontrollorganen jedoch verlangt werden.

(2) Hinsichtlich der mitzuführenden Nachweise siehe auch Abschnitt 8.2.5.

8.2.5. Nachweise für den Transport von Abfällen der Grünen Abfallliste zur Verwertung

(1) Die Verbringung von Abfällen des Anhangs III, des Anhangs IIIA und des Anhangs IIIB der [EG-VerbringungsV](#) (siehe Anlage 1) von mehr als 20 kg zur Verwertung unterliegt gemäß [Artikel 18 der EG-VerbringungsV](#) den allgemeinen Informationspflichten. Für die den allgemeinen Informationspflichten unterliegenden Abfallverbringungen sind weder eine Notifizierung noch eine Bewilligung gemäß [§ 69 AWG 2002](#) erforderlich. Allerdings ist das in

Anhang VII der EG-VerbringungsV aufgeführte Formular (siehe Anlage 2 Muster 5) vor der Verbringung von der Person, die die Verbringung veranlasst auszufüllen (Felder 1 bis 11) und im Feld 12 zu unterschreiben. Dieses Formular ist bei der Beförderung mitzuführen und den Kontrollorganen vorzuweisen.

Vor Beginn der Verbringung ist ein Vertrag im Sinne von Artikel 18 Abs. 2 der EG-VerbringungsV über die Verwertung der Abfälle abzuschließen. In diesem Vertrag ist sicherzustellen, dass eine allfällige Rücknahme von nicht den Annahmebedingungen des Empfängers entsprechenden Abfällen im Versandstaat erfolgt. Das Mitführen dieses – nicht formgebundenen – Vertrages beim Transport ist nicht erforderlich. Zu Kontrollzwecken kann die Vorlage dieses Vertrages von den Kontrollorganen jedoch verlangt werden.

(2) Im Anhang II B der Richtlinie 75/442/EWG bzw. im Anhang 2 des AWG 2002 sind die nachstehend angeführten Verwertungsverfahren aufgeführt, die in der Praxis angewandt werden. Demnach sind Abfälle so zu verwerten, dass die menschliche Gesundheit nicht gefährdet werden kann und dabei solche Verfahren oder Methoden verwendet werden, welche die Umwelt nicht schädigen können:

R1 Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung

R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln

R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren)

R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen

R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen

R6 Regenerierung von Säuren oder Basen

R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen

R8 Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen

R9 Ölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl

R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie

R11 Verwendung von Abfällen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden

R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen

R13 Ansammlung von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren zu unterziehen (ausgenommen zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle).

(3) Bestehen Zweifel, ob Abfälle im Hinblick auf die Grüne Liste bewilligungspflichtig sind, ist nach Abschnitt 9 vorzugehen (Feststellungbescheid der Bezirksverwaltungsbehörde).

8.3. Gelbe Liste

(1) Bei der Genehmigung der Einfuhr, der Ausfuhr, der Durchfuhr und der innergemeinschaftlichen Verbringung der in Anhang IV und Anhang IVA der EG-VerbringungsV (Gelbe Abfallliste – siehe Anlage 1) angeführten Abfälle besteht die Möglichkeit der stillschweigenden Zustimmung zur Abfallverbringung, wenn die Abfälle zur Verwertung (siehe Abschnitt 8.2. Abs. 2) in einem OECD-Staat bestimmt sind. In der Praxis bedeutet dies, dass der Abfalltransport bei Zutreffen dieser Voraussetzungen nach Ablauf von 30 Tagen nach der Notifizierung (Antragstellung) auch ohne schriftliche Genehmigung (Amtsstempel) im Feld 20 des Notifizierungsformulars durchgeführt werden darf.

OECD-Staaten sind: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea (Republik), Liechtenstein, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakische Republik, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist als Notifizierungs- und Begleitformular während des Abfalltransports wie üblich ein eigenhändig unterschriebenes Begleitformular und eine (amtlich beglaubigte) Kopie des Notifizierungsformulars mitzuführen bzw. zur Zollabfertigung vorzulegen. Im Notifizierungsformular kann zwar die Genehmigung im Feld 20 fehlen, im Feld 19 muss allerdings von der zuständigen Behörde (siehe die von der Kommission unter <http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/competentAuthorities.pdf> veröffentlichte Liste) der Eingang der Notifizierung bestätigt sein. Der Transport darf aber erst 30 Tage nach dem im Feld 19 angeführten Eingangsdatum durchgeführt werden.

(3) Auch in jenen Fällen, in denen für Abfälle der Gelben Abfallliste die stillschweigende Genehmigung zum Abfalltransport erteilt worden ist, muss **immer** die Bewilligung gemäß § 69 AWG 2002 (Kopie) mitgeführt werden.

8.4. Abfälle zur Untersuchung in Laboratorien

(1) Abfälle, die zur Untersuchung in Laboratorien bestimmt sind, um ihre physikalischen oder chemischen Eigenschaften zu prüfen oder ihre Eignung für Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren zu ermitteln, sind von der

- Bewilligungspflicht gemäß [§ 69 AWG 2002](#) sowie
- von der Verpflichtung, dafür einen Notifizierungsformular mitzuführen, ausgenommen, sofern die Abfallmenge ein Gewicht von max. 25 kg aufweist.

(2) Die Verbringung von Abfällen zur Laboranalyse unterliegt jedoch auch den allgemeinen Informationspflichten gemäß [Artikel 18 der EG-VerbringungsV](#). Hinsichtlich der mitzuführenden Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.

(3) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abschnitt 8.4. Anwendung findet, ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7639"* anzugeben.

9. Feststellungsverfahren

9.1. Feststellungsbescheid

- (1) Werden die für einen Abfalltransport erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt bzw. mitgeführt und bestehen im Zuge der Durchführung des Zollverfahrens Bedenken, dass eine bewegliche Sache bewilligungspflichtiger Abfall sein könnte, so hat das Zollamt gemäß [§ 70 Abs. 3 AWG 2002](#) zu veranlassen, dass die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde nach [§ 6 Abs. 1 AWG 2002](#) durch Bescheid (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7624“*) feststellt, ob die Sendung Abfall im Sinne des [AWG 2002](#) ist. Ebenso ist vorzugehen, wenn Zweifel bestehen, welcher Abfallart eine Sache gegebenenfalls zuzuordnen ist oder ob eine bestimmte Sache bei der Verbringung notifizierungspflichtig ist. Ein Feststellungsverfahren ist jedoch nicht einzuleiten, wenn die Ware unverzüglich in das Ausland zurückgebracht wird.
- (2) Bis zur Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde ist über einen Abfertigungsantrag nicht abzusprechen. Die Waren haben daher nach Artikel 50 ZK die Rechtsstellung von Waren in vorübergehender Verwahrung. Im Hinblick auf die bei Vorliegen von Abfall mögliche Gefährdung von Reisenden und von anderen Sendungen wird es im Regelfall nicht vertretbar sein, die Sendungen bis zur Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde auf dem Amtsplatz eines Zollamtes zu belassen, sodass die Waren an einen Ort zu verbringen sind, an dem eine Gefährdung von Personen, Gegenständen und der Umwelt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Dieser Ort ist im Einvernehmen mit der Bezirksverwaltungsbehörde auszuwählen.
- (3) Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid fest, dass die Ware kein bewilligungspflichtiger Abfall ist, ist die beantragte Abfertigung durchzuführen, sofern der Überlassung nicht andere Abfertigungshindernisse entgegenstehen.
- (4) Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde hingegen fest, dass die Ware bewilligungspflichtiger Abfall ist, ist dem Anmelder gemäß Artikel 250 Abs. 1 ZK-DVO eine angemessene Nachfrist zur Beibringung der erforderlichen Abfertigungsunterlagen zu setzen (siehe auch VB-0100 Abschnitt 1.1.5. – Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen im Zollverfahren).
- (5) Die Daten des Feststellungsbescheides (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7624“*) sind in der Anmeldung festzuhalten.
- (6) Die Veranlassung eines Feststellungsverfahrens gemäß [§ 70 Abs. 3 AWG 2002](#) durch ein Zollamt kann nur im Rahmen der Durchführung eines **Zollverfahrens** erfolgen. Haben

Zollorgane bei Kontrollen außerhalb eines Zollverfahrens (zB mobilen Kontrollen) Bedenken, dass eine Sache gemäß [EG-VerbringungsV](#) notifizierungspflichtiger Abfall ist, ist gemäß [§ 83 Abs. 1 letzter Satz AWG 2002](#) ein Feststellungsverfahren zu veranlassen.

9.2. Klärung von Zweifelsfragen

(1) Zur raschen und unbürokratischen Klärung von Zweifelsfällen (Abfall oder nicht) kann vor Veranlassung eines Feststellungsverfahrens versucht werden, die bestehenden Zweifel durch Rückfrage beim zuständigen Amt der Landesregierung (siehe Anlage 3) oder beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion VI, Telefonnummer 01/515 22, zu beseitigen. Teilt die um ihre Mithilfe ersuchte Stelle mit, dass es sich bei der vorliegenden Sache **nicht** um bewilligungspflichtigen Abfall handelt, sodass die Zweifel des Zollamtes als nicht zutreffend erscheinen, ist die Einleitung eines Feststellungsverfahrens **nicht** erforderlich. Das Ergebnis der Rückfrage ist in der Anmeldung festzuhalten. Aus diesem Vermerk muss zu ersehen sein, wann (Datum, Uhrzeit) und bei welcher Stelle angefragt sowie von wem die Auskunft erteilt wurde.

(2) Ergibt die Rückfrage, dass die vorliegende Sache als bewilligungspflichtiger Abfall anzusehen ist oder nicht auszuschließen ist, dass es sich um bewilligungspflichtigen Abfall handelt, oder sieht sich die befasste Stelle nicht in der Lage, eine klärende Auskunft zu erteilen, sodass die Zweifel des Zollamtes nicht ausgeräumt werden, ist die Partei über die bestehenden Bedenken zu informieren. Wird die Ware im Fall der Einfuhr daraufhin nicht unverzüglich ins Ausland verbracht, **ist zwingend** bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (das ist diejenige, in deren Bereich sich die Abfertigungszollstelle befindet) die Erlassung eines Feststellungsbescheides zu veranlassen. Eine Entscheidung in der Sache durch die Zollstelle ist in diesem Stadium des Verfahrens unzulässig. Wenn also der Abfallcharakter einer Ware zwischen Zollamt und Partei strittig ist, dann ist die Herbeiführung eines Feststellungsbescheides der Bezirksverwaltungsbehörde unumgänglich. Für die Veranlassung eines Feststellungsverfahrens kann der unter Lager-Nr. Za 91 aufgelegte Vordruck verwendet werden.

(3) Zur Klärung von Zweifelsfragen kann aber auch ein von der Partei vorgelegter Feststellungsbescheid (dieser kann sowohl über Veranlassung eines Zollamtes als auch auf Antrag der Partei ergangen sein) herangezogen werden. Dies wird jedoch nur dann möglich sein, wenn an der Übereinstimmung der abzufertigenden bzw. der beförderten Ware mit der im Bescheid angeführten Ware keinerlei Zweifel bestehen. Da die Auslegung des Abfallbegriffs durch verschiedene Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes eine grundlegende Änderung erfahren hat, sind Feststellungsbescheide, die vor dem 1. März 1993

erlassen worden sind, keine geeignete Grundlage zur Beseitigung von Zweifeln.

Feststellungsbescheide, die vor dem 1. März 1993 erlassen worden sind, sind daher in keinem Fall als Nachweis dafür anzuerkennen, dass eine bewegliche Sache kein Abfall ist.

10. Strafbestimmungen

10.1. Gerichtliche Strafverfahren

(1) [§ 181b StGB](#) stellt ua. vorsätzliches umweltgefährdendes Verbringen von Abfällen und [§ 181c StGB](#) stellt ua. fahrlässiges umweltgefährdendes Verbringen von Abfällen unter gerichtliche Strafe, wobei in beiden Fällen zwei Tatbestände unterschieden werden:

- a) Gemäß [§ 181b Abs. 1 StGB](#) begeht eine gerichtlich strafbare Handlung, wer Abfälle entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag **vorsätzlich**, und gemäß [§ 181c Abs. 1 StGB](#) begeht eine gerichtlich strafbare Handlung, wer Abfälle entgegen einer Rechtsvorschrift oder einem behördlichen Auftrag **fahrlässig so befördert**, dass dadurch
1. eine Gefahr für das Leben oder einer schweren Körperverletzung ([§ 84 Abs. 1 StGB](#)) eines anderen oder sonst für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit einer größeren Zahl von Menschen,
 2. eine Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in erheblichem Ausmaß,
 3. eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft oder
 4. ein Beseitigungsaufwand, der 50.000 Euro übersteigt, entstehen kann.
- b) Gemäß [§ 181b Abs. 3 StGB](#) begeht eine gerichtlich strafbare Handlung, wer Abfälle entgegen [Artikel 2 Nummer 35 der EG-VerbringungsV](#) **vorsätzlich in nicht unerheblicher Menge**, und gemäß [§ 181c Abs. 3 StGB](#) begeht eine gerichtlich strafbare Handlung, wer Abfälle entgegen [Artikel 2 Nummer 35 der EG-VerbringungsV](#) **grob fahrlässig in nicht unerheblicher Menge** verbringt.

Bei **vorsätzlichem Handeln** ist auch der **Versuch** einer solchen Zu widerhandlung **strafbar**.

(2) Der Begriff „**Befördern**“ im Sinne des [§ 181b Abs. 1 StGB](#) bzw. des [§ 181c Abs. 1 StGB](#) entspricht dem Begriff „Transport“ in [Artikel 2 Nummer 33 der EG-VerbringungsV](#). Danach ist unter „Befördern“ bzw. „Transport“ die Beförderung von Abfällen auf der Straße, der Schiene, dem Luftweg, dem Seeweg oder Binnengewässern zu verstehen. Diese Begriffe schließen eine „Verbringung“ im Sinne des [§ 181b Abs. 3 StGB](#) bzw. des [§ 181c Abs. 3 StGB](#)

ein, wobei bei der Verbringung im Wesentlichen zusätzlich ein grenzüberschreitendes Element verlangt wird (siehe Abs. 3).

(3) Der Begriff „**Verbringung**“ im Sinne des § 181b Abs. 3 StGB bzw. des § 181c Abs. 3 StGB wird in Artikel 2 Nummer 34 der EG-VerbringungsV definiert. Danach meint „Verbringung“ den Transport von zur Verwertung oder Beseitigung bestimmten Abfällen, der erfolgt oder erfolgen soll

- a) zwischen zwei Staaten oder
- b) zwischen einem Staat und überseeischen Ländern und Gebieten oder anderen Gebieten, die unter dem Schutz dieses Staates stehen, oder
- c) zwischen einem Staat und einem Landgebiet, das völkerrechtlich keinem Staat angehört, oder
- d) zwischen einem Staat und der Antarktis oder
- e) aus einem Staat durch eines der oben genannten Gebiete oder
- f) innerhalb eines Staates durch eines der oben genannten Gebiete und der in demselben Staat beginnt und endet, oder
- g) aus einem geografischen Gebiet, das nicht der Gerichtsbarkeit eines Staates unterliegt, in einen Staat.

(4) Eine „**Illegal Verbringung**“ im Sinne von Artikel 2 Nummer 35 der EG-VerbringungsV ist jede Verbringung von Abfällen, die

- a) ohne Notifizierung an alle betroffenen zuständigen Behörden gemäß der EG-VerbringungsV erfolgt oder
- b) ohne die Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden gemäß der EG-VerbringungsV erfolgt oder
- c) mit einer durch Fälschung, falsche Angaben oder Betrug erlangten Zustimmung der betroffenen zuständigen Behörden erfolgt oder
- d) in einer Weise erfolgt, die den Notifizierungs- oder Begleitformularen sachlich nicht entspricht, oder
- e) in einer Weise erfolgt, die eine Verwertung oder Beseitigung unter Verletzung gemeinschaftlicher oder internationaler Bestimmungen bewirkt, oder

- f) den Ausfuhrverboten der [Artikel 34, 36, 39](#) und [40 der EG-VerbringungsV](#) oder den Einfuhrverboten der [Artikel 41](#) und [43 der EG-VerbringungsV](#) widerspricht oder
 - g) in Bezug auf eine Verbringung von Abfällen im Sinne von
 - [Artikel 3 Abs. 2 der EG-VerbringungsV](#) (Abfälle der Grünen Abfallliste, siehe Abschnitt 8.2.), die dadurch gekennzeichnet ist, dass
 - i) die Abfälle offensichtlich nicht in Anhang III, Anhang IIIA oder Anhang IIIB der [EG-VerbringungsV](#) aufgeführt sind – es sich also um andere Abfälle als Abfälle der Grünen Abfallliste (siehe Anlage 1) handelt – oder
 - ii) die Verbringung der Abfälle auf eine Weise geschieht, die dem in [Anhang VII der EG-VerbringungsV](#) aufgeführten Dokument (Nachweis für den Transport von Abfällen der Grünen Abfallliste zur Verwertung, siehe Abschnitt 8.2.5.) sachlich nicht entspricht,
- oder in Bezug auf eine Verbringung von Abfällen im Sinne von
- [Artikel 3 Abs. 4 der EG-VerbringungsV](#) (Abfälle zur Untersuchung in Laboratorien, siehe Abschnitt 8.4.), die dadurch gekennzeichnet ist, dass
 - i) [Artikel 3 Abs. 4 der EG-VerbringungsV](#) verletzt wurde – die Abfälle also nicht zur Untersuchung in Laboratorien bestimmt sind, um ihre physikalischen oder chemischen Eigenschaften zu prüfen oder ihre Eignung für Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren zu ermitteln (siehe Abschnitt 8.4.) – oder
 - ii) die Verbringung der Abfälle auf eine Weise geschieht, die dem in [Anhang VII der EG-VerbringungsV](#) aufgeführten Dokument (Nachweis für den Transport von Abfällen zur Untersuchung in Laboratorien, siehe Abschnitt 8.2.5.) sachlich nicht entspricht.

(5) Gemäß [§ 6 Abs. 3 StGB](#) handelt "**grob fahrlässig**", wer ungewöhnlich und auffallend sorgfaltswidrig handelt, sodass der Eintritt eines dem gesetzlichen Tatbild entsprechenden Sachverhaltes als geradezu wahrscheinlich vorhersehbar war.

Bei „geringfügiger Fahrlässigkeit“ liegt keine Strafbarkeit als gerichtlich strafbare Handlung gemäß [§ 181c Abs. 3 StGB](#) vor.

(6) Die Straftatbestände des [§ 181b Abs. 3 StGB](#) bzw. des [§ 181c Abs. 3 StGB](#) kommen nur insoweit zum Tragen, als nicht ohnehin schon bereits Strafbarkeit nach [§ 181b Abs. 1 StGB](#) bzw. [§ 181c Abs. 1 StGB](#) gegeben ist, zumal der Begriff „Beförderung“ eine „Verbringung“

mit einschließt (siehe Abs. 2). Erfasst werden jene Fälle, in denen das Verbringen zwar im vorstehenden Sinn illegal erfolgt, dennoch aber keine abstrakte Gefährdung (geschweige denn eine tatsächliche Schädigung) im Sinne des [§ 181b Abs. 1 StGB](#) bzw. des [§ 181c Abs. 1 StGB](#) vorliegt – sei es, weil es sich um ungefährliche Abfälle handelt, sei es, weil der Transport sicher abgewickelt wird. Dafür verlangen die Straftatbestände des [§ 181b Abs. 3 StGB](#) bzw. des [§ 181c Abs. 3 StGB](#) das Verbringen einer „**nicht unerheblichen Menge an Abfall**“. Diese Menge wird im Falle der (sicheren) Verbringung gefährlicher Abfälle jedenfalls bei einem Gefährdungspotential im Sinne des [§ 180 Abs. 1 Z 1 bis 4 StGB](#) gegeben sein, also wenn

1. eine Gefahr für das Leben oder einer schweren Körperverletzung ([§ 84 Abs. 1 StGB](#)) eines anderen oder sonst für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit einer größeren Zahl von Menschen,
2. eine Gefahr für den Tier- oder Pflanzenbestand in erheblichem Ausmaß,
3. eine lange Zeit andauernde Verschlechterung des Zustands eines Gewässers, des Bodens oder der Luft oder
4. ein Beseitigungsaufwand oder sonst ein Schaden an einer fremden Sache, an einem unter Denkmalschutz stehenden Gegenstand oder an einem Naturdenkmal, der 50.000 Euro übersteigt,

besteht.

(7) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, feststellen, dass eine nach [§ 181b StGB](#) oder [§ 181c StGB](#) strafbare umweltgefährdende Abfallverbringung vorliegt, so haben sie gemäß [§ 83 Abs. 3 AWG 2002](#) die Unterbrechung der Beförderung anzuordnen (faktische Amtshandlung). Die Zuwiderhandlung sowie die getroffenen Anordnungen sind durch Übermittlung einer Ausfertigung der Tatbeschreibung im Wege der Finanzstrafbehörde erster Instanz der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

(8) Solange die Anordnung der Unterbrechung der Beförderung aufrecht ist, darf das Beförderungsmittel nur nach Anordnung der Zollstelle oder deren Organen in Betrieb genommen werden. Bei drohender Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Unterbrechung sind die Zollstelle und deren Organe gemäß [§ 83 Abs. 4 AWG 2002](#) berechtigt, die Fortsetzung der Abfallbeförderung durch angemessene Zwangsmaßnahmen, wie Abnahme der Schlüssel des Beförderungsmittels, Absperren des Beförderungsmittels,

Anlegen von technischen Sperren und Abstellen an einem geeigneten Ort, zu verhindern. Die Zwangsmaßnahmen sind aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.

(9) Die Anordnung der Unterbrechung der Beförderung gilt gemäß [§ 83 Abs. 3 letzter Satz AWG 2002](#) als aufgehoben, wenn entweder die für die Fortführung der Verbringung erforderlichen Unterlagen oder ein Notifizierungs- und Begleitformular für die Rückführung gemäß [Artikel 22 ff der EG-VerbringungsV](#) vorgelegt werden.

(10) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

10.2. Verwaltungsübertretungen

(1) Abgesehen von den unter Abschnitt 10.1. behandelten gerichtlichen Strafen und den unter Abschnitt 2.1.2. und Abschnitt 2.3. behandelten Verwaltungsübertretungen ist die Einfuhr, die Ausfuhr, die Durchfuhr oder die innergemeinschaftliche Verbringung von Abfällen entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen der [EG-VerbringungsV](#) bzw. des [AWG 2002](#) insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Verwaltungsübertretung strafbar:

- a) eine Verbringung von Abfällen, die nicht im Einklang mit [§ 69 Abs. 7 AWG 2002](#) oder mit den [Artikeln 34, 36, 37, 39, 40, 41](#) oder [43 der EG-VerbringungsV](#) steht, vornehmen oder Abfälle im Rahmen einer solchen Verbringung übernehmen ([§ 79 Abs. 1 Z 15a AWG 2002](#));
in diesen Fällen ist auch der **Versuch** einer solchen Zuwiderhandlung **strafbar**; hinsichtlich der Tatortfiktion siehe Abs. 1a;
- b) entgegen [§ 69 AWG 2002](#) Abfälle ohne die erforderliche Bewilligung oder ohne die sonstigen erforderlichen Zustimmungen gemäß der [EG-VerbringungsV](#) verbringen oder Abfälle im Rahmen einer solchen Verbringung übernehmen oder Abfälle im Sinne des [Artikels 2 Nummer 35 Buchstabe a, c oder e der EG-VerbringungsV](#) illegal verbringen oder im Rahmen einer solchen Verbringung übernehmen ([§ 79 Abs. 1 Z 15b AWG 2002](#));
in diesen Fällen ist auch der **Versuch** einer solchen Zuwiderhandlung **strafbar**; hinsichtlich der Tatortfiktion siehe Abs. 1a;
- c) entgegen [Artikel 22 Abs. 4 der EG-VerbringungsV](#) Abfälle verbringen oder Auflagen oder Bedingungen in den Bescheiden gemäß [§ 69](#) oder [§ 71a AWG 2002](#) nicht einhalten ([§ 79 Abs. 2 Z 18 AWG 2002](#));

in diesen Fällen ist auch der **Versuch** einer solchen Zu widerhandlung **strafbar**;
hinsichtlich der Tatortfiktion siehe Abs. 1a;

- d) eine Verbringung von Abfällen, die dem Notifizierungs- oder Begleitformular oder der Bewilligung gemäß [§ 69 AWG 2002](#) nicht entspricht, vornehmen ([§ 79 Abs. 2 Z 19 AWG 2002](#));

in diesen Fällen ist auch der **Versuch** einer solchen Zu widerhandlung **strafbar**;
hinsichtlich der Tatortfiktion siehe Abs. 1a;

- e) Aufträge oder Anordnungen gemäß [§ 73 AWG 2002](#), [§ 74 AWG 2002](#), [§ 82 Abs. 4 AWG 2002](#) oder [§ 83 Abs. 3 AWG 2002](#) nicht befolgen ([§ 79 Abs. 2 Z 21 AWG 2002](#));

- f) entgegen den Vorschriften der Verordnung gemäß [§ 72 Z 1 AWG 2002](#) Abfälle ohne die erforderliche Bewilligung verbringen ([§ 79 Abs. 2 Z 22 AWG 2002](#));

in diesen Fällen ist auch der **Versuch** einer solchen Zu widerhandlung **strafbar**;
hinsichtlich der Tatortfiktion siehe Abs. 1a;

Hinweis: Derzeit besteht eine solche Verordnung nicht.

- g) entgegen [Artikel 22 oder 24 der EG-VerbringungsV](#) oder [§ 71 AWG 2002](#) der Rückführungspflicht nicht nachkommen ([§ 79 Abs. 2 Z 23 AWG 2002](#));

- h) gegen die Vorschriften einer Verordnung gemäß [§ 83 Abs. 7 AWG 2002](#) verstößen ([§ 79 Abs. 2 Z 25 AWG 2002](#));

Hinweis: Derzeit besteht eine solche Verordnung nicht.

- i) das vorzeitige Abfallende gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 1179/2012](#) erklären, ohne die Kriterien des [Artikels 3 Z 1 bis 3 und 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 1179/2012](#) bei Bruchglas zu erfüllen, oder das vorzeitige Abfallende gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 333/2011](#) erklären, ohne die Kriterien des [Artikels 3 Buchstabe a bis c der Verordnung \(EU\) Nr. 333/2011](#) bei Eisen- und Stahlschrott oder des [Artikels 4 Buchstabe a bis c der Verordnung \(EU\) Nr. 333/2011](#) bei Aluminiumschrott zu erfüllen ([§ 79 Abs. 2 Z 26 AWG 2002](#));

hinsichtlich der Tatortfiktion siehe Abs. 1a;

- j) entgegen [Artikel 18 der EG-VerbringungsV](#) die erforderlichen Angaben nicht mitführen, vorweisen oder übermitteln oder Abfälle, die der Informationspflicht gemäß [Artikel 18 der EG-VerbringungsV](#) unterliegen, in einer Weise, die nicht dem in [Anhang VII der EG-VerbringungsV](#) aufgeführten Dokument entspricht, verbringen (siehe Abschnitt 8.2.5.) ([§ 79 Abs. 3 Z 13 AWG 2002](#));

hinsichtlich der Tatortfiktion siehe Abs. 1a;

- k) entgegen [Artikel 18 der EG-VerbringungsV](#) nicht sicherstellen, dass die erforderlichen Angaben mitgeführt, vorgewiesen oder übermittelt werden ([§ 79 Abs. 3 Z 13a AWG 2002](#));

hinsichtlich der Tatortfiktion siehe Abs. 1a;

- l) gegen die Vorschriften einer Verordnung nach [§ 72 Z 2 oder 3 AWG 2002](#) verstoßen ([§ 79 Abs. 3 Z 14 AWG 2002](#));

hinsichtlich der Tatortfiktion siehe Abs. 1a;

Hinweis: Derzeit besteht eine solche Verordnung nicht.

- m) entgegen [§ 70 Abs. 2 AWG 2002](#) die Abschrift des Notifizierungsformulars oder das Begleitformular oder die erforderliche Bewilligung gemäß [§ 69 AWG 2002](#) nicht mitführen oder vorweisen – obwohl die Genehmigung zur Abfallverbringung erteilt worden ist ([§ 79 Abs. 3 Z 15 AWG 2002](#));

hinsichtlich der Tatortfiktion siehe Abs. 1a;

- n) entgegen [Artikel 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 1179/2012](#) keine oder keine ordnungsgemäß ausgefüllte Konformitätserklärung ausstellen oder diese nicht weiterreichen oder der Behörde auf Verlangen nicht vorlegen oder entgegen [Artikel 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 333/2011](#) keine oder keine ordnungsgemäß ausgefüllte Konformitätserklärung ausstellen oder diese nicht weiterreichen oder der Behörde auf Verlangen nicht vorlegen ([§ 79 Abs. 3 Z 17 AWG 2002](#));

hinsichtlich der Tatortfiktion siehe Abs. 1a.

(1a) In den Fällen des Abs. 1 lit. a, b, c, d, f, i, j, k, l, m und n gilt gemäß [§ 80 Abs. 1 AWG 2002](#) als Tatort

1. der Sitz (die Hauptniederlassung) des Unternehmens, oder
2. sofern kein Sitz (keine Hauptniederlassung) des Unternehmens im Inland gegeben ist, die Zweigniederlassung des Unternehmers; oder
3. im Fall mehrerer Zweigniederlassungen die früheste Zweigniederlassung; oder
4. sofern keine Niederlassung im Inland gegeben ist, der Ort der Anhaltung; oder
5. sofern keine Anhaltung im örtlichen Geltungsbereich des [AWG 2002](#) erfolgt, der Ort des Grenzübertritts.

(2) Gemäß [§ 83 Abs. 2 AWG 2002](#) sind die Zollorgane kraft Gesetzes ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen, insbesondere bei fehlenden Informationen gemäß [Artikel 18 der](#)

EG-VerbringungsV für den Transport von Abfällen der Grünen Abfallliste zur Verwertung (siehe Abschnitt 8.2.5.), mit **Organstrafverfügung** gemäß § 50 VStG bis zu **300 Euro** einzuheben.

Gemäß § 83 Abs. 2 AWG 2002 sind die Zollorgane kraft Gesetzes weiters ermächtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 37a VStG eine **vorläufige Sicherheit** in der Höhe von **mindestens 360 Euro bis höchstens 4.000 Euro** festzusetzen und einzuheben. Der Lenker des Beförderungsmittels oder derjenige, der eine gleichwertige Tätigkeit ausübt, kann in Vertretung des Notifizierenden die vorläufige Sicherheit leisten.

Hinweise: *Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit durch die Zollorgane im Hinblick auf die normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.*

*Im Hinblick auf die speziellen Regelungen für die Verhängung von Organstrafverfügungen und die Einhebung von vorläufigen Sicherheiten durch Zollorgane § 83 Abs. 2 AWG 2002 kommen die diesbezüglichen allgemeinen Regelungen des § 34 Abs. 2 ZollR-DG bei illegalen Abfallverbringungen **nicht** zur Anwendung.*

Hinsichtlich der Auswirkungen des EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetzes auf die Einhebung von Sicherheitsleistungen siehe VB-0100 Abschnitt 4.3.2.

(3) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, feststellen, dass Abfälle entgegen den in dieser Arbeitsrichtlinie wiedergegebenen Bestimmungen des AWG 2002 eingeführt, ausgeführt, durchgeführt oder befördert worden sind oder **versucht** wird, solche Waren entgegen diesen Bestimmungen einzuführen, auszuführen, durchzuführen oder zu befördern, so haben sie gemäß § 83 Abs. 3 AWG 2002 die Unterbrechung der Beförderung anzuordnen (faktische Amtshandlung).

Erforderlichenfalls ist zur Klärung der Frage, ob ein gemäß EG-VerbringungsV notifizierungspflichtiger Abfall vorliegt, ein Feststellungsverfahren (siehe Abschnitt 9.) zu veranlassen. Der Verstoß ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde umgehend anzuzeigen, sofern nicht eine Organstrafverfügung (siehe Abs. 2) erlassen werden kann. Eine Durchschrift dieser Anzeige ist gemäß § 83 Abs. 1 AWG 2002 dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

(4) Solange die Anordnung der Unterbrechung der Beförderung aufrecht ist, darf das Beförderungsmittel nur nach Anordnung der Zollstelle oder deren Organen in Betrieb genommen werden. Bei drohender Zu widerhandlung gegen die Anordnung der Unterbrechung sind die Zollorgane gemäß § 83 Abs. 4 AWG 2002 berechtigt, die Fortsetzung der Abfallbeförderung durch angemessene Zwangsmaßnahmen, wie Abnahme der Schlüssel des Beförderungsmittels, Absperren des Beförderungsmittels, Anlegen von technischen

Sperren und Abstellen an einem geeigneten Ort, zu verhindern. Die Zwangsmaßnahmen sind aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.

(5) Die Anordnung der Unterbrechung der Beförderung gilt gemäß [§ 83 Abs. 3 letzter Satz AWG 2002](#) als aufgehoben, wenn entweder die für die Fortführung der Verbringung erforderlichen Unterlagen oder ein Notifizierungsformular für die Rückführung gemäß [Artikel 22 und Artikel 24 der EG-VerbringungsV](#) vorgelegt werden.

(6) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

11. Besondere Bestimmungen

Die mit der Vollziehung des [AWG 2002](#) betrauten Behörden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß [§ 82 AWG 2002](#) zur Kontrolle von Abfällen berechtigt. Zu diesen Befugnissen gehört gemäß [§ 75 Abs. 4 AWG 2002](#) auch die Abnahme von Zollverschlüssen. Die Kontrollorgane werden allenfalls abgenommene Zollverschlüsse durch entsprechende amtliche Verschlüsse oder Nämlichkeitszeichen ersetzen und die getroffenen Maßnahmen in den Zollpapieren vermerken.

Anlage 1

Anhänge III, IIIA und IIIB sowie IV und IVA der EG-VerbringungsV

Anhang III – Grüne Abfallliste

(Liste der Abfälle, die den allgemeinen Informationspflichten nach [Artikel 18](#) unterliegen)

Unabhängig davon, ob Abfälle in dieser Liste aufgeführt sind oder nicht, dürfen diese Abfälle nicht den allgemeinen Informationspflichten nach [Artikel 18](#) unterliegen, wenn aufgrund der Kontaminierung durch andere Materialien

- a) die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen so weit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG genannten gefährlichen Eigenschaften die Anwendung des Verfahrens der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint, oder
- b) die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird.

Teil I

Folgende Abfälle unterliegen den allgemeinen Informationspflichten nach [Artikel 18](#) (siehe Abschnitt 8.2.5.):

In Anlage IX des Basler Übereinkommens aufgeführte Abfälle, und zwar:

B1 METALLE UND METALLHALTIGE ABFÄLLE

B1010 Abfälle aus Metallen und Metalllegierungen in metallischer nichtdisperser Form:

- Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber)
- Eisen- und Stahlschrott
- Kupferschrott
- Nickelschrott
- Aluminiumschrott
- Zinkschrott
- Zinnschrott
- Wolframschrott
- Molybdänschrott
- Tantalschrott
- Magnesiumschrott
- Kobaltschrott
- Bismutschrott
- Titanschrott

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zirconiumschrott ▪ Manganschrott ▪ Germaniumschrott ▪ Vanadiumschrott ▪ Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott ▪ Thoriumschrott ▪ Schrott von Seltenerdmetallen ▪ Chromschrott
B1020 ⁽¹⁾	Reiner, nichtkontaminiert Metallschrott, einschließlich Legierungen in massiver, bearbeiteter Form (Bleche, Groblech, Träger, Stäbe usw.): <ul style="list-style-type: none"> ▪ Antimonschrott ▪ Berylliumschrott ▪ Cadmiumschrott ▪ Bleischrott (ausgenommen Bleiakkumulatoren) ▪ Selenschrott ▪ Tellurschrott
B1030	Refraktärmetallhaltige Rückstände (hochschmelzende Metalle)
B1031	Abfälle aus Molybdän-, Wolfram-, Titan-, Tantal-, Niob- und Rheniummetallen und ihren Legierungen (Metallpulver) in metallischer disperser Form, ausgenommen die in Anhang IV (Gelbe Abfallliste) in Eintrag A1050 aufgeführten Abfälle, Galvanikschlämme
B1040	Verschrottete Kraftwerkseinrichtungen, soweit sie nicht in einem solchen Ausmaß mit Schmieröl, PCB oder PCT verunreinigt sind, dass sie dadurch gefährlich werden
B1050	Gemischte Nicht-Eisenmetalle, Schwerfraktion (Schredderschrott), die keine der in Anlage I genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften ⁽²⁾ aufweisen
B1060	Selen- und Tellurabfälle in elementarer metallischer Form einschließlich Pulver
B1070	Disperse Kupfer- und Kupferlegierungsabfälle, die keine der in Anlage I genannten Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen
B1080	Zinkaschen und -rückstände, einschließlich Rückständen von Zinklegierungen in disperser Form, sofern sie nicht in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen ⁽³⁾
B1090	Einer Spezifikation entsprechende Batterieabfälle, ausgenommen Blei-, Cadmium- und Quecksilber-Batterien
B1100	Beim Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallende metallhaltige Abfälle: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hartzinkabfälle ▪ zinkhaltige Oberflächenschlacke: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (> 90 % Zn) ▪ Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn) ▪ Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn) ▪ Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn) ▪ Zinkkrätze

- Alukräuze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke
 - *Der Teil des Eintrags B1100 des Basler Übereinkommens, der sich auf „Schlacken aus der Kupferproduktion“ usw. bezieht, gilt nicht; stattdessen gilt der OECD-Eintrag GB040 in Teil II*
 - Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer
 - zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallproduktion
 - tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %
- B1110 *Der Eintrag B1110 des Basler Übereinkommens gilt nicht; stattdessen gelten die OECD-Einträge GC010 und GC020 in Teil II.*
- B1115 Altkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert und nicht in Liste A1190 aufgeführt sind, unter Ausschluss solcher, die für Verfahren nach Anlage IV Abschnitt A oder andere Entsorgungsverfahren bestimmt sind, die in einem beliebigen Verfahrensschritt unkontrollierte thermische Prozesse wie offene Verbrennung einschließen
- B1120 Verbrauchte Katalysatoren, ausgenommen die als Katalysatoren verwendeten Flüssigkeiten, die Folgendes enthalten:

▪ Übergangsmetalle, ausgenommen Katalysatorabfälle (verbrauchte Katalysatoren, gebrauchte flüssige oder sonstige Katalysatoren) der Anhang IV (Gelbe Abfallliste):	Scandium	Titan
	Vanadium	Chrom
	Mangan	Eisen
	Kobalt	Nickel
	Kupfer	Zink
	Yttrium	Zirconium
	Niob	Molybdän
	Hafnium	Tantal
	Wolfram	Rhenium
▪ Lanthanoide (Seltenerdmetalle):	Lanthan	Cer
	Praseodym	Neodym
	Samarium	Europium
	Gadolinium	Terbium
	Dysprosium	Holmium
	Erbium	Thulium
	Ytterbium	Lutetium
- B1130 Gereinigte, verbrauchte edelmetallhaltige Katalysatoren
- B1140 Feste Edelmetallrückstände, die Spuren von anorganischen Cyaniden enthalten
- B1150 Abfälle von Edelmetallen (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) und ihren Legierungen, in disperser, nichtflüssiger Form mit geeigneter Verpackung und Kennzeichnung
- B1160 Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von Leiterplatten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang IV (Gelbe Abfallliste), A1150)
- B1170 Edelmetallhaltige Asche aus der Verbrennung von fotografischen Filmen
- B1180 Abfälle von fotografischen Filmen, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten
- B1190 Fotopapierabfälle, die Silberhalogenide oder Silber in metallischer Form enthalten

B1200	Granulierte Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung
B1210	Schlacke aus der Eisen- und Stahlherstellung, einschließlich solcher, die zur Herstellung von TiO ₂ und Vanadium verwendet wird
B1220	Chemisch stabilisierte Schlacke aus der Zinkherstellung mit hohem Eisengehalt (über 20 %), nach Industriespezifikation behandelt (zB DIN 4301), hauptsächlich zur Verwendung im Baugewerbe
B1230	Walzzunder aus der Eisen- und Stahlherstellung
B1240	Kupferoxid-Walzzunder
B1250	Altkraftfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Komponenten enthalten

B2 ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ANORGANISCHEN BESTANDTEILEN, DIE METALLE ODER ORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN

B2010	Abfälle aus dem Bergbau in nichtdisperser Form: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abfälle von natürlichem Grafit ▪ Abfälle von Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zerteilt ▪ Glimmerabfall ▪ Abfälle aus Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit ▪ Feldspatabfälle ▪ Flussspatabfälle ▪ feste Siliciumdioxidabfälle mit Ausnahme solcher, die in Gießereien verwendet werden
B2020	Glasabfälle in nichtdisperser Form <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bruchglas und andere Abfälle und Scherben, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren und anderen beschichteten Gläsern
B2030	Keramikabfälle in nichtdisperser Form <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abfälle und Scherben von Cermets (Metallkeramik-Verbundwerkstoffe) ▪ unter keiner anderen Position aufgeführte oder enthaltene Keramikfasern
B2040	Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen <ul style="list-style-type: none"> ▪ teilweise gereinigtes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung ▪ beim Abbruch von Gebäuden anfallende Gipskartonabfälle ▪ chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferherstellung, nach Industriespezifikation behandelt (zB DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel ▪ fester Schwefel ▪ Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (pH < 9) ▪ Natrium-, Kalium- und Calciumchloride ▪ Carborundum (Siliciumcarbid) ▪ Betonbruchstücke

- Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott
- B2050 *Der Eintrag B2050 des Basler Übereinkommens gilt nicht; stattdessen gilt der OECD-Eintrag GG040 in Teil II.*
- B2060 Verbrauchte Aktivkohle, die keine der in Anlage I genannten Bestandteile in solchen Mengen enthält, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen, zum Beispiel Aktivkohle aus der Trinkwasserbehandlung, Lebensmittelverarbeitung und Vitaminherstellung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang IV (Gelbe Abfallliste), A4160)
- B2070 Calciumfluoridschlamm
- B2080 In Anhang IV (Gelbe Abfallliste) nicht enthaltene, in der chemischen Industrie anfallende Gipsabfälle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang IV (Gelbe Abfallliste), A2040)
- B2090 Verbrauchte Anoden aus Petrolkoks oder Bitumen aus der Stahl- oder Aluminiumherstellung, nach üblichen Industriespezifikationen gereinigt (ausgenommen Anoden aus der Chloralkalielektrolyse und der metallurgischen Industrie)
- B2100 Abfälle aus Aluminiumhydraten, Aluminiumoxid und Rückständen aus der Aluminiumoxidherstellung, ausgenommen Stoffe, die zur Gasreinigung oder zu Flockungs- und Filtrierprozessen verwendet wurden
- B2110 Bauxitrückstände (Rotschlamm) (nach Einstellung auf pH < 11,5)
- B2120 Nicht korrosive oder sonstwie gefährliche Säure- oder Laugenabfälle mit einem pH > 2 und < 11,5 (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang IV (Gelbe Abfallliste), A4090)
- B2130 Bituminöses teerfreies ⁽⁴⁾ Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und -erhaltung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang IV (Gelbe Abfallliste), A3200)
- B3 ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ORGANISCHEN BESTANDTEILEN, DIE METALLE ODER ANORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN**
- B3010 Feste Kunststoffabfälle
- Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Kunststoffe und Mischkunststoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:
- Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Stoffe ⁽⁵⁾:
 - Ethylen
 - Styrol
 - Polypropylen
 - Polyethylenterephthalat
 - Acrylnitril
 - Butadien
 - Polyacetale
 - Polyamide
 - Polybutylenterephthalat
 - Polycarbonate

- Polyether
- Polyphenylsulfide
- Acrylpolymer
- Alkane (C10-C13) (Weichmacher)
- Polyurethane (FCKW-frei)
- Polysiloxane
- Polymethylmethacrylat
- Polyvinylalkohol
- Polyvinylbutyral
- Polyvinylacetat
- ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte, einschließlich folgender Stoffe:
 - Harnstoff-Formaldehyd-Harze
 - Phenol-Formaldehyd-Harze
 - Melamin-Formaldehyd-Harze
 - Epoxidharze
 - Alkydharze
 - Polyamide
- folgende fluorierte Polymerabfälle ⁽⁶⁾:
 - Perfluorethylen/-propylen (FEP)
 - Perfluoralkoxyalkan
 - Tetrafluorethylen/Perfluorvinylether (PFA)
 - Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)
 - Polyvinylfluorid (PVF)
 - Polyvinylidenfluorid (PVDF)

B3020

Abfälle aus Papier, Pappe (Karton) und Papierwaren

Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit gefährlichen Abfällen vermischt sind:

Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe:

- ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe
- hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe
- hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen)
- andere, einschließlich, aber nicht begrenzt auf:
 1. geklebte/laminierte Pappe (Karton)
 2. nicht sortierter Ausschuss

B3030	<p>Textilabfälle</p> <p>Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Seidenabfälle (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff) <ul style="list-style-type: none"> ▪ weder gekrempelt noch gekämmt ▪ andere ▪ Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfälle, jedoch ausschließlich Reißspinnstoff <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren ▪ andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren ▪ Abfälle von groben Tierhaaren ▪ Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Garnabfälle ▪ Reißspinnstoff ▪ andere ▪ Flachswerg und -abfälle ▪ Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (<i>Cannabis sativa L.</i>) ▪ Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Jute und anderen Basttextilfasern (ausschließlich Flachs, Hanf und Ramie) ▪ Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen Agavetextilfasern ▪ Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Kokos ▪ Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Abaca (<i>Manilahanf</i> oder <i>Musa textilis Nee</i>) ▪ Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Ramie und anderen Pflanzentextilfasern, die anderweitig weder genannt noch inbegriffen sind ▪ Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff) <ul style="list-style-type: none"> ▪ aus synthetischen Chemiefasern ▪ aus künstlichen Chemiefasern ▪ Altwaren ▪ Lumpen, Zwirnabfälle, Bindfäden, Taue und Kabel sowie Textilwaren daraus <ul style="list-style-type: none"> ▪ sortiert ▪ andere
B3035	Teppichboden- und Teppichabfälle
B3040	Gummiabfälle

	Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abfälle und Schnitzel von Hartgummi (zB Ebonit) ▪ andere Gummiabfälle (sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt)
B3050	Abfälle aus nicht behandeltem Kork und Holz
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen verpresst ▪ Korkabfälle: Korkschott, Korkmehl und Korkplatten
B3060	Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, sofern nicht infektiös:
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Weintrub ▪ getrocknete und sterilisierte pflanzliche Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch Pellets oder Viehfutter, sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt oder enthalten ▪ Degas; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen ▪ Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatinisiert ▪ Fischabfälle ▪ Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall ▪ andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, ausgenommen Nebenerzeugnisse, die den für menschliche und tierische Ernährung geltenden nationalen bzw. internationalen Auflagen und Normen genügen
B3065	Altspeisefette und - öle tierischen oder pflanzlichen Ursprungs (zB Frittieröle), sofern sie keine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen
B3070	Folgende Abfälle:
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abfälle von Menschenhaar ▪ Strohabfälle ▪ bei der Herstellung von Penicillin anfallendes und zur Tierfütterung bestimmtes, inaktiviertes Pilzmyzel
B3080	Bruch und Schnitzel von Gummiabfällen
B3090	Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Verbundleder, ausgenommen Lederschlamm, die sich zur Herstellung von Lederartikeln nicht eignen und keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang IV (Gelbe Abfallliste), A3100)
B3100	Lederstaub, - asche, - schlämme oder - mehl, die keine Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang IV (Gelbe Abfallliste), A3090)
B3110	Abfälle aus der Pelzverarbeitung, die keine Chrom(VI)-Verbindungen, Biozide oder infektiösen Stoffe enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang IV (Gelbe Abfallliste), A3110)
B3120	Abfälle von Lebensmittelfarben

- B3130 Abfälle von polymerisierten Ethern und nicht gefährlichen Monomerethern, die keine Peroxide bilden können
- B3140 Altreifen, sofern sie nicht für ein in Anlage IV Abschnitt A festgelegtes Verfahren bestimmt sind
- B4 ABFÄLLE, DIE SOWOHL ANORGANISCHE ALS AUCH ORGANISCHE BESTANDTEILE ENTHALTEN KÖNNEN**
- B4010 Abfälle, die vorwiegend aus wasserverdünnbaren Dispersionsfarben, Tinten und ausgehärteten Lacken bestehen und die keine organischen Lösemittel, Schwermetalle oder Biozide in solchen Mengen enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang IV (Gelbe Abfallliste), A4070)
- B4020 Abfälle aus der Herstellung, Formulierung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern, Leimen/Klebstoffen, soweit sie nicht in Anhang IV (Gelbe Abfallliste) aufgeführt sind und keine Lösungsmittel und andere Verunreinigungen in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen, beispielsweise wasserlösliche Produkte oder Klebstoffe auf der Grundlage von Casein, Stärke, Dextrin, Celluloseethern, Polyvinylalkoholen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang IV (Gelbe Abfallliste), A3050)
- B4030 Gebrauchte Einwegfotoapparate mit nicht in Anhang IV (Gelbe Abfallliste) enthaltenen Batterien

-
- ⁽¹⁾ Der in Eintrag B1020 des Basler Übereinkommens verwendete Begriff „in massiver, bearbeiteter Form“ umfasst alle metallischen nicht dispersiblen Formen des darin aufgeführten Schrotts.
- ⁽²⁾ Es wird darauf hingewiesen, dass selbst im Falle niedriger anfänglicher Verunreinigung mit in Anlage I genannten Stoffen spätere Prozesse einschließlich der Verwertung solcher Abfälle dazu führen können, dass einzelne Fraktionen signifikant erhöhte Konzentrationen solcher Stoffe enthalten.
- ⁽³⁾ Der Status von Zinkasche wird zurzeit überprüft; die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) empfiehlt, Zinkaschen nicht als gefährlich einzustufen.
- ⁽⁴⁾ Die Konzentration von Benzo[a]pyren sollte weniger als 50mg/kg betragen.
- ⁽⁵⁾ Solche Kunststoffabfälle werden als vollständig Ipolymerisiert betrachtet.
- ⁽⁶⁾ Beim Endverbraucher anfallende Abfälle gehören nicht zu diesem Eintrag.
Die Abfälle dürfen nicht vermischt sein.
Die bei offener Verbrennung entstehenden Probleme sind zu berücksichtigen.
Der in Eintrag B3010 des Basler Übereinkommens enthaltene Verweis auf fluorierte Polymerabfälle umfasst Polymere und Copolymeren fluorierten Ethylens (PTFE).

Teil II

Folgende Abfälle unterliegen ebenfalls den allgemeinen Informationspflichten nach [Artikel 18](#) (siehe Abschnitt 8.2.5.):

Metallhaltige Abfälle, die beim Giessen, Schmelzen und Affinieren von Metallen anfallen

GB040	ex	7112	▪ Schlacken, aus der Behandlung von Edelmetallen und Kupfer, zur späteren Raffination
		262030	
		262090	

Sonstige Metallhaltige Abfälle

GC 010	▪ Ausschließlich aus Metallen oder Legierungen bestehende elektrische Geräte und Bauteile
GC020	▪ Elektronikschrott (zB gedruckte Schaltungen auf Platten, elektronische Bauteile, Draht usw.) und wieder verwertete elektronische Bauteile, die sich zur Rückgewinnung von unedlen und Edelmetallen eignen
GC030	▪ Schiffe und andere schwimmende Vorrichtungen, zum Abwracken, ohne Ladung und andere aus dem Betreiben des Schiffes herrührende Stoffe, die als gefährlicher Stoff oder Abfall eingestuft sein könnten
GC050	▪ Verbrauchte Katalysatoren aus dem katalytischen Kracken im Fließbett (zB Aluminiumoxid, Zeolithe)

Glasabfälle in nicht dispersibler Form

GE020	ex	7001	Glasfaserabfälle
	ex	701939	

Keramikabfälle in nicht dispersibler Form

GF010	Abfälle von keramischen Waren, die nach vorheriger formgebung gebrannt wurden, einschließlich Keramikbehältnisse (vor und nach Verwendung)
-------	--

Andere Abfälle aus vorwiegend anorganischen Bestandteilen, die Metalle und organische Stoffe enthalten können

GG030	ex	2621	Schwere Asche und Feuerungsschlacken aus Kohlekraftwerken
-------	----	------	---

KUNSTSTOFFABFÄLLE IN FESTER FORM

GH013	391530	Vinylchloridpolymere
	ex	390410 bis 40

BEIM GERBEN, DER PELZFELLVERARBEITUNG UND DER HÄUTE- UND FELLBEHANDLUNG ANFALLENDE ABFÄLLE

GN010	ex	050200	Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln
GN020	ex	050300	Rosshaarabfälle, auch in Lagen, mit oder ohne Unterlage

GN030 ex 050590 Abfälle von Vogelbälgen und anderen Vogelteilen, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teilen von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gering gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt

Anhang IIIA – Gemische aus zwei oder mehr in Anhang III aufgeführten Abfällen, die nicht als Einzeleintrag eingestuft sind (Artikel 3 Absatz 2)

1. Unabhängig davon, ob Gemische in dieser Liste aufgeführt sind oder nicht, dürfen diese Gemische nicht den allgemeinen Informationspflichten nach [Artikel 18](#) unterliegen, wenn aufgrund der Kontaminierung durch andere Materialien
 - a) die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen so weit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung der in Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG genannten gefährlichen Eigenschaften die Anwendung des Verfahrens der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint, oder
 - b) die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird.
2. Folgende Abfallgemische sind in diesem Anhang aufgeführt:
 - a) Gemische aus Abfällen, die in den Einträgen B1010 und B1050 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
 - b) Gemische aus Abfällen, die in den Einträgen B1010 und B1070 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
 - c) Gemische aus Abfällen, die in den Einträgen B3040 und B3080 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
 - d) Gemische aus Abfällen, die im OECD-Eintrag GB040 und dem Eintrag B1100 des Basler Übereinkommens – beschränkt auf Hartzinkabfälle, zinkhaltige Oberflächenschlacke, Alukräuze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke, Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelzriegeln aus der Verhüttung von Kupfer – eingestuft sind,
 - e) Gemische aus Abfällen, die im OECD-Eintrag GB040, dem Eintrag B1070 des Basler Übereinkommens und dem Eintrag B1100 des Basler Übereinkommens – beschränkt auf Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelzriegeln aus der Verhüttung von Kupfer – eingestuft sind.

Die Buchstaben d und e gelten nicht für Ausfuhren in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt.

3. Folgende Gemische aus Abfällen, die unter gesonderten Gedankenstrichen oder Untergedankenstrichen desselben Eintrags des Basler Übereinkommens eingestuft sind, sind in diesem Anhang aufgeführt:

- a) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B1010 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
- b) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B2010 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
- c) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B2030 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
- d) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3010 des Basler Übereinkommens eingestuft und unter „Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren“ aufgeführt sind,
- e) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3010 des Basler Übereinkommens eingestuft und unter „Ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte“ aufgeführt sind,
- f) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3010 des Basler Übereinkommens eingestuft und unter „Perfluoralkoxyalkan“ aufgeführt sind,
- g) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3020 des Basler Übereinkommens – beschränkt auf ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe, hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliches Druckwerk) – eingestuft sind,
- h) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3030 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
- i) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3040 des Basler Übereinkommens eingestuft sind,
- j) Gemische aus Abfällen, die im Eintrag B3050 des Basler Übereinkommens eingestuft sind.

Anhang IIIB – Abfälle der grünen Liste, die zusätzlich aufgeführt werden, bis gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b über ihre Aufnahme in die entsprechenden Anhänge des Basler Übereinkommens oder des OECD-Beschlusses entschieden ist

1. Unabhängig davon, ob Abfälle in dieser Liste aufgeführt sind oder nicht, dürfen diese Abfälle nicht den allgemeinen Informationspflichten nach [Artikel 18](#) unterliegen, wenn aufgrund der Kontaminierung durch andere Materialien
 - a) die Risiken im Zusammenhang mit den Abfällen so weit erhöht sind, dass unter Berücksichtigung der in [Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ genannten gefährlichen Eigenschaften die Anwendung des Verfahrens der schriftlichen Notifizierung und Zustimmung angemessen erscheint, oder
 - b) die umweltgerechte Verwertung der Abfälle verhindert wird.
2. In diesen Anhang werden folgende Abfälle aufgenommen:

BEU04 Verbundverpackungen, die hauptsächlich aus Papier und etwas Kunststoff bestehen, und keine Rückstände enthalten, und die nicht im Eintrag B3020 des Basler Übereinkommens eingestuft sind

BEU05 Biologisch abbaubare Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Garten-, Park- und Friedhofsanlagen
3. Die Verbringung von Abfällen dieses Anhangs erfolgt unbeschadet der Bestimmungen der [Richtlinie 2000/29/EG](#) des Rates, einschließlich der gemäß [Artikel 16 Absatz 3 dieser Richtlinie](#) getroffenen Maßnahmen ⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABI. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.

⁽²⁾ ABI. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

Anhang IV – Gelbe Abfallliste

(Liste von Abfällen, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen)

Teil I

Folgende Abfälle unterliegen dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 8.3.):

In Anlage II des Basler Übereinkommens aufgeführte Abfälle, und zwar:

Y46 Haushaltsabfälle, sofern sie nicht als Einzeleintrag in Anhang III entsprechend eingestuft sind.

Y47 Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen.

In Anlage VIII des Basler Übereinkommens aufgeführte Abfälle, und zwar:

A1 METALLE UND METALLHALTIGE ABFÄLLE

A1010 Metallabfälle und Abfälle von Legierungen mit einem der folgenden Elementen:

- Antimon
- Arsen
- Beryllium
- Cadmium
- Blei
- Quecksilber
- Selen
- Tellur
- Thallium

jedoch ausgenommen die in Anhang III (Grüne Abfallliste) unter B1020 ausdrücklich aufgeführten Abfälle.

A1020 Abfälle, ausgenommen Metallabfälle in massiver Form, die als Bestandteile oder als Verunreinigungen Folgendes enthalten:

- Antimon; Antimonverbindungen
- Beryllium; Berylliumverbindungen
- Cadmium; Cadmiumverbindungen
- Blei; Bleiverbindungen
- Selen; Selenverbindungen
- Tellur; Tellurverbindungen

A1030 Abfälle, die als Bestandteile oder als Verunreinigungen Folgendes enthalten:

- Arsen; Arsenverbindungen
- Quecksilber; Quecksilberverbindungen
- Thallium; Thalliumverbindungen

- A1040 Abfälle, die als Bestandteile Folgendes enthalten:
- Metallcarbonyle
 - Chrom(VI)-Verbindungen
- A1050 Galvanikschlämme
- A1060 Beim Beizen von Metallen anfallende flüssige Abfälle
- A1070 Laugungsrückstände aus der Zinkbearbeitung, Staub und Schlamm wie Jarosit, Hämatit usw.
- A1080 Abfälle von in Anhang III (Grüne Abfallliste) nicht aufgeführten Zinkrückständen, die Blei und Cadmium in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie in Anlage III festgelegte Eigenschaften aufweisen
- A1090 Asche aus der Verbrennung von isoliertem Kupferdraht
- A1100 Staub und Rückstände aus den Abgasreinigungsanlagen von Kupferschmelzöfen
- A1110 Verbrauchte Elektrolytlösungen aus der elektrolytischen Gewinnung oder Reinigung von Kupfer
- A1120 Schlammförmiger Abfall, ausgenommen Anodenschlamm, aus der elektrolytischen Gewinnung oder Reinigung von Kupfer
- A1130 Gelöstes Kupfer enthaltende, verbrauchte Ätzlösungen
- A1140 Abfälle von Kupfer(II)-chlorid- und Kupfercyanidkatalysatoren
- A1150 Edelmetallasche aus der Verbrennung von Leiterplatten, soweit sie nicht in Anhang III (Grüne Abfallliste) (7) aufgeführt sind
- A1160 Abfälle von Bleiakkumulatoren, ganz oder zerkleinert
- A1170 Abfälle von nicht sortierten Batterien, ausgenommen Gemische, die ausschließlich aus in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Batterien bestehen. In Anhang III (Grüne Abfallliste) nicht aufgeführte Batterien, die in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie dadurch gefährlich werden
- A1180 *Dieser Eintrag gilt nicht; stattdessen gelten die OECD-Einträge GC010, GC020 und GG040 in Teil II von Anhang III (Grüne Abfallliste), sofern zutreffend.*
- A1190 Altkabel, die mit Kunststoffen ummantelt oder isoliert sind, welche Kohlenteer, PCB (8), Blei, Cadmium, andere organische Halogenverbindungen oder andere in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten oder damit in einem solchen Ausmaß verunreinigt sind, dass sie in Anlage III festgelegte Eigenschaften aufweisen

A2 ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ANORGANISCHEN BESTANDTEILEN, DIE METALLE ODER ORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN

- A2010 Glasabfälle aus Kathodenstrahlröhren oder sonstigen beschichteten Gläsern
- A2020 Abfälle von anorganischen — flüssigen oder schlammförmigen — Fluorverbindungen, jedoch mit Ausnahme der in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle
- A2030 Abfälle von Katalysatoren, jedoch mit Ausnahme der in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle

A2040	Bei Verfahren der chemischen Industrie anfallende Gipsabfälle, wenn sie in Anlage I genannte Bestandteile in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten gefährlichen Eigenschaften aufweisen (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste), B2080)
A2050	Asbestabfälle (Staub und Fasern)
A2060	<i>Dieser Eintrag gilt nicht; stattdessen gelten die OECD-Einträge GC010, GC020 und GG040 in Teil II von Anhang III (Grüne Abfallliste), sofern zutreffend.</i>
A3 ABFÄLLE AUS VORWIEGEND ORGANISCHEN BESTANDTEILEN, DIE METALLE ODER ANORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN	
A3010	Abfälle aus der Herstellung oder Behandlung von Petrolkoks und Bitumen
A3020	Mineralölabfälle, die für ihren ursprünglichen Verwendungszweck nicht mehr geeignet sind
A3030	Abfälle, die Schlämme von verbleitem Antiklopfmittel enthalten, aus solchen bestehen oder mit solchen verunreinigt sind
A3040	Abfälle von (Wärmeübertragungs-)Heizflüssigkeiten
A3050	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Harzen, Latex, Weichmachern oder Leimen/Klebstoffen, mit Ausnahme der in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste), B4020)
A3060	Nitrocelluloseabfälle
A3070	Abfälle von Phenolen und Phenolverbindungen, einschließlich Chlorphenolen in Form von Flüssigkeiten oder Schlämmen
A3080	Etherabfälle, mit Ausnahme der in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle
A3090	Abfälle aus Lederstaub, -asche, -schlamm und -mehl, die Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste), B3100)
A3100	Schnitzel und sonstige Abfälle von Leder oder Lederverbunde, die zur Herstellung von Lederartikeln nicht geeignet sind und Chrom(VI)-Verbindungen oder Biozide enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste), B3090)
A3110	Abfälle aus der Pelzverarbeitung, die Chrom(VI)-Verbindungen, Biozide oder infektiöse Stoffe enthalten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste), B3110)
A3120	FLUFF — Schredderleichtfraktion
A3130	Abfälle von phosphororganischen Verbindungen
A3140	Abfälle von nichthalogenierten organischen Lösungsmitteln, ausgenommen die in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle
A3150	Abfälle von halogenierten organischen Lösungsmitteln
A3160	Abfälle von halogenierten und nichthalogenierten nichtwässrigen Destillationsrückständen aus der Rückgewinnung von organischen Lösungsmitteln

A3170	Abfälle aus der Herstellung von halogenierten aliphatischen Kohlenwasserstoffen (wie Chlormethan, Dichlorethan, Vinylchlorid, Vinylidenchlorid, Allylchlorid und Epichlorhydrin)
A3180	Abfälle, Stoffe und Zubereitungen, die polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT), polychlorierte Naphthaline (PCN), polybromierte Biphenyle (PBB) oder analoge polybromierte Verbindungen enthalten, aus solchen bestehen oder damit verunreinigt sind, und zwar in Konzentrationen von ≥ 50 mg/kg (⁹)
A3190	Bei Raffination, Destillation und pyrolytischer Behandlung von organischen Stoffen anfallende Teerabfälle (ausgenommen bituminöser Asphaltaufbruch)
A3200	Bituminöses teerhaltiges Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und -erhaltung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste), B2130)
A4 ABFÄLLE, DIE SOWOHL ANORGANISCHE ALS AUCH ORGANISCHE BESTANDTEILE ENTHALTEN KÖNNEN	
A4010	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Arzneimitteln, mit Ausnahme der in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle
A4020	Klinischer Abfall und ähnliche Abfälle, dh. Abfälle, die bei ärztlicher Behandlung, Krankenpflege, Zahnbehandlung, tierärztlicher und ähnlicher Behandlung oder in Krankenhäusern oder sonstigen Anlagen bei der Untersuchung oder Behandlung von Patienten oder im Rahmen von Forschungsvorhaben anfallen
A4030	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Bioziden und Pflanzenschutzmitteln, einschließlich Abfällen von Pestiziden und Herbiziden, die den Spezifikationen nicht genügen, deren Verfallsdatum überschritten (¹⁰) ist oder die für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind
A4040	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung chemischer Holzschutzmittel (¹¹)
A4050 (¹²)	Abfälle, die aus folgenden Stoffen bestehen, solche enthalten oder damit verunreinigt sind: <ul style="list-style-type: none"> ▪ anorganische Cyanide mit Ausnahme von festen, Edelmetalle enthaltenden Rückständen mit Spuren anorganischer Cyanide ▪ organische Cyanide
A4060	Abfälle von Öl/Wasser- und Kohlenwasserstoff/Wassergemischen und -emulsionen
A4070	Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von Tinten, Farbstoffen, Pigmenten, Farben, Lacken und Firnissen, ausgenommen die in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste), B4010)
A4080	Abfälle explosiver Art (ausgenommen die in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle)
A4090	Säure- oder Laugenabfälle, ausgenommen die in dem entsprechenden Eintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste), B2120)
A4100	Abfälle aus industriellen Abgasreinigungsanlagen, ausgenommen die in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle

- A4110 Abfälle, die folgende Stoffe enthalten, aus solchen bestehen oder damit verunreinigt sind:
- alle Isomere von polychlorierten Dibenzofuranen
 - alle Isomere von polychlorierten Dibenzo-p-Dioxinen
- A4120 Abfälle, die aus Peroxiden bestehen, solche enthalten oder damit verunreinigt sind
- A4130 Verpackungsabfall und Behälter, die in Anlage I genannte Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Gefahreneigenschaften aufweisen
- A4140 Abfälle, die aus Chemikalien bestehen, welche ihren Spezifikationen nicht entsprechen oder deren Verfallsdatum überschritten ⁽¹³⁾ ist und welche den Gruppen in Anlage I entsprechen sowie eine der in Anlage III festgelegten Gefahreneigenschaften aufweisen, oder die mit solchen Chemikalien verunreinigt sind
- A4150 Chemikalienabfälle, die bei Forschungs-, Entwicklungs- oder Lehrtätigkeiten anfallen und nicht identifiziert sind und/oder neu sind und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder Umwelt unbekannt sind
- A4160 In Anhang III (Grüne Abfallliste) nicht aufgeführte gebrauchte Aktivkohle (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste), B2060)

⁽⁷⁾ Es wird darauf hingewiesen, dass der Spiegeleintrag in Anhang III (Grüne Abfallliste) (B1160) keine Ausnahme erwähnt.

⁽⁸⁾ PCB mit einer Konzentration von $\geq 50\text{mg/kg}$.

⁽⁹⁾ Der Grenzwert von 50 mg/kg wird als ein für alle Abfälle international anwendbarer Wert betrachtet. Viele Länder haben für bestimmte Abfallarten jedoch einen niedrigeren Grenzwert eingeführt (zB 20 mg/kg).

⁽¹⁰⁾ „Verfallsdatum überschritten“ bedeutet, dass sie binnen der vom Hersteller empfohlenen Frist nicht verwendet wurden.

⁽¹¹⁾ Dieser Eintrag schließt mit chemischen Holzschutzmitteln behandeltes Holz nicht ein.

⁽¹²⁾ Der Eintrag A4050 des Basler Übereinkommens umfasst auch verbrauchte Tiegelauskleidungen aus der Aluminiumschmelze, da diese anorganische Cyanide (Y33) enthalten. Wurden die Cyanide zerstört, so werden verbrauchte Tiegelauskleidungen dem Eintrag AB120 in Teil II des Anhangs IV (Gelbe Abfallliste) zugeordnet, da sie anorganische Fluorverbindungen mit Ausnahme von Kalziumfluorid (Y32) enthalten.

⁽¹³⁾ „Verfallsdatum überschritten“ bedeutet, dass sie binnen der vom Hersteller empfohlenen Frist nicht verwendet wurden.

Teil II

Folgende Abfälle unterliegen ebenfalls dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 8.3.):

METALLHALTIGE ABFÄLLE

AA010	2619 00	Krätsen, Zunder und andere Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie ⁽¹⁴⁾
AA060	2620 50	Vanadiumhaltige Aschen und Rückstände ⁽¹⁵⁾
AA190	8104 20	brennbare und selbstentzündliche Abfälle und Schrott aus Magnesium oder solche, die bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen brennbarer Gase emittieren.
	ex 8104 30	

VORWIEGEND ANORGANISCHE STOFFE ENTHALTENDE ABFÄLLE, EVENTUELLE VERMISCHT MIT METALLEN UND ORGANISCHEN STOFFEN

AB030		andere Abfälle als solche aus Systemen auf Cyanidbasis aus der Oberflächenbehandlung von Metallen
AB070		Gießereisand
AB120	ex 2812 90	anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene anorganische Halogenidverbindungen
	ex 3824	
AB130		Sandstrahlrückstände
AB150	ex 3824 90	nichtraffiniertes Calciumsulfit und Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung

VORWIEGEND ORGANISCHE STOFFE ENTHALTENDE ABFÄLLE, EVENTUELLE VERMISCHT MIT METALLEN UND ANORGANISCHEN STOFFEN

AC060	ex 3819 00	Hydraulikflüssigkeit
AC070	ex 3819 00	Bremsflüssigkeit
AC080	ex 3820 00	Frostschutzmittel
AC150		Fluorchlorkohlenwasserstoffe
AC160		Halone
AC170	ex 4403 10	Abfälle von behandeltem Kork und behandeltem Holz
AC250		Grenzflächenaktive Stoffe
AC260	ex 3101	Flüssiger Schweinemist; Fäkalien
AC270		Abwasserschlamm

ABFÄLLE, DIE SOWOHL ANORGANISCHE ALS AUCH ORGANISCHE STOFFE ENTHALTEN KÖNNEN

AD090	ex 3824 90	anderweitig nicht aufgeführte oder eingeschlossene Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung und Verwendung von reprografischen oder fotografischen Materialien
AD100		Abfälle aus Systemen auf anderer als Cyanidbasis, die bei der Oberflächenbehandlung von Kunststoffen anfallen

AD120	ex 3914 00	Ionenaustauschharze
	ex 3915	
AD150		als Filter verwendete, natürlich vorkommende organische Stoffe (zB Biofilter)
		VORWIEGEND ANORGANISCHE STOFFE ENTHALTENDE ABFÄLLE, EVENTUELL VERMISCHT MIT METALLEN UND ORGANISCHEN STOFFEN
RB020	ex 6815	Keramikfasern mit ähnlichen chemisch-physikalischen Eigenschaften wie Asbest

⁽¹⁴⁾ Diese Aufzählung umfasst Abfälle in Form von Asche, Rückstand, Schlacke, Krätze, Abschaum, Zunder, Staub, Schlamm und Kuchen, sofern diese anderweitig nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

⁽¹⁵⁾ Diese Aufzählung umfasst Abfälle in Form von Asche, Rückstand, Schlacke, Krätze, Abschaum, Zunder, Staub, Schlamm und Kuchen, sofern diese anderweitig nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

**Anhang IVA – in Anhang III aufgeführte Abfälle, die dem
Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und
Zustimmung unterliegen ([Artikel 3 Absatz 3](#))**

Dieser Anhang enthält derzeit keine Einträge.

Anlage 2**Vordruckmuster****Muster 1 – Notifizierungsformular**

Notifizierungsformular für grenzüberschreitende Verbringungen von Abfällen			EU
1. Exporteur — Notifizierender Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:		3. Notifizierung Nr.: Notifizierung betreffend A. i) Einmalige Verbringung: <input type="checkbox"/> ii) Mehrmalige Verbringungen: <input type="checkbox"/> B. i) Beseitigung (1): <input type="checkbox"/> ii) Verwertung: <input type="checkbox"/> C. Verwertungsanlage mit Vorabzustimmung (2)(3) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
2. Importeur — Empfänger Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail:		4. Vorgesehene Gesamtzahl der Verbringungen: 5. Vorgesehene Gesamtmenge (kg/l) (4): 6. Vorgesehener Zeitraum für die Verbringung(en) (4): Erster Beginn: Letzter Beginn:	
8. Vorgesehene(s) Transportunternehmen Registriernummer: Name (7): Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Transportart (5):		7. Verpackungsart(en) (5): Besondere Handhabungsvorschriften (6): Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> 11. Beseitigungs-/Verwertungsverfahren (2) D-Code / R-Code (5): Angewandte Technologie (6): Grund für die Ausfuhr (1)(6):	
9. Abfallerzeuger (1)(7)(8) Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Ort und Art der Abfallerzeugung (6):		12. Bezeichnung und Zusammensetzung des Abfalls (6): 13. Physikalische Eigenschaften (5): 14. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben) i) Basler Übereinkommen — Anlage VIII (oder IX, falls anwendbar): ii) OECD-Code (falls abweichend von i): iii) EU-Abfallverzeichnis: iv) Nationaler Code im Ausfuhrland: v) Nationaler Code im Einfuhrland: vi) Sonstige (bitte angeben): vii) Y-Code: viii) H-Code (5): ix) UN-Klasse (5): x) UN-Kennnummer: xi) UN-Versandname: xii) Zollnummer(n) (HS):	
10. Beseitigungsanlage (2): <input type="checkbox"/> oder Verwertungsanlage (2): <input type="checkbox"/> Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung:			

15. a) Betroffene Staaten, b) Codenummern der zuständigen Behörden, sofern zutreffend, c) Ein- und Ausfuhrorte (Grenzübergang oder Hafen)				
Ausfuhrstaat/Versandstaat	Durchfuhrstaat(en) (Ein- und Ausgang)			Einfuhrstaat/Empfängerstaat
a)				
b)				
c)				
16. Eingangs- und/oder Ausgangs- und/oder Ausfuhrzollstellen (Europäische Gemeinschaft):				
Eingang:	Ausgang:	Ausfuhr:		
17. Erklärung des Exporteurs — Notifizierenden/Erzeugers (1):				
Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass rechtlich durchsetzbare vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden und alle für die grenzüberschreitende Verbringung erforderlichen Versicherungen oder sonstigen Sicherheitsleistungen abgeschlossen bzw. hinterlegt wurden oder werden.				18. Anzahl der beigefügten Anhänge:
Name des Exporteurs/Notifizierenden:	Datum:	Unterschrift:		
Name des Erzeugers:	Datum:	Unterschrift:		
 VON DEN ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN AUSZUFÜLLEN				
19. Bestätigung der zuständigen Behörde des Einfuhrstaats — Empfängerstaats/Durchfuhrstaats (1)/Ausfuhrstaats — Versandstaats (2):		20. Schriftliche Zustimmung (1) (3) der Verbringung durch die zuständige Behörde von (Land):		
Land:	Zustimmung erteilt am:			
Eingang der Notifizierung am:	Zustimmung gültig vom: bis:			
Eingang bestätigt am:	Besondere Auflagen: Nein: <input type="checkbox"/> Falls Ja, siehe Nr. 21 (4): <input type="checkbox"/>			
Name der zuständigen Behörde:	Name der zuständigen Behörde:			
Stempel und/oder Unterschrift:	Stempel und/oder Unterschrift:			
21. BESONDRE AUFLAGEN FÜR DIE ZUSTIMMUNG ZU DER VERBRINGUNG ODER GRÜNDE FÜR DIE ERHEBUNG VON EINWÄNDEN:				

(1) Gemäß dem Basler Übereinkommen erforderlich.

(2) Siehe Liste der Abkürzungen und Codes auf der folgenden Seite.

(3) Bei R12/R13- oder D13-D15-Verfahren auch einschlägige Informationen zu den evtl. nachfolgenden R12/R13- oder D13-D15-Anlagen und den nachfolgenden R1-R11- oder D1-D12-Anlagen beifügen, sofern erforderlich.

(4) Erforderlichenfalls Einzelheiten angeben.

(5) Liste beifügen, falls mehr als ein Transportunternehmen bzw. Erzeuger.

(6) Wenn aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erforderlich.

(7) Bei Verbringungen innerhalb der OECD auszufüllen, falls B.II) anwendbar.

(8) Falls gemäß dem OECD-Beschluss erforderlich.

(1) Bei mehrmaligen Verbringungen detaillierte Liste beifügen.

Verzeichnis der im Notifizierungsformular verwendeten Abkürzungen und Codes

BESEITIGUNGSVERFAHREN (Nr. 11)		
D1 Ablagerung in oder auf dem Boden (z. B. Deponien usw.)		
D2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)		
D3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)		
D4 Oberflächenauflösung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)		
D5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden, usw.)		
D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen		
D7 Einleitung in Meere/Ozeane, einschließlich Einbringung in den Meeresboden		
D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden		
D9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.)		
D10 Verbrennung an Land		
D11 Verbrennung auf See		
D12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)		
D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren		
D14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren		
D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren		
VERWERTUNGSVERFAHREN (Nr. 11)		
R1 Verwendung als Brennstoff (außer bei Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung (Basel/OECD) — Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung (EU)		
R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln		
R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden		
R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen		
R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen		
R6 Regenerierung von Säuren und Basen		
R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen		
R8 Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen		
R9 Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl		
R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie		
R11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden		
R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen		
R13 Ansammlung von Stoffen, die für eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren vorgesehen sind		
VERPACKUNGARTEN (Nr. 7)		
1. Trommel/Fass		
2. Holzfass		
3. Kanister		
4. Kiste/Kasten		
5. Sack/Beutel		
6. Verbundverpackung		
7. Druckbehälter		
8. Schüttgut		
9. Sonstige (bitte angeben)		
TRANSPORTART (Nr. 8)		
R = Straße		
T = Schiene		
S = Seeweg		
A = Luftweg		
W = Binnenwasserstraßen		
PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN (Nr. 13):		
1. Staub- oder pulverförmig		
2. Fest		
3. Pastös/breitig		
4. Schlamig		
5. Flüssig		
6. Gasförmig		
7. Andere Erscheinungsformen (bitte angeben)		
H-CODE UND UN-KLASSE (Nr. 14)		
UN-Klasse	H-Code	Eigenschaften
1	H1	Explosivstoffe
3	H3	Entzündbare Flüssigkeiten
4.1	H4.1	Entzündbare Feststoffe
4.2	H4.2	Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle
4.3	H4.3	Stoffe oder Abfälle, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
5.1	H5.1	Oxidierende Stoffe
5.2	H5.2	Organische Peroxid
6.1	H6.1	Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)
6.2	H6.2	Infektöse Stoffe
8	H8	Ätzende Stoffe
9	H10	Freisetzung toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser
9	H11	Toxische Stoffe (mit verzögter oder chronischer Wirkung)
9	H12	Ökotoxische Stoffe
9	H13	Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen

Weitere Informationen — insbesondere zur Abfallidentifizierung (Nr. 14), d. h. den Anhängen VIII und IX des Basler Übereinkommens, den OECD-Codes und den Y-Codes, — können den Handbüchern entnommen werden, die bei der OECD und dem Sekretariat des Basler Übereinkommens erhältlich sind.“

Muster 2 – Begleitformular

1. Entsprech der Notifizierung Nr.		2. Fortlaufende Nummer/Gesamtzahl der Verbringungen: /	
3. Exporteur — Notifizierender		Registriernummer:	4. Importeur — Empfänger
Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:			Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:
5. Tatsächliche Menge: Tonnen (Mg):		m³:	6. Tatsächliches Datum der Verbringung:
7. Verpackung Art(en) (1): Besondere Handhabungsvorschriften (2):		Anzahl der Frachtstücke: Ja: <input type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>	
8. a) 1. Transportunternehmen (3):		8. b) 2. Transportunternehmen: (3):	
Registriernummer: Name: Anschrift: Tel.: Fax: E-Mail:		Registriernummer: Name: Anschrift: Tel.: Fax: E-Mail:	
		8. c) Letztes Transportunternehmen: (3):	
		Registriernummer: Name: Anschrift: Tel.: Fax: E-Mail:	
----- Vom Beauftragten des Transportunternehmens auszufüllen -----			
Transportart (4): Übergabedatum: Unterschrift:		Transportart (4): Übergabedatum: Unterschrift:	
		Transportart (4): Übergabedatum: Unterschrift:	
9. Abfallerzeuger (4) (5) (6): Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail: Ort der Abfallerzeugung (2):		12. Bezeichnung und Zusammensetzung des Abfalls (2):	
		13. Physikalische Eigenschaften (1):	
		14. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben): i) Basel Anlage VIII (oder IX falls anwendbar): ii) OECD-Code (falls abweichend von i): iii) EU-Abfallverzeichnis: iv) Nationaler Code im Ausfuhrland: v) Nationaler Code im Einfuhrland: vi) Sonstige (bitte angeben): vii) Y-Code: viii) H-Code (1): ix) UN-Klasse (1): x) UN-Kennnummer: xi) UN-Versandname: xii) Zollnummer(n) (HS):	
10. Beseitigungsanlage <input type="checkbox"/> oder Verwertungsanlage <input type="checkbox"/> Registriernummer: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax: E-Mail: Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung (2):		11. Beseitigungs-/Verwertungsverfahren D-Code / R-Code (1):	
15. Erklärung des Exporteurs — Notifizierenden/Erzeugers (4) Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass rechtlich durchsetzbare vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden, als für die grenzüberschreitende Verbringung erforderlichen Versicherungen oder sonstigen Sicherheitsleistungen abgeschlossen bzw. hinterlegt wurden und alle erforderlichen Zustimmungen der zuständigen Behörden der betreffenden Staaten vorliegen.			
Name: Datum: Unterschrift:			
16. Von sonstigen an der grenzüberschreitenden Verbringung beteiligten Personen auszufüllen, falls zusätzliche Informationen verlangt werden:			
17. Eingang beim Importeur — Empfänger (falls keine Anlage): Name: Datum: Unterschrift:			
VON DER BESEITIGUNGS-/VERWERTUNGSAANLAGE AUSZUFÜLLEN			
18. Eingang bei der Beseitigungsanlage <input type="checkbox"/> oder Verwertungsanlage <input type="checkbox"/> Eingangsdatum: in Empfang genommen: <input type="checkbox"/>		19. Ich bescheinige hiermit, dass die oben beschriebenen Abfälle beseitigt/verwertet worden sind.	
In Empfang genommene Menge: Tonnen (Mg):		m³: <input type="checkbox"/> (*) zuständige Behörden unverzüglich informieren	Name: Datum: Unterschrift und Stempel:
Ungefähres Datum der Beseitigung/Verwertung: Beseitigungs-/Averwertungsverfahren (1): Name: Date: Unterschrift:			
<p>(1) Siehe Liste der Abkürzungen und Codes auf der folgenden Seite. (2) Erforderlichenfalls Einzelheiten angeben. (3) Bei mehr als drei Transportunternehmen sind die unter Nr. 8 (a, b, c) verlangten Informationen beizufügen.</p> <p>(4) Gemäß dem Basler Oberkommen erforderlich. (5) Liste befügen, falls mehr als ein Erzeuger. (6) Wenn aufgrund nationaler Rechtsvorschriften erforderlich.</p>			

VON DER ZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN (gemäß nationalen Rechtsvorschriften)			
20. Ausfuhrstaat/Versandstaat oder Ausgangszollstelle Die in diesem Begleitformular beschriebenen Abfälle wurden aus dem Land ausgeführt am: Unterschrift: Stempel:		21. Einfuhrstaat/Empfängerstaat oder Eingangszollstelle Die in diesem Begleitdokument beschriebenen Abfälle wurden in das Land eingeführt am: Unterschrift: Stempel:	
22. Stempel der Zollstellen der Durchfahrstaaten			
Name des Staates: Eingang: <input type="text"/>	Ausgang: <input type="text"/>	Name des Staates: Eingang: <input type="text"/>	Ausgang: <input type="text"/>
Name des Staates: Eingang: <input type="text"/>		Name des Staates: Eingang: <input type="text"/> Ausgang: <input type="text"/>	

Verzeichnis der im Begleitformular verwendeten Abkürzungen und Codes

BESEITIGUNGSVERFAHREN (Nr. 11)	VERWERTUNGSVERFAHREN (Nr. 11)
D1 Ablagerung in oder auf dem Boden (z. B. Deponien usw.)	R1 Verwendung als Brennstoff (außer Direktverbrennung) oder andere Mittel der Energieerzeugung (Basel/OECD) — Hauptverwendung als Brennstoff oder andere Mittel der Energieerzeugung (EU)
D2 Behandlung im Boden (z. B. biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich usw.)	R2 Rückgewinnung/Regenerierung von Lösungsmitteln
D3 Verpressung (z. B. Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume usw.)	R3 Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösungsmittel verwendet werden
D4 Oberflächenabbringung (z. B. Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen usw.)	R4 Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen
D5 Speziell angelegte Deponien (z. B. Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die verschlossen und gegeneinander und gegen die Umwelt isoliert werden, usw.)	R5 Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen
D6 Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren/Ozeanen	R6 Regenerierung von Säuren und Basen
D7 Einleitung in Meere/Ozeane, einschließlich Einbringung in den Meeresboden	R7 Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigung dienen
D8 Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden	R8 Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen
D9 Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Liste beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in dieser Liste aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren usw.)	R9 Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl
D10 Verbrennung an Land	R10 Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Ökologie
D11 Verbrennung auf See	R11 Verwendung von Rückständen, die bei einem der unter R1 bis R10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden
D12 Dauerlagerung (z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk usw.)	R12 Austausch von Abfällen, um sie einem der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen
D13 Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren	R13 Ansammlung von Stoffen, die für eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren vorgesehen sind
D14 Rekonditionierung vor Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren	
D15 Lagerung bis zur Anwendung eines der in dieser Liste aufgeführten Verfahren	
VERPACKUNGSSARTEN (Nr. 7)	H-CODE UND UN-KLASSE (Nr. 14)
1. Trommel/Fass	UN Klasse H-Code Eigenschaften
2. Holzfass	1 H1 Explosivstoffe
3. Kanister	3 H3 Entzündbare Flüssigkeiten
4. Kiste/Kasten	4.1 H4.1 Entzündbare Feststoffe
5. Sack/Beutel	4.2 H4.2 Selbstentzündbare Stoffe oder Abfälle
6. Verbundverpackung	4.3 H4.3 Stoffe oder Abfälle, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
7. Druckbehälter	5.1 H5.1 Oxidierende Stoffe
8. Schüttgut	5.2 H5.2 Organische Peroxide
9. Andere Erscheinungsformen (bitte angeben)	6.1 H6.1 Giftige Stoffe (mit akuter Wirkung)
TRANSPORTART (Nr. 8)	6.2 H6.2 Infektöse Stoffe
R = Straße	8 H8 Ätzende Stoffe
T = Schiene	9 H10 Freisetzung toxischer Gase bei Kontakt mit Luft oder Wasser
S = Seeweg	9 H11 Toxische Stoffe (mit verzögter oder chronischer Wirkung)
A = Luftweg	9 H12 Ökotoxische Stoffe
W = Binnenwasserstraßen	9 H13 Stoffe, die auf irgendeine Weise nach der Entsorgung andere Substanzen erzeugen können, wie etwa Sickerstoffe, die eine der vorstehend aufgeführten Eigenschaften besitzen
PHYSIKALISCHE EIGENSCHAFTEN (Nr. 13)	
1. Staub- oder pulverförmig	
2. Fest	
3. Pastös/breig	
4. Schlammig	
5. Flüssig	
6. Gasförmig	
7. Andere Erscheinungsformen (bitte angeben)	

Weitere Informationen — insbesondere zur Abfallidentifizierung (Nr. 14), d. h. den Anhängen VIII und IX des Basler Übereinkommens, den OECD-Codes und den Y-Codes — können den Handbüchern entnommen werden, die bei der OECD und dem Sekretariat des Basler Übereinkommens erhältlich sind.“

Spezifische Anweisungen für das Ausfüllen der Notifizierungs- und Begleitformulare

I. Einleitung

1. Die vorliegenden Anweisungen enthalten die für das Ausfüllen der Notifizierungs- und Begleitformulare notwendigen Erläuterungen. Beide Formulare sind mit dem Basler Übereinkommen ⁽¹⁾, dem OECD-Beschluss ⁽²⁾ (der nur für die Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen innerhalb des Gebiets der OECD gilt) und dieser Verordnung vereinbar, da sie die besonderen Anforderungen dieser drei Rechtsinstrumente berücksichtigen. Die Formulare sind allgemein gehalten, um den Bestimmungen aller drei genannten Rechtsinstrumente gerecht zu werden. Aus diesem Grund beziehen sich auch nicht alle Felder auf alle Rechtsinstrumente, und es brauchen in einem konkreten Fall möglicherweise nicht alle Felder ausgefüllt zu werden. Auf etwaige spezifische Anforderungen, die lediglich ein Kontrollsyste betreffen, wird in Fußnoten hingewiesen. Unter Umständen unterscheidet sich auch die Terminologie nationaler Durchführungsvorschriften von den im Basler Übereinkommen und im OECD-Beschluss benutzten Begriffen. In der englischsprachigen Fassung dieser Verordnung wird zum Beispiel „Verbringung“ mit „shipment“ und nicht mit „movement“ wiedergegeben. Dem wird in den Überschriften der Notifizierungs- und Begleitformulare in englischer Sprache Rechnung getragen, indem beide Begriffe nebeneinander gestellt („movement/shipment“) werden.
2. In den Formularen sind die Begriffe „Beseitigung“ (disposal) und „Verwertung“ (recovery) enthalten, da sie in den drei Rechtsinstrumenten unterschiedlich definiert werden. Nach dieser Verordnung und nach dem OECD-Beschluss bezeichnet der Begriff „Beseitigung“ (disposal) die in Anhang IV A des Basler Übereinkommens und in Anlage 5.A des OECD-Beschlusses aufgeführten Beseitigungsverfahren und der Begriff „Verwertung“ (recovery) die in Anhang IV B des Basler Übereinkommens und in Anlage 5.B des OECD-Beschlusses aufgeführten Verwertungsverfahren. Im Basler Übereinkommen hingegen sind mit dem Begriff „Entsorgung“ (disposal) sowohl Beseitigungs- als auch Verwertungsverfahren gemeint.
3. Die Notifizierungs- und Begleitformulare werden (sowohl als Papierfassung als auch in elektronischer Form) von den zuständigen Behörden am Versandort bereitgestellt und herausgegeben, die hierbei ein Nummerierungssystem anwenden, das die Rückverfolgbarkeit einer bestimmten Abfalllieferung ermöglicht. Die Nummer sollte

mit dem Ländercode des Versandstaats beginnen, der in der Liste der Länderkürzel der ISO-Norm 3166 nachgeschlagen werden kann. Innerhalb der EU muss auf den zweistelligen Ländercode eine Leerstelle folgen. Darauf kann fakultativ ein Code von bis zu vier Stellen gemäß den Angaben der zuständigen Behörde am Versandort folgen, ebenfalls gefolgt von einer Leerstelle. Die Nummerierung muss mit einer sechsstelligen Zahl enden. Beispiel: Wenn der Ländercode XY lautet und die sechsstellige Zahl 123456, wäre die Notifizierungsnummer ohne Angabe eines fakultativen Codes XY 123456. Mit fakultativem Code (zB 12) wäre die Notifizierungsnummer XY 12 123456. Bei elektronischer Übermittlung eines Notifizierungs- oder Begleitformulars ohne Angabe eines fakultativen Codes sollte an der Stelle des Codes „0000“ eingefügt werden (zB XY 0000 123456). Bei Verwendung eines fakultativen Codes von weniger als vier Stellen (zB 12) wäre die Notifizierungsnummer XY 0012 123456.

4. Falls Staaten die Formulare in einem ihren nationalen Normen entsprechenden Papierformat (in der Regel nach den Empfehlungen der Vereinten Nationen: ISO/DIN A4) herausgeben möchten, ist zu beachten, dass die Rahmengröße der Formulare die Maße 183 × 262 mm nicht überschreiten sollte und die Ränder an der oberen und linken Seite des Blattes auszurichten sind, um die internationale Verwendbarkeit der Formulare zu gewährleisten und dem Unterschied zwischen dem ISO/DIN-Format A4 und dem in Nordamerika üblichen Format Rechnung zu tragen. Beim Notifizierungsformular ist zu beachten, dass die Felder 1 bis 21 einschließlich der Fußnoten auf ein Blatt passen sollen und das Verzeichnis der im Notifizierungsformular verwendeten Abkürzungen und Codes auf ein zweites Blatt. Beim Begleitformular sollten die Felder 1 bis 19 einschließlich der Fußnoten auf einem Blatt stehen und die Felder 20 bis 22 sowie das Verzeichnis der im Begleitformular verwendeten Abkürzungen und Codes auf einem zweiten Blatt.

II. Zweck der Notifizierungs- und Begleitformulare

5. Das Notifizierungsformular soll den betroffenen zuständigen Behörden die Informationen liefern, die sie benötigen, um die Zulässigkeit von notifizierten Abfallverbringungen beurteilen zu können. In dem Formular sind Felder vorgesehen, in denen der Eingang der Notifizierung bestätigt und erforderlichenfalls die schriftliche Zustimmung zu der betreffenden Verbringung gegeben werden kann.
6. Das Begleitformular soll eine Abfalllieferung während des gesamten Transports vom Abfallerzeuger bis zu ihrem Eintreffen in einer Beseitigungs- oder Verwertungsanlage

in einem anderen Staat begleiten. Jede Person, die für eine Verbringung die Verantwortung übernimmt (Transportunternehmen und möglicherweise der Empfänger (³)), hat das Begleitformular entweder bei Übergabe oder bei Empfang der betreffenden Abfälle zu unterschreiben. Außerdem gibt es im Begleitformular Felder, um die Durchfuhr der Lieferung durch die Zollstellen aller betroffenen Staaten festzuhalten (wie es diese Verordnung vorschreibt). Schließlich sollen die entsprechenden Beseitigungs- oder Verwertungsanlagen in diesem Formular die Übernahme der Abfälle und den Abschluss des Verwertungs- oder Beseitigungsverfahrens bestätigen.

III. Allgemeine Anforderungen

7. Eine geplante Verbringung, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegt, kann erst erfolgen, nachdem die Notifizierungs- und Begleitformulare in Übereinstimmung mit dieser Verordnung gemäß Artikel 16 Buchstaben a und b ausgefüllt wurden, und nur so lange, wie die schriftlichen oder stillschweigenden Zustimmungen aller betroffenen zuständigen Behörden gültig sind.
8. Papierformulare sind durchgehend mit der Schreibmaschine oder von Hand in Blockschrift und mit dauerhaft haltbarer Tinte auszufüllen. Für Unterschriften ist stets dauerhaft haltbare Tinte zu verwenden, und der Name des bevollmächtigten Vertreters ist in Blockschrift neben die Unterschrift zu setzen. Kleine Fehler, wie die Verwendung eines falschen Codes für einen Abfall, können mit Zustimmung der zuständigen Behörden korrigiert werden. Der neue Eintrag muss markiert, abgezeichnet oder mit Stempel versehen und datiert (Datum der Berichtigung) werden. Bei größeren Änderungen oder Korrekturen muss ein neues Formular ausgefüllt werden.
9. Bei der Erstellung der Formulare wurde darauf geachtet, dass sie problemlos elektronisch ausgefüllt werden können. Wenn elektronische Formulare verwendet werden, sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen gegen jede missbräuchliche Verwendung zu treffen. Etwaige Änderungen, die an einem bereits ausgefüllten Formular mit Zustimmung der zuständigen Behörden vorgenommen werden, sind kenntlich zu machen. Bei der Verwendung elektronischer Formulare, die per E-Mail übermittelt werden, ist eine digitale Unterschrift erforderlich.
10. Zur Vereinfachung der Übersetzung sind in mehreren Feldern der Formulare Codes anstelle von Text einzutragen. Wenn Textangaben erforderlich sind, ist eine Sprache

zu wählen, die für die zuständigen Behörden im Empfängerstaat und erforderlichenfalls für die übrigen betroffenen Behörden annehmbar ist.

11. Das Datum ist sechsstellig anzugeben. Der 29. Januar 2006 beispielsweise ist wie folgt anzugeben: 29.01.06 (Tag.Monat.Jahr).

12. Wenn den Formularen Anhänge mit zusätzlichen Informationen beigefügt werden müssen, ist jeder Anhang mit der Bezugsnummer des betreffenden Formulars zu versehen und mit der Nummer des Feldes, auf das er sich bezieht.

IV. Besondere Hinweise für das Ausfüllen des Notifizierungsformulars

13. Bei der Einreichung der Notifizierung füllt der Notifizierende (⁴) die Felder 1 bis 18 (mit Ausnahme der Notifizierungsnummer in Feld 3) aus. In einigen Drittstaaten, die nicht OECD-Mitgliedsländer sind, kann auch die zuständige Behörde am Versandort diese Felder ausfüllen. Ist der Notifizierende nicht identisch mit dem Ersterzeuger, hat dieser Erzeuger oder eine der in Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a Ziffer ii oder iii genannten Personen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Nummer 1 und Anhang II Teil 1 Nummer 26 auch in Feld 17 zu unterschreiben, sofern dies durchführbar ist.

14. **Felder 1** (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 2 und 4) **und 2** (Anhang II Teil 1 Nummer 6): Tragen Sie hier bitte die verlangten Informationen ein (Registriernummer nur falls anwendbar, Anschrift mit Angabe des Landes, Telefon- und Faxnummern mit Ländervorwahl; die Kontaktperson sollte für die Verbringung verantwortlich sein, auch bei Zwischenfällen während der Verbringung). In einigen Drittstaaten können auch Angaben zu der zuständigen Behörde am Versandort gemacht werden. Gemäß Artikel 2 Nummer 15 dieser Verordnung kann ein Händler oder Makler als Notifizierender auftreten. In diesem Fall ist eine Kopie des Vertrags zwischen dem Erzeuger, Neuerzeuger oder Einsammler und dem Makler oder Händler oder der Nachweis des Vertrags (oder eine Erklärung, mit der dessen Bestehen bestätigt wird) als Anlage beizufügen (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 23). Mithilfe der Telefon- und Faxnummern und der E-Mail-Adresse sollte es möglich sein, bei einem Zwischenfall während der Verbringung jederzeit zu allen betroffenen Personen Kontakt aufzunehmen.

15. In der Regel ist der Empfänger die in Feld 10 angegebene Beseitigungs- oder Verwertungsanlage. Empfänger kann jedoch auch in einigen Fällen eine andere Person sein, zum Beispiel ein Händler oder Makler (⁵) oder eine juristische Person wie der Hauptsitz oder die Postanschrift der in Feld 10 angegebenen, die Abfälle

übernehmende Beseitigungs- oder Verwertungsanlage. Um als Empfänger auftreten zu können, muss ein Händler oder Makler oder eine juristische Person der Gerichtsbarkeit des Empfängerstaats unterliegen und Besitzer der Abfälle sein oder eine sonstige Form der rechtlichen Kontrolle über die Abfälle zum Zeitpunkt des Eintreffens der Lieferung im Empfängerstaat haben. In einem solchen Fall sind in Feld 2 die Angaben zu dem Händler oder Makler oder der juristischen Person einzutragen.

16. **Feld 3** (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 1, 5, 11 und 19): Bei der Herausgabe eines Notifizierungsformulars teilt die zuständige Behörde entsprechend ihrem eigenen System eine Kennnummer zu, die in dieses Feld eingetragen wird (siehe Nummer 3 dieser Anweisungen). Unter Buchstabe A bezieht sich „Einmalige Verbringung“ auf eine Einzelnotifizierung, und „Mehrmalige Verbringungen“ bezieht sich auf eine Sammelnotifizierung. Unter Buchstabe B ist die Art des Verfahrens anzugeben, für das die zu verbringenden Abfälle bestimmt sind. „Vorabzustimmung“ unter Buchstabe C bezieht sich auf Artikel 14 dieser Verordnung.

17. **Felder 4** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 1), **5** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 17) **und 6** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 12): Tragen Sie bitte die Anzahl der Verbringungen in Feld 4 und den vorgesehenen Termin einer einmaligen Verbringung bzw. bei mehrmaligen Verbringungen die Termine der ersten und der letzten Verbringung in Feld 6 ein. In Feld 5 geben Sie bitte die geschätzten Mindest- und Höchstmengen der Abfälle in Tonnen an (1 Tonne (t) entspricht 1 Megagramm (Mg) oder 1 000 kg). In einigen Drittstaaten können auch Mengenangaben in Kubikmetern (1 m³ entspricht 1 000 Liter) oder anderen metrischen Einheiten, wie Kilogramm oder Liter, akzeptiert werden. Wenn andere metrische Einheiten verwendet werden, ist die Maßeinheit anzugeben, und die im Formular vorgegebene Einheit kann durchgestrichen werden. Die verbrachte Gesamtmenge darf die in Feld 5 angegebene Höchstmenge nicht überschreiten. Der in Feld 6 angegebene vorgesehene Zeitraum für Verbringungen darf nicht länger als 1 Jahr sein, außer bei mehrmaligen Verbringungen zu Verwertungsanlagen mit Vorabzustimmung gemäß Artikel 14 dieser Verordnung (siehe Nummer 16 dieser Anweisungen), für die der vorgesehene Zeitraum maximal 3 Jahre betragen darf. Alle Verbringungen müssen innerhalb des Zeitraums erfolgen, in dem die stillschweigenden oder schriftlichen Zustimmungen aller zuständigen Behörden gemäß Artikel 9 Absatz 6 dieser Verordnung gültig sind. Bei mehrmaligen Verbringungen können einige Drittstaaten auf der Grundlage des Basler Übereinkommens verlangen, dass die voraussichtlichen Termine oder die voraussichtliche Häufigkeit und die geschätzte Menge der einzelnen Verbringungen in

den Feldern 5 und 6 oder in einem Anhang angegeben werden. Wenn eine zuständige Behörde eine schriftliche Zustimmung zu der Verbringung erteilt und sich die in Feld 20 angegebene Dauer der Gültigkeit dieser Zustimmung von dem in Feld 6 angegebenen Zeitraum unterscheidet, hat die Entscheidung der zuständigen Behörde Vorrang vor der Angabe in Feld 6.

18. **Feld 7** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 18): Bei der Angabe zu den Verpackungsarten sind die Codes des dem Notifizierungsformular beigefügten Verzeichnisses der Abkürzungen und Codes zu verwenden. Wenn bei der Handhabung besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen sind, wie sie beispielsweise in den für Arbeitnehmer bestimmten Anweisungen der Erzeuger für die Handhabung vorgeschrieben sind, in Sicherheits- und Gesundheitsschutzinformationen, unter anderem Informationen über den Umgang mit ausgelaufenen/verschütteten Abfällen, und in schriftlichen Weisungen für den Transport gefährlicher Güter, kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an und fügen Sie die Informationen als Anlage bei.
19. **Feld 8** (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 7 und 13): Tragen Sie hier bitte die verlangten Informationen ein (Registriernummer nur falls anwendbar, Anschrift mit Angabe des Landes, Telefon- und Faxnummern mit Ländervorwahl; die für die Verbringung verantwortliche Kontaktperson). Sind mehrere Transportunternehmen beteiligt, fügen Sie bitte dem Notifizierungsformular eine vollständige Liste mit den notwendigen Angaben zu jedem einzelnen Transportunternehmen als Anlage bei. Wenn der Transport von einem Speditionsbeauftragten organisiert wird, sind die Angaben zu diesem Beauftragten und die entsprechenden Angaben zu den tatsächlichen Transportunternehmen als Anlage beizufügen. Der Nachweis der Registrierung des bzw. der Transportunternehmen(s) für Abfalltransporte (zB Erklärung, mit der deren Bestehen bestätigt wird) ist als Anlage beizufügen (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 15). Bei der Angabe der Transportart sind die Abkürzungen des dem Notifizierungsformular beigefügten Verzeichnisses der Abkürzungen und Codes zu verwenden.
20. **Feld 9** (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 3 und 16): Tragen Sie hier bitte die verlangten Angaben zum Abfallerzeuger ⁽⁶⁾ ein. Die Registriernummer des Erzeugers ist gegebenenfalls anzugeben. Ist der Notifizierende der Abfallerzeuger, genügt der Vermerk „siehe Angaben in Feld 1“. Stammen die Abfälle von mehreren Erzeugern, ist der Vermerk „siehe beigefügte Liste“ einzutragen und eine Liste mit den verlangten Angaben zu jedem einzelnen Erzeuger als Anlage beizufügen. Ist der Erzeuger unbekannt, tragen Sie bitte hier den Namen der Person ein, die im Besitz der Abfälle

ist bzw. die Kontrolle über die Abfälle hat (Besitzer). Machen Sie bitte auch Angaben zum Verfahren, bei dem die Abfälle angefallen sind, und zum Ort der Abfallerzeugung.

21. **Feld 10** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 5): Tragen Sie hier bitte die verlangten Angaben ein (Bestimmung der Verbringung durch Ankreuzen des Kästchens nach „Beseitigungsanlage“ oder nach „Verwertungsanlage“; Registriernummer nur falls anwendbar; Ort der tatsächlichen Beseitigung/Verwertung nur, wenn er nicht mit der Anschrift der Anlage übereinstimmt). Falls der Beseitiger oder Verwerter mit dem Empfänger identisch ist, tragen Sie bitte hier den Vermerk „siehe Angaben in Feld 2“ ein. Wenn es sich bei dem Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren um ein in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren (gemäß Anhang IIA oder IIB der Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle) handelt, sind die Anlage, in der dieses Verfahren angewandt wird, und der Ort, an dem dies geschieht, in Feld 10 anzugeben. In einem solchen Fall sind entsprechende Angaben zu der/den nachfolgenden Anlage/n, in der/denen etwaige nachfolgende in R12/R13 oder D13–D15 aufgeführte Verfahren und das/die in D1–D12 oder R1–R11 aufgeführte/n Verfahren angewandt wird/werden oder angewandt werden kann/können, als Anlage beizufügen. Ist die Verwertungs- oder Beseitigungsanlage in Anhang I Kategorie 5 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung aufgeführt, so ist der Nachweis für eine gültige Genehmigung im Sinne der Artikel 4 und 5 der genannten Richtlinie beizufügen (zB durch eine Erklärung, mit der deren Bestehen bestätigt wird), wenn eine Anlage sich in der Europäischen Gemeinschaft befindet.
22. **Feld 11** (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 5, 19 und 20): Geben Sie bitte die Art des Verwertungs- oder Beseitigungsverfahrens unter Verwendung der R-Codes oder D-Codes in Anhang IIA oder IIB der Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle an (siehe auch das dem Notifizierungsformular beigelegte Verzeichnis der Abkürzungen und Codes) (7). Falls es sich bei dem Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren um ein in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren handelt, sind entsprechende Angaben zu nachfolgenden (etwaige in R12/13 oder D13–D15 wie auch die in D1–D12 oder R1–R11 aufgeführten) Verfahren als Anlage beizufügen. Geben Sie bitte auch die jeweils anzuwendende Technologie an. Wenn der Abfall zur Verwertung bestimmt ist, fügen Sie bitte Angaben zur geplanten Methode der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils nach der Verwertung, zur Menge der verwerteten Stoffe im Verhältnis zum nicht verwertbaren Abfall, zum geschätzten Wert der verwerteten Stoffe, zu den

Kosten der Verwertung und den Kosten der Beseitigung des nicht verwertbaren Anteils als Anlage bei. Verweisen Sie bitte außerdem bei Einführen von zur Beseitigung bestimmten Abfällen in die Gemeinschaft unter „Grund für die Ausfuhr“ auf den zuvor gestellten hinreichend begründeten Antrag des Versandstaats gemäß Artikel 41 Absatz 4 dieser Verordnung und fügen Sie diesen Antrag als Anlage bei. Einige Drittstaaten außerhalb der OECD können auf der Grundlage des Basler Übereinkommens ebenfalls nähere Angaben zum Grund für die Ausfuhr verlangen.

23. **Feld 12** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 16): Geben Sie bitte hier die Bezeichnung/en an, unter der/denen die Abfälle allgemein bekannt sind, oder die Handelsbezeichnung und die Bezeichnungen der Hauptbestandteile (in Bezug auf die Menge beziehungsweise die Gefährdung) und ihre jeweiligen Konzentrationen (ausgedrückt als Prozentsatz), falls bekannt. Handelt es sich um ein Abfallgemisch, machen Sie bitte dieselben Angaben zu den verschiedenen Anteilen und geben Sie dabei an, welche Anteile zur Verwertung bestimmt sind. Gemäß Anhang II Teil 3 Nummer 7 dieser Verordnung kann eine chemische Analyse der Zusammensetzung der Abfälle verlangt werden. Fügen Sie bitte weitere Informationen erforderlichenfalls als Anlage bei.
24. **Feld 13** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 16): Geben Sie bitte hier die physikalischen Eigenschaften der Abfälle bei Normaltemperatur und Normalsdruck an.
25. **Feld 14** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 16): Geben Sie bitte hier den Code an, der den Abfall gemäß Anhang III, IIIA, IIIB, IV oder IVA dieser Verordnung identifiziert. Geben Sie bitte den Code nach dem im Basler Übereinkommen vereinbarten System an (in Feld 14 Unterposition i) und gegebenenfalls nach den im OECD-Beschluss vereinbarten Systemen (in Unterposition ii) und sonstigen anerkannten Klassifizierungssystemen (in Unterpositionen iii bis xii). Geben Sie bitte gemäß Artikel 4 Absatz 2 Nummer 6 dieser Verordnung nur einen Abfallcode (aus Anhang III, IIIA, IIIB, IV oder IVA dieser Verordnung) an. Hierbei gelten die folgenden zwei Ausnahmen: Bei Abfällen, die nicht als Einzeleintrag in Anhang III, IIIB, IV oder IVA eingestuft sind, geben Sie bitte nur eine Abfallart an. Bei Abfallgemischen, die nicht als Einzeleintrag in Anhang III, IIIB, IV oder IVA eingestuft sind, geben Sie bitte den Code jedes Abfallanteils in der Reihenfolge seiner Bedeutung (erforderlichenfalls in einem Anhang) an, es sei denn, sie sind in Anhang IIIA aufgeführt.
- a) *Unterposition i:* Bei Abfällen, die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen, sind die Codes im Anhang VIII zum

Basler Übereinkommen anzugeben (siehe Anhang IV Teil I dieser Verordnung); bei Abfällen, die zwar in der Regel nicht dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen, jedoch aus einem bestimmten Grund, wie der Kontaminierung durch gefährliche Stoffe (siehe Anhang III Absatz 1 dieser Verordnung), einer anderen Klassifizierung gemäß Artikel 63 dieser Verordnung oder nationalen Bestimmungen ⁽⁸⁾, diesem Verfahren unterliegen, sind die Codes in Anhang IX zum Basler Übereinkommen anzugeben. Die Anhänge VIII und IX zum Basler Übereinkommen finden sich in Anhang V dieser Verordnung, im Text des Basler Übereinkommens sowie in dem beim Sekretariat des Basler Übereinkommens erhältlichen Leitfaden (Instruction Manual). Falls Abfälle nicht in Anhang VIII oder IX zum Basler Übereinkommen aufgeführt sind, tragen Sie bitte den Vermerk „nicht gelistet“ ein.

- b) *Underposition ii:* OECD-Mitgliedsländer sollten die OECD-Codes für Abfälle verwenden, die in Anhang III Teil II und Anhang IV Teil II dieser Verordnung aufgeführt sind, das heißt, für Abfälle, die keinem Eintrag in den Anhängen zum Basler Übereinkommen entsprechen bzw. gemäß dieser Verordnung einem anderen Kontrollniveau als dem nach dem Basler Übereinkommen erforderlichen Kontrollniveau zuzuordnen sind. Falls Abfälle nicht in Anhang III Teil II und Anhang IV Teil II dieser Verordnung aufgeführt sind, tragen Sie bitte den Vermerk „nicht gelistet“ ein.
- c) *Underposition iii:* Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollten die Codes des Abfallverzeichnisses der Europäischen Gemeinschaft verwenden (siehe Entscheidung Nr. 2000/532/EG der Kommission in der geänderten Fassung) ⁽⁹⁾.
- d) *Underpositionen iv und v:* Gegebenenfalls sind andere, nicht im EG-Abfallverzeichnis enthaltene nationale Identifizierungscodes des Versandstaats und, falls bekannt, des Empfängerstaats anzugeben.
- e) *Underposition vi:* Falls hilfreich oder von den jeweiligen zuständigen Behörden verlangt, tragen Sie bitte hier einen anderen Code ein oder machen Sie zusätzliche Angaben, die die Identifizierung des Abfalls erleichtern. Solche Codes können in Anhang IIIA, IIIB oder IVA dieser Verordnung enthalten sein. In diesem Fall sollte den Codes die Nummer des Anhangs vorangestellt werden. Was Anhang IIIA anbelangt, so sollte(n) der/die entsprechend(n) Code(s) wie in Anhang IIIA – gegebenenfalls hintereinander – angegeben. Bestimmte Einträge

des Basler Übereinkommens wie B1100, B3010 und B3020, sind, wie in Anhang IIIA angegeben, auf bestimmte Abfallströme beschränkt.

- f) *Underposition vii:* Geben Sie bitte, falls vorhanden, den oder die passenden Y-Code/s der „Gruppen der zu kontrollierenden Abfälle“ (siehe Anhang I zum Basler Übereinkommen und Anlage 1 des OECD-Beschlusses) oder der „Gruppen von Abfällen, die besonderer Prüfung bedürfen“ in Anhang II zum Basler Übereinkommen (siehe Anhang IV Teil I dieser Verordnung oder Anlage 2 des Leitfadens zum Basler Übereinkommen) an. Diese Verordnung und der OECD-Beschluss schreiben die Angabe von Y-Codes nicht vor, ausgenommen bei der Verbringung von Abfällen, die einer der beiden im Basler Übereinkommen aufgeführten „Gruppen von Abfällen, die besonderer Prüfung bedürfen“, zuzurechnen sind (Y46 und Y47 oder Abfälle des Anhangs II), bei denen der Y-Code des Basler Übereinkommens anzugeben ist. Geben Sie bitte dennoch den/die Y-Code/s bei Abfällen an, die als gefährlich gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Basler Übereinkommens gelten, um den Berichtspflichten des Basler Übereinkommens gerecht zu werden.
- g) *Underposition viii:* Falls anwendbar, geben Sie bitte hier den/die passenden H-Code/s an, das heißt die Codes, die Auskunft über die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle geben (siehe dem Notifizierungsformular beigefügtes Verzeichnis der Abkürzungen und Codes). Sollten die Abfälle keine der im Basler Übereinkommen aufgeführten gefährlichen Eigenschaften haben, aber nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates als gefährlich einzustufen sein, geben Sie bitte den/die HP-Code/s gemäß diesem Anhang III an und setzen Sie die Buchstaben „EU“ hinter den HP-Code (Beispiel: HP14 EU).
- h) *Underposition ix:* Falls anwendbar, geben Sie bitte hier die UN-Klasse/n an, die Auskunft über die gefährlichen Eigenschaften des Abfalls nach der Klassifikation der Vereinten Nationen geben (siehe dem Notifizierungsformular beigefügtes Verzeichnis der Abkürzungen und Codes) und zur Einhaltung internationaler Bestimmungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern notwendig sind (siehe United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods. Model Regulations (Empfehlungen der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter, Musterregelungen), (Orange Book) neueste Ausgabe) (10).
- i) *Underpositionen x und xi:* Falls anwendbar, geben Sie bitte hier die entsprechende/n UN-Kennnummer/n und den/die UN-Versandnamen an. Diese

Angaben ermöglichen die Identifizierung des Abfalls nach dem Klassifizierungssystem der Vereinten Nationen und sind für die Einhaltung internationaler Bestimmungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern notwendig (siehe United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods. Model Regulations (Empfehlungen der Vereinten Nationen über die Beförderung gefährlicher Güter, Musterregelungen), (Orange Book) neueste Ausgabe).

- j) *Underposition xii:* Falls anwendbar, geben Sie bitte hier die Zollnummer/n an, die eine Identifizierung der Abfälle durch die Zollstellen gestattet/n (siehe Liste der Codes und Waren des „Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren“ der Weltzollorganisation).

26. **Feld 15** (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 8–10 und 14): Geben Sie bitte in Feld 15 Zeile a den Namen der Versand-, Durchfuhr- und Empfängerstaaten ⁽¹¹⁾ ⁽¹²⁾ an oder den Code für die einzelnen Länder unter Verwendung der Kürzel der ISO-Norm 3166. In Zeile b geben Sie bitte gegebenenfalls die Codenummer der jeweiligen zuständigen Behörde in den einzelnen Staaten und in Zeile c den Namen des Grenzübergangs oder Hafens und gegebenenfalls die Codenummer der Eingangszollstelle bei der Einreise in ein bestimmtes Land oder der Ausgangszollstelle bei der Ausreise aus einem bestimmten Land an. Zu Durchfuhrstaaten sind in Zeile c die entsprechenden Angaben zur Eingangs- und Ausgangsstelle zu machen. Sind mehr als drei Durchfuhrstaaten von einer bestimmten Verbringung betroffen, fügen Sie die entsprechenden Angaben als Anlage bei. Machen Sie bitte in einem Anhang Angaben zum vorgesehenen Transportweg zwischen den Eingangs- und Ausgangsorten und zu möglichen Alternativen, auch für den Fall unvorhergesehener Umstände.

27. **Feld 16** (siehe Anhang II Teil 1 Nummer 14): Tragen Sie hier bitte die verlangten Informationen zu Verbringungen in oder durch die Europäische Union bzw. aus der Europäischen Union ein.

28. **Feld 17** (siehe Anhang II Teil 1 Nummern 21–22 und 24–26): Der Notifizierende (beziehungsweise der als Notifizierender auftretende Händler oder Makler) hat jede Kopie des Notifizierungsformulars zu unterschreiben und zu datieren, bevor sie den zuständigen Behörden der betroffenen Länder vorgelegt werden. In einigen Drittstaaten kann die zuständige Behörde am Versandort das Formular unterzeichnen und datieren. Wenn der Notifizierende nicht mit dem Ersterzeuger identisch ist, hat dieser Erzeuger, der Neuerzeuger oder der Einsammler ebenfalls zu unterschreiben

und zu datieren, sofern dies durchführbar ist. Zu beachten ist, dass dies in Fällen mit mehreren Erzeugern möglicherweise nicht durchführbar ist (wobei in nationalen Rechtsvorschriften vorgegeben sein kann, was als durchführbar gilt). Ist der Erzeuger nicht bekannt, sollte die Person, die im Besitz der Abfälle ist oder die Kontrolle über die Abfälle hat (Besitzer), unterschreiben. Mit dieser Erklärung sollte auch das Bestehen einer Versicherung für die Haftung bei Schäden gegenüber Dritten bestätigt werden. Einige Drittstaaten können verlangen, dass dem Notifizierungsformular der Nachweis einer Versicherung oder sonstiger Sicherheitsleistungen und ein Vertrag beigefügt sein muss.

29. **Feld 18:** Geben Sie bitte hier die Zahl der beigefügten Anhänge an, in denen zusätzliche Angaben zum Notifizierungsformular gemacht werden ⁽¹³⁾. Jeder Anhang ist mit einer Verweisung auf die Nummer des Notifizierungsformulars, auf das er sich bezieht, zu versehen. Diese Nummer steht in der rechten oberen Ecke von Feld 3.
30. **Feld 19:** Nach dem Basler Übereinkommen erfolgt diese Bestätigung durch die zuständige Behörde des Empfängerstaats (gegebenenfalls) und die zuständige/n Behörde/n des Durchfuhrstaats/der Durchfuhrstaaten. Gemäß OECD-Beschluss erfolgt die Bestätigung durch die zuständige Behörde des Empfängerstaats. Einige Drittstaaten können auf der Grundlage ihrer nationalen Rechtsvorschriften verlangen, dass auch die zuständige Behörde am Versandort eine solche Bestätigung erteilt.
31. **Felder 20 und 21:** In Feld 20 erteilen die zuständigen Behörden eines betroffenen Landes eine schriftliche Zustimmung. Das Basler Übereinkommen sieht in jedem Fall eine schriftliche Zustimmung vor (es sei denn, ein Staat hat beschlossen, auf eine vorherige schriftliche Zustimmung zu einer Durchfuhr zu verzichten, und hat die übrigen Vertragsparteien gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Basler Übereinkommens unterrichtet), wie auch bestimmte Staaten in jedem Fall eine schriftliche Zustimmung verlangen (gemäß Artikel 9 Absatz 1 dieser Verordnung kann eine für die Durchfuhr zuständige Behörde eine stillschweigende Zustimmung erteilen). Demgegenüber wird im OECD-Beschluss keine schriftliche Zustimmung verlangt. Tragen Sie bitte hier den Namen des Staates ein (oder den entsprechenden Code der ISO-Norm 3166). Wenn für die Verbringung bestimmte Auflagen gelten, sollte die betreffende zuständige Behörde das entsprechende Kästchen ankreuzen und die Auflagen in Feld 21 oder in einem Anhang zum Notifizierungsformular im Einzelnen aufführen. Wenn eine zuständige Behörde Einwände gegen die Verbringung erheben möchte, sollte sie dies durch den Eintrag des Vermerks „EINWAND“ in Feld 20 tun. In Feld 21 oder in einem gesonderten Schreiben können dann die Gründe für den Einwand dargelegt werden.

V. Besondere Hinweise für das Ausfüllen des Begleitformulars

32. Bei Einreichung der Notifizierung hat der Notifizierende die Felder 3, 4 und 9–14 auszufüllen. Nach Erhalt der Zustimmungen der zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort sowie der für die Durchfuhr zuständigen Behörde/n bzw. wenn im Falle der für die Durchfuhr zuständigen Behörde von deren stillschweigenden Zustimmung ausgegangen werden kann, und vor dem tatsächlichen Beginn der Verbringung hat der Notifizierende die Felder 2, 5–8 (mit Ausnahme der Angabe der Transportart, des Übergabedatums und der Unterschrift), 15 und gegebenenfalls 16 auszufüllen. In einigen Drittstaaten, die keine OECD-Mitgliedsländer sind, kann die zuständige Behörde am Versandort diese Felder anstelle des Notifizierenden ausfüllen. Zum Zeitpunkt der Übernahme der Lieferung hat das Transportunternehmen oder sein Vertreter in den Feldern 8 a bis 8 c und gegebenenfalls 16 die Transportart und das Übergabedatum einzutragen und zu unterschreiben. Wenn der Empfänger nicht der Beseitiger oder der Verwerter ist und wenn er für eine Abfallverbringung nach Eintreffen im Empfängerstaat die Verantwortung übernimmt, muss er Feld 17 und gegebenenfalls Feld 16 ausfüllen.
33. **Feld 1:** Die zuständige Behörde am Versandort trägt die Notifizierungsnummer ein (die von Feld 3 des Notifizierungsformulars übertragen wird).
34. **Feld 2** (siehe Anhang II Teil 2 Nummer 1): Bei einer Sammelnotifizierung für mehrmalige Verbringungen tragen Sie bitte hier die fortlaufende Nummer der Verbringung und die geplante Gesamtzahl der Verbringungen aus Feld 4 des Notifizierungsformulars ein (Beispiel: für die vierte von insgesamt elf im Rahmen der betreffenden Sammelnotifizierung geplanten Verbringungen ist „4/11“ einzutragen). Bei einer Einzelnotifizierung tragen Sie bitte „1/1“ ein.
35. **Felder 3 und 4:** Übertragen Sie bitte die Angaben zum Notifizierenden⁽¹⁴⁾ und zum Empfänger aus den Feldern 1 und 2 des Notifizierungsformulars in diese Felder.
36. **Feld 5** (siehe Anhang II Teil 2 Nummer 6): Geben Sie bitte das tatsächliche Gewicht des Abfalls in Tonnen an (1 Tonne (t) entspricht 1 Megagramm (Mg) oder 1 000 kg). In einigen Drittstaaten können auch Mengenangaben in Kubikmetern (1 m³ entspricht 1 000 Liter) oder anderen metrischen Einheiten, wie Kilogramm oder Liter, akzeptiert werden. Wenn andere metrische Einheiten verwendet werden, kann die Maßeinheit angegeben und die im Formular vorgegebene Einheit durchgestrichen werden. Fügen Sie nach Möglichkeit Kopien von Wiegekarten bei.

37. **Feld 6** (siehe Anhang II Teil 2 Nummer 2): Geben Sie bitte hier das Datum des tatsächlichen Beginns der Verbringung an (beachten Sie auch die Anweisungen zu Feld 6 des Notifizierungsformulars.)
38. **Feld 7** (siehe Anhang II Teil 2 Nummern 7 und 8): Die Verpackungsarten sind unter Verwendung der Codes des dem Begleitformular beigefügten Verzeichnisses der Abkürzungen und Codes anzugeben. Wenn bei der Handhabung besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen sind, wie sie beispielsweise in den für Arbeitnehmer bestimmten Anweisungen der Erzeuger für die Handhabung vorgeschrieben sind, in Sicherheits- und Gesundheitsschutzinformationen, unter anderem Informationen über den Umgang mit ausgelaufenen/verschütteten Abfällen, und in Merkblättern mit Anweisungen für Unfälle bei der Beförderung („Tremcard“), kreuzen Sie bitte das entsprechende Kästchen an und fügen Sie die Informationen als Anlage bei. Geben Sie bitte auch die Anzahl der Frachtstücke an, aus denen die Lieferung besteht.
39. **Felder 8 a, b und c** (siehe Anhang II Teil 2 Nummern 3 und 4): Tragen Sie hier bitte die verlangten Informationen ein (Registriernummer nur falls anwendbar, Anschrift mit Angabe des Landes, Telefon- und Faxnummern mit Ländervorwahl). Wenn mehr als drei Transportunternehmen beteiligt sind, sollten die entsprechenden Angaben zu jedem einzelnen Transportunternehmen dem Begleitformular als Anlage beigelegt werden. Die Angaben zur Transportart und das Übergabedatum sollte das Transportunternehmen bzw. sein Vertreter, der die Lieferung übernimmt, machen und an dieser Stelle auch unterschreiben. Eine Kopie des unterschriebenen Begleitformulars verbleibt beim Notifizierenden. Bei jeder nachfolgenden Übergabe der Lieferung hat das neue Transportunternehmen oder sein Vertreter, das oder der die Lieferung übernimmt, dieselben Angaben zu machen und das Formular zu unterschreiben. Eine Kopie des unterschriebenen Formulars verbleibt bei dem jeweils vorherigen Transportunternehmen.
40. **Feld 9:** Tragen Sie bitte hier die Angaben aus Feld 9 des Notifizierungsformulars ein.
41. **Felder 10 und 11:** Tragen Sie bitte hier die Angaben aus den Feldern 10 und 11 des Notifizierungsformulars ein. Wenn der Beseitiger oder Verwerter identisch mit dem Empfänger ist, tragen Sie bitte in Feld 10 den Vermerk „siehe Angaben in Feld 4“ ein. Falls es sich bei dem Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren um ein in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren handelt (gemäß Anhang IIA oder IIB der Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle), genügen die Angaben zur Anlage, in der dieses Verfahren angewandt wird, in Feld 10. Sonstige Angaben zu etwaigen nachfolgenden

Anlagen, in denen in R12/R13 oder D13–D15 aufgeführte Verfahren angewandt werden, und zu der/den nachfolgenden Anlage/n, in der/denen das/die in D1–D12 oder R1–R11 aufgeführte/n Verfahren angewandt wird/werden, brauchen im Begleitformular nicht gemacht zu werden.

42. **Felder 12, 13 und 14:** Tragen Sie bitte hier die Angaben aus den Feldern 12, 13 und 14 des Notifizierungsformulars ein.

43. **Feld 15** (siehe Anhang II Teil 2 Nummer 9): Bei Beginn der Verbringung hat der Notifizierende (oder der als Notifizierender auftretende Händler oder Makler) das Begleitformular zu unterschreiben und zu datieren. In einigen Drittstaaten kann die zuständige Behörde am Versandort oder der Abfallerzeuger gemäß dem Basler Übereinkommen das Begleitformular unterschreiben und datieren. Gemäß Artikel 16 Buchstabe c dieser Verordnung sind Kopien des Notifizierungsformulars mit der schriftlichen Zustimmung, einschließlich etwaiger Auflagen, der betroffenen zuständigen Behörden dem Begleitformular beizufügen. Einige Drittstaaten können verlangen, dass Originale beigefügt werden.

44. **Feld 16** (siehe Anhang II Teil 2 Nummer 5): In diesem Feld kann jede an einer Verbringung beteiligte Person (der Notifizierende oder gegebenenfalls die zuständige Behörde am Versandort, der Empfänger, jede sonstige zuständige Behörde, das Transportunternehmen) Einträge in besonderen Fällen vornehmen, in denen die nationalen Rechtsvorschriften ausführlichere Angaben zu einer bestimmten Position vorschreiben (zB Angaben zu dem Hafen, in dem ein Wechsel des Verkehrsträgers erfolgt, zu der Anzahl der Container und ihren Kennnummern oder zusätzliche Nachweise oder Stempel, um kenntlich zu machen, dass die zuständigen Behörden der Verbringung zugestimmt haben). Geben Sie bitte die Beförderung (Ein- und Ausgangsorte aller betroffenen Staaten, einschließlich Eingangszollstelle und/oder Ausgangszollstelle und/oder Ausfuhrzollstelle der Gemeinschaft) sowie den Transportweg (Transportweg zwischen den Eingangs- und Ausgangsorten), einschließlich möglicher Alternativen, auch für den Fall unvorhergesehener Umstände, in Feld 16 an oder fügen Sie eine Anlage mit diesen Angaben bei.

45. **Feld 17:** Dieses Feld hat der Empfänger auszufüllen, wenn er nicht mit dem Beseitiger oder Verwerter identisch ist (vgl. Nummer 15 dieser Anweisungen) und wenn er für den Abfall nach Eintreffen der Lieferung im Empfängerstaat Verantwortung übernimmt.

46. **Feld 18:** Dieses Feld hat der bevollmächtigte Vertreter der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage bei Erhalt der Abfalllieferung auszufüllen. Kreuzen Sie bitte an, um welche Art der Anlage es sich handelt. In Bezug auf die in Empfang genommene Abfallmenge beachten Sie bitte die besonderen Hinweise für Feld 5 (Nummer 36 dieser Anweisungen). Das letzte Transportunternehmen erhält eine unterschriebene Kopie des Begleitformulars. Wird der Empfang der Lieferung aus irgendeinem Grund verweigert, muss der Vertreter der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage unverzüglich die für ihn zuständigen Behörden informieren. Gemäß Artikel 16 Buchstabe d oder, falls anwendbar, Artikel 15 Buchstabe c dieser Verordnung und gemäß OECD-Beschluss sind dem Notifizierenden und den zuständigen Behörden in den betroffenen Ländern (mit Ausnahme der OECD-Durchführstaaten, die das Sekretariat der OECD darüber informiert haben, dass sie keine Kopien des Begleitformulars übermittelt bekommen möchten) innerhalb von drei Tagen unterschriebene Kopien des Begleitformulars zu übermitteln. Das Original des Begleitformulars verbleibt bei der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage.

47. Jede Anlage, die ein Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren, auch ein in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren, anwendet, muss den Empfang der Abfalllieferung bestätigen. Eine Anlage, die ein in D13–D15 oder R12/R13 bzw. ein in D1–D12 oder R1–R11 aufgeführtes Verfahren im Anschluss an ein in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren im selben Land anwendet, braucht hingegen den Empfang der Lieferung von einer D13–D15-, R12- oder R-13-Anlage nicht zu bestätigen. In einem solchen Fall braucht der endgültige Empfang der Lieferung nicht in Feld 18 bestätigt zu werden. Geben Sie bitte die Art des Beseitigungs- oder Verwertungsverfahrens unter Verwendung der R- oder D-Codes der Anhänge IIA oder IIB der Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle an sowie den ungefähren Termin, zu dem die Beseitigung oder Verwertung des Abfalls abgeschlossen sein wird.

48. **Feld 19:** Dieses Feld muss vom Beseitiger oder Verwerter zur Bescheinigung des Abschlusses der Beseitigung oder Verwertung des Abfalls ausgefüllt werden. Gemäß Artikel 16 Buchstabe e oder, falls anwendbar, Artikel 15 Buchstabe d dieser Verordnung und gemäß OECD-Beschluss sind dem Notifizierenden und den zuständigen Behörden am Versandort und am Bestimmungsort und der für die Durchführ zuständigen Behörde (gemäß OECD-Beschluss nicht erforderlich) so bald wie möglich, spätestens jedoch 30 Tage nach Abschluss der Verwertung oder Beseitigung und nicht später als 1 Kalenderjahr nach Erhalt der Abfälle, unterschriebene Kopien des Begleitformulars mit ausgefülltem Feld 19 zu übermitteln.

Einige Drittstaaten, die nicht OECD-Mitgliedsländer sind, können nach dem Basler Übereinkommen verlangen, dass dem Notifizierenden und der zuständigen Behörde am Versandort unterschriebene Kopien des Formulars mit ausgefülltem Feld 19 übermittelt werden. Bei in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführten Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren genügen die Angaben zu der Anlage, die dieses Verfahren anwendet, in Feld 10, und sonstige Angaben zu etwaigen nachfolgenden Anlagen, die in R12/R13 oder D13–D15 aufgeführte Verfahren anwenden, und zu der/den nachfolgenden Anlage/n, die in D1–D12 oder R1–R11 aufgeführte Verfahren anwendet/anwenden, brauchen im Begleitformular nicht gemacht zu werden.

49. Die Beseitigung oder Verwertung von Abfällen muss von der Anlage, die ein Beseitigungs- oder Verwertungsverfahren, auch ein in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführtes Verfahren anwendet, bescheinigt werden. Deshalb sollte eine Anlage, die ein in D13–D15 oder R12/R13 aufgeführtes Verfahren oder ein in D1–D12 oder R1–R11 aufgeführtes Verfahren im Anschluss an ein in D13–D15, R12- oder R13 aufgeführtes Verfahren im selben Land anwendet, Feld 19 nicht zur Bescheinigung der Verwertung oder Beseitigung des Abfalls verwenden, da dieses Feld bereits von der Anlage ausgefüllt worden sein muss, die das in D13–D15, R12 oder R13 aufgeführte Verfahren angewandt hat. Die Art und Weise der Bescheinigung der Beseitigung und Verwertung ist in diesem speziellen Fall von jedem Staat gesondert zu bestimmen.

50. **Felder 20, 21 und 22:** Die Felder sind den Zollstellen an den Grenzen der Gemeinschaft zu Kontrollzwecken vorbehalten.

-
- (¹) Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung, siehe: www.basel.int.
- (²) Beschluss C(2001) 107 endg. des OECD-Rates zur Änderung des Beschlusses C(92) 39 endg. über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von zur Verwertung bestimmten Abfällen. Dieser Beschluss ist eine konsolidierte Fassung der vom Rat am 14. Juni 2001 und 28. Februar 2002 (mit Änderungen) angenommenen Texte. Siehe <http://acts.oecd.org/Instruments>ShowInstrumentView.aspx?InstrumentID=221&InstrumentPID=217&Lang=en&Book=False> <http://www.oecd.org/environment/resourceproductivityandwaste/30654501.pdf>.
- (³) Außerhalb der Europäischen Gemeinschaft kann der Begriff „Importeur“ anstelle von „Empfänger“ verwendet werden.
- (⁴) Außerhalb der Europäischen Gemeinschaft kann der Begriff „Exporteur“ anstelle von „Notifizierender“ verwendet werden.
- (⁵) In einigen Drittstaaten, die OECD-Mitgliedsländer sind, kann der Begriff „recognised trader“ („anerkannter Händler“) aus dem OECD-Beschluss verwendet werden.
- (⁶) Außerhalb der Europäischen Gemeinschaft kann für Erzeuger der Begriff „generator“ anstelle von „producer“ verwendet werden.
- (⁷) In der Europäischen Gemeinschaft unterscheidet sich die Definition des in R1 aufgeführten Verfahrens im Verzeichnis der Abkürzungen von der im Basler Übereinkommen und im OECD-Beschluss zugrunde gelegten Definition, weshalb beide Formulierungen aufgeführt sind. Es gibt noch andere Unterschiede zwischen der in

der Europäischen Gemeinschaft benutzten Terminologie und der Terminologie des Basler Übereinkommens und des OECD-Beschlusses, die im Verzeichnis der Abkürzungen nicht enthalten sind.

- ⁽⁸⁾ [Verordnung \(EG\) Nr. 1418/2007 der Kommission vom 29. November 2007 über die Ausfuhr von bestimmten in Anhang III oder IIIA der Verordnung \(EG\) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Abfällen, die zur Verwertung bestimmt sind, in bestimmte Staaten, für die der OECD-Beschluss über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen nicht gilt](#) (ABl. L 316 vom 4.12.2007, S. 6).
- ⁽⁹⁾ Siehe <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32000D0532:DE:NOT>.
- ⁽¹⁰⁾ Siehe <http://www.unece.org/trans/danger/danger.htm>.
- ⁽¹¹⁾ Im Basler Übereinkommen wird der Begriff „Staat“ anstelle von „Land“ verwendet.
- ⁽¹²⁾ Außerhalb der Europäischen Gemeinschaft können die Begriffe „Ausfuhr“ (export) und „Einfuhr“ (import) anstelle von „Versand“ (dispatch) und „Empfänger“ (destination) verwendet werden.
- ⁽¹³⁾ Siehe Felder 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 20 oder 21 und, falls die zuständigen Behörden zusätzliche Angaben und Unterlagen verlangen, siehe die Nummern in Anhang II Teil 3 dieser Verordnung, die von keinem der Felder umfasst sind.
- ⁽¹⁴⁾ In einigen Drittstaaten können stattdessen auch Angaben zur zuständigen Behörde am Versandort gemacht werden.

Muster 3 – Begleitschein für gefährlichen Abfall

BEGLEITSCHEIN FÜR GEFÄHRLICHEN ABFALL gemäß den §§ 8 bis 14 Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012)				Seite 1
Abfallart (Leerzeilen für Korrektur)		Abfallcode <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Spez. <input type="text"/> <input type="text"/>	Masse in kg <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
Übergabe	Gefährlicher Abfall übergeben von	Identifikationsnummer <input type="text"/> <input type="text"/>	Begleitscheinnummer <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Jahr <input type="text"/>
	Name <input type="text"/>	Anschrift <input type="text"/>	Absendeort (PLZ) <input type="text"/>	Datum des Transportbeginns <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Tag Monat Jahr
Transport	Name <input type="text"/>	Personen-GLN <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Art des Transports <input type="checkbox"/> 1= Straße 2= Schiene 3= Wasserweg 4= Luftweg 5= kombinierter Transport	
	Anschrift <input type="text"/>	Bestätigung <input type="text"/>	Bestätigung <input type="checkbox"/>	
Übernahme	Gefährlicher Abfall übernommen von	Identifikationsnummer <input type="text"/> <input type="text"/>	Begleitscheinnummer <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>	Jahr <input type="text"/>
	Name <input type="text"/>	Anschrift <input type="text"/>	Empfangsort (PLZ) <input type="text"/>	Datum des Empfangs <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Tag Monat Jahr
Bemerkungen				

BEGLEITSCHEIN FÜR GEFÄHRLICHEN ABFALL

gemäß den §§ 8 bis 14 Abfallnachweisverordnung 2012 (ANV 2012)

Seite 2

Streckengeschäft	Weiterer Abfallsammler	
	Name	Personen-GLN <input style="width: 100px; height: 15px; border: 1px solid black; border-radius: 5px; margin-bottom: 5px;" type="text"/>
	Anschrift	

Streckengeschäft	Weiterer Abfallsammler	
	Name	Personen-GLN <input style="width: 100px; height: 15px; border: 1px solid black; border-radius: 5px; margin-bottom: 5px;" type="text"/>
	Anschrift	

Streckengeschäft Empfänger	Gefährlicher Abfall übernommen von	
	Name	Identifikationsnummer <input style="width: 100px; height: 15px; border: 1px solid black; border-radius: 5px; margin-bottom: 5px;" type="text"/>
	Anschrift	Begleitscheinnummer <input style="width: 100px; height: 15px; border: 1px solid black; border-radius: 5px; margin-bottom: 5px;" type="text"/> Jahr <input style="width: 10px; height: 15px; border: 1px solid black; border-radius: 5px; margin-bottom: 5px;" type="text"/>
	Empfangsort (PLZ)	Datum des Empfangs <input style="width: 100px; height: 15px; border: 1px solid black; border-radius: 5px; margin-bottom: 5px;" type="text"/> Tag <input style="width: 10px; height: 15px; border: 1px solid black; border-radius: 5px; margin-bottom: 5px;" type="text"/> Monat <input style="width: 10px; height: 15px; border: 1px solid black; border-radius: 5px; margin-bottom: 5px;" type="text"/> Jahr

Hinweise zum Ausfüllen dieses Begleitscheines:

1. Für jede Abfallart ist grundsätzlich ein gesonderter Begleitschein auszufüllen. (Werden mehrere Abfallarten auf einem Transportpapier (Begleitschein) angegeben, sind pro Abfallart eine gesonderte Begleitscheinnummer und die jeweilige Masse des Abfalls eindeutig verknüpft anzugeben.)
2. Der Übergeber behält für seine Nachweisführung eine Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins. Der Begleitschein muss beim Transport mitgeführt und dem Übernehmer übergeben werden. Der Übernehmer bestätigt die ordnungsgemäße Übernahme der gefährlichen Abfälle und behält den Begleitschein für seine Nachweisführung. Der Übernehmer übermittelt eine Abschrift oder Durchschrift des Begleitscheins an den Übergeber. Abschriften oder Durchschriften von Begleitscheinen sind zu kennzeichnen.
3. Der Übernehmer hat die Begleitscheindaten innerhalb von sechs Wochen elektronisch im Wege des Registers (edm.gv.at) zu melden.
4. Ausnahme: Sind mehrere Übernehmer/ Übergeber beteiligt (Streckengeschäft) und wird die Erleichterung für Streckengeschäfte in Anspruch genommen (§ 13 ANV 2012) so ist der erste Übernehmer auf Seite 1 des Begleitscheines anzugeben, alle weiteren Abfallsammler und der Empfänger sind auf der Rückseite des Begleitscheinformulars (Seite 2) aufzulisten; die Meldung der Begleitscheindaten (Punkt 3 der Hinweise) hat durch den Empfänger zu erfolgen.
5. Sind verschiedene Transportleute beteiligt, so hat der zweite und jeder weitere Transporteur die vorgeschriebenen Angaben unter der Rubrik „Bemerkungen“ zu machen.

Vorgaben für Begleitscheine und die Meldung von Begleitscheindaten

Auf Begleitscheinen und in der Meldung der Begleitscheindaten sind gemäß den [§§ 9, 11, 13](#) und [14 ANV 2012](#) die jeweils zutreffenden Identifikationsnummern aus dem Register gemäß [§ 22 AWG 2002 \(edm.gv.at\)](#) anzugeben. Für Personen, die nicht im Register ([edm.gv.at](#)) erfasst sind, ist eine zutreffende „personenkreisbezogene Identifikationsnummer“ zu verwenden. Personenkreisbezogene Identifikationsnummern sind am EDM-Portal ([edm.gv.at](#)) in der Zuordnungstabelle „Personenkreise betreffend die Herkunftsperson beim Transport gefährlicher Abfälle“ veröffentlicht.

1. Begleitscheine – Allgemeine Vorgaben für Begleitscheine gemäß den [§§ 9, 11](#) und [13 ANV 2012](#) zur Angabe der Identifikationsnummer

a) Übergeber

Für die Angabe der Identifikationsnummer des Übergebers ist die Standort-GLN des zutreffenden registrierten Absendeortes dieses Übergebers zu verwenden, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

Wenn der Absendeort nicht im Register erfasst ist, ist die Personen-GLN des Übergebers zu verwenden. Wenn die Person nicht im Register erfasst ist, ist eine zutreffende personenkreisbezogene Identifikationsnummer als Identifikationsnummer des Übergebers zu verwenden.

Wenn der Übergeber des Abfalls den Abfall übernommen hat, ohne dass ein Standort dieses Übergebers in tatsächlicher Hinsicht berührt wurde, und dieser Übergeber auch über die weitere Abholung/Entgegennahme des Abfalls lediglich rechtlich verfügt (Streckengeschäft), ist als Identifikationsnummer dieses Übergebers dessen Personen-GLN zu verwenden.

b) Übernehmer

Für die Angabe der Identifikationsnummer des Übernehmers ist die Standort-GLN des zutreffenden registrierten Empfangsortes zu verwenden, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

Wird der Abfall vom Übernehmer an einem, aus Sicht des Übernehmers, „fremden“ Standort, welcher nicht dem Übernehmer gehört oder vom Übernehmer betrieben wird, in tatsächlicher Hinsicht übernommen, so ist als Identifikationsnummer des Übernehmers dessen Personen-GLN anzugeben.

Wenn der Übernehmer des Abfalls den Abfall übernommen hat, ohne dass ein Standort dieses Übernehmers in tatsächlicher Hinsicht berührt wurde (Streckengeschäft), ist als Identifikationsnummer dieses Übernehmers dessen Personen-GLN zu verwenden.

2. Meldung von Begleitscheindaten – Allgemeine Vorgaben für die elektronische Meldung der Begleitscheindaten ([§ 14 ANV 2012](#))

Die Meldung kann per Upload von Dateien (XML) über die im Rahmen der Register bereitgestellte Schnittstelle, im Wege des dafür eingerichteten Webservices oder im Wege der dafür eingerichteten Online-Eingabe-Maske erfolgen.

Im Falle einer Meldung mittels Upload, einschließlich mittels Webservice, sind die für die Meldung der Begleitscheindaten am EDM-Portal (edm.gv.at) veröffentlichten Zuordnungstabellen / Referenzlisten zu verwenden. Zuordnungstabellen sind insbesondere für die Angabe von Abfallarten, Herkunftspersonenkreise, Transportarten, Abfallbewegungsarten, Adressangaben, Quantifizierungsarten und Begleitscheinarten veröffentlicht.

Die bei einer Meldung per Upload von Dateien einzuhaltenden Schnittstellenspezifikationen, einschließlich der XML-Datenformatstrukturen und Prüfregeln, sind am EDM-Portal (edm.gv.at) veröffentlicht.

Die Meldung der Begleitscheindaten gemäß [§ 14 ANV 2012](#) umfasst folgende Daten:

- die jeweilige, eindeutige Begleitscheinnummer entsprechend den Vorgaben für die Angabe der Begleitscheinnummer gemäß [Anhang 2 Punkt 2 lit. a ANV 2012](#)
- das Jahr, in dem die eindeutige Begleitscheinnummer vergeben wurde
- die Angabe des Übergebers, des Übernehmers und des Transporteurs (Hinweis: Diese Angaben sind entsprechend den Vorgaben für die Angabe des Übergebers gemäß [Anhang 2 Punkt 2 lit. b ANV 2012](#), des Übernehmers gemäß [Anhang 2 Punkt 2 lit. c ANV 2012](#) und der Transporteure gemäß [Anhang 2 Punkt 2 lit. d ANV 2012](#) zu tätigen.)
- im Falle von Streckengeschäften, bei denen gemäß [§ 13 Abs. 3 ANV 2012](#) der erste Übergeber und alle weiteren, über den Abfall verfügenden, Übergeber in einem Begleitschein aufgeführt sind: Angabe aller Übergeber, der Transporteure und des Übernehmers (Empfängers) des Abfalls (Hinweis: Diese Angaben sind entsprechend den Vorgaben für die Angabe des Übergebers gemäß [Anhang 2 Punkt 2 lit. b ANV 2012](#), des Übernehmers gemäß [Anhang 2 Punkt 2 lit. c ANV 2012](#) und der Transporteure gemäß [Anhang 2 Punkt 2 lit. d ANV 2012](#) zu tätigen.)

- Datum des Transportbeginns (sofern zutreffend)
- Abfallart
- korrigierte Abfallart (sofern zutreffend)
- Abfallmasse
- korrigierte Abfallmasse (sofern zutreffend)
- wenn kein Transport erfolgt: „kein Transport“
- Transportart (Straße, Schiene, Wasserweg, Luftweg oder kombinierter Transport)
- Datum des Empfangs
- Bemerkungen
- zusätzliche Transporteure (sofern zutreffend)
- Bezugsbegleitschein für Begleitscheinsplitting, wenn es für die Meldung erforderlich ist, eine Abfallart oder eine Abfallmasse in mehrere Abfallarten oder -massen aufzuteilen. In diesem Fall müssen für jede (korrigierte) Abfallart und -masse neue Begleitscheinnummern vergeben werden, wobei immer ein Bezug zur Begleitscheinnummer der ursprünglichen Abfallart und -masse gegeben sein muss.
- Indizierung der Begleitscheinarten (sofern zutreffend)
- Nachfolger-BS-Nr. (sofern zutreffend)
- Angabe der Streckengeschäftspartner (sofern zutreffend)

a) Begleitscheinnummer

Die Meldung der Begleitscheinnummer des Übergebers ist nur dann erforderlich, wenn der Übernehmer keine Begleitscheinnummer am Begleitschein angegeben hat. Wenn für den Übergeber eine personenkreisbezogene Identifikationsnummer verwendet wird, darf die Begleitscheinnummer des Übergebers nicht gemeldet werden.

b) Übergeber

Als Angabe des Übergebers ist die jeweilige Standort-GLN des zutreffenden Absendeortes anzugeben, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

Wenn der Absendeort nicht im Register erfasst ist, sind die Personen-GLN des Übergebers und die Postleitzahl des Absendeortes anzugeben. Weiters können die Adresse des

Absendeortes, falls keine Adresse vorhanden ist, Katastralgemeinde und Grundstücksnummer(n), angegeben werden.

Wenn der Übergeber nicht im Register erfasst ist, sind eine zutreffende personenkreisbezogene Identifikationsnummer, der Name des Übergebers, dessen Sitzadresse, und die Postleitzahl des Absendeortes anzugeben. Weiters kann die Adresse des Absendeortes, falls keine Adresse vorhanden ist, Katastralgemeinde und Grundstücksnummern, angegeben werden.

In Streckengeschäften ist für einen Übergeber, dessen Standort nicht in tatsächlicher Hinsicht berührt wurde, die Personen-GLN anzugeben. Wenn dieser Übergeber nicht im Register erfasst ist, sind die zutreffende personenkreisbezogene Identifikationsnummer, der Name und die Sitzadresse des Übergebers anzugeben.

c) Übernehmer und Empfänger

Als Angabe des Übernehmers oder des Empfängers (soweit zutreffend) ist die jeweilige Standort-GLN des zutreffenden Empfangsortes anzugeben, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

Anstatt der Standort-GLN kann die jeweils zutreffende Anlagen-GLN der jeweiligen relevanten ortsfesten Anlage, welcher der Abfall zugeführt wurde, angegeben werden. Die Anlagen-GLN einer mobilen Anlage darf nur zusätzlich zum Empfangsort (Aufstellungsort der mobilen Anlage) angegeben werden.

Wenn der Empfangsort nicht im Register erfasst ist, sind die Personen-GLN des Übernehmers (Empfängers) und die Postleitzahl des Empfangsortes anzugeben. Weiters können die Adresse des Empfangsortes, falls keine Adresse vorhanden ist, Katastralgemeinde und Grundstücksnummer(n), angegeben werden.

In Streckengeschäften ist für einen Übernehmer, dessen Standort nicht in tatsächlicher Hinsicht berührt wird, die Personen-GLN anzugeben. Wenn der Übernehmer nicht im Register erfasst ist, sind dessen Name und eine zutreffende personenkreisbezogene Identifikationsnummer anzugeben.

d) Transporteur

Der Name des Transporteurs und dessen Sitzadresse sind anzugeben. Sofern vorhanden, kann anstatt des Namens und der Sitzadresse die Personen-GLN des Transporteurs angegeben werden.

Wenn es sich um eine rechtliche Übergabe des Abfalls ohne Transport handelt, so ist als Angabe des Transporteurs die Wortfolge „kein Transport“ anzugeben.

Muster 4 – Anzeige der Ausstufung und Ausstufungsbeurteilung

„Anlage 3“

I. Anzeige der Ausstufung gemäß § 5 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle (BGBI. II Nr. 227/1997 in der geltenden Fassung)

An

(1) Abfallbesitzer¹⁾:

Abfallbesitzer-Nummer:

Anschrift:

Straße – Postleitzahl Ort

(2) Art des Abfalls (Bezeichnung)

Abfallschlüsselnummer²⁾

Herkunft oder Produktionsprozess oder Ursache der Kontamination:

¹⁾ Im Fall der Ausstufung zum Zweck der Deponierung der Deponiebetreiber.
²⁾ Schlüsselnummer, mit welcher der Abfall übernommen/zur Untersuchung weitergegeben wurde.

(3) Beurteilungsmenge³⁾

Masse in kg:

(4) bei einem definierten Prozess (Prozessausstufung)⁴⁾

voraussichtliche Masse des anfallenden Abfalls pro Jahr in kg:

 bei einer Ausstufung von Aushubmaterial (gemäß § 7 Abs. 1 oder 3)⁴⁾

Masse des gesamten Aushubs in kg:

Masse des auszustufenden Aushubs in kg:

(5) bei einer Ausstufung für den Zweck der Deponierung auf der eigenen Deponie⁴⁾

Bezeichnung der Deponie/Deponietyp

Es wird die Identität der auszustufenden Abfälle mit den in der nachstehenden Abfallbeurteilung bewerteten Abfällen bestätigt.

Ich zeige hiermit die Ausstufung des oben genannten Abfalls gemäß § 5 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle (BGBl. II Nr. 227/1997 in der geltenden Fassung) an.

Der Abfall wird auf Grund der Ausstufungsuntersuchung nunmehr der

Schlüsselnummer

zugeordnet.⁵⁾

Datum

Unterschrift des Abfallbesitzers

³⁾ Beurteilungsmenge ist

- die Gesamtmenge der Einzelcharge (auch Aushubmaterial gemäß § 7 Abs. 2 oder zum Zweck der Deponierung) oder
- bei einer Prozessausstufung jene Menge, aus der die repräsentative Stichprobe gezogen wurde, oder
- bei einer Ausstufung von Aushubmaterial gemäß § 7 Abs. 1 oder 3 jene Menge, die für die Probenahme ausgehoben wurde.

⁴⁾ Im Fall des Zutreffens ankreuzen und ausfüllen.⁵⁾ Auszufüllen, sofern der Abfall auf Grund der Untersuchungsergebnisse einer anderen Schlüsselnummer zugeordnet werden muss.

**II. Ausstufungsbeurteilung gemäß § 6 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle
(BGBl. II Nr. 227/1997 in der geltenden Fassung)**

(1) Abfallschlüsselnummer ^{a)}

(2) Masse der aus der Beurteilungsmenge gezogenen Probe
 in kg

(3) Datum der Probenahme

Tag und Monat

Jahr

(4) Probenehmer/Institution

(5) Zusammensetzung/Hauptkomponenten

(6) Eigenschaften/Beschaffenheit bei 20 °C:

FEST

- homogen
- inhomogen
- stückig
- körnig
- staubend
- pulvrig
- feucht

SCHLAMMIG

- homogen
- inhomogen
- stichfest
- pastös

FLÜSSIG

- homogen
- inhomogen
- zähflüssig
- dünnflüssig

^{a)} Schlüsselnummer, mit welcher der Abfall übernommen/zur Untersuchung weitergegeben wurde.

(7) Farbe	<input type="text"/>
(8) Geruch	<input type="checkbox"/> intensiv <input type="checkbox"/> schwach <input type="checkbox"/> ohne <input type="checkbox"/> nach <input type="text"/>
(9) Einstufung gemäß ADR (sofern zutreffend)	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
(10) <input type="checkbox"/> Die Ausstufung bezieht sich auf eine Einzelcharge.	
<input type="checkbox"/> Der Abfall stammt aus einem definierten Prozess. Prozesstypische Schwankungen wurden bei der Beurteilung berücksichtigt. ⁷⁾	
(11) Auf Grund der Untersuchung wird der Abfall	
<input type="checkbox"/> einer neuen Schlüsselnummer, nämlich <input type="text"/>	
<input type="checkbox"/> der unter Punkt (1) genannten Schlüsselnummer zugeordnet. ⁷⁾	

⁷⁾ Zutreffendes ankreuzen.

Bei mehreren Einzelproben sind für jede Einzelprobe die Tabellen 12 bis 18 gesondert auszufüllen.

Probebezeichnung

(12) Gehalte, anorganisch (Königswasserauszug) (H13)

Messgröße	Einheit	Messwert in mg/kg TM	Grenzwert	Messmethode	Anmerkung a/b *)
Quecksilber als Hg *)	mg/kg TM		20/3 000		
Arsen als As	mg/kg TM		5 000		
Blei als Pb	mg/kg TM		10 000		
Cadmium als Cd	mg/kg TM		5 000		

(13) Gehalte, organisch (H13)

Messgröße	Einheit	Messwert in	Grenzwert	Messmethode	Anmerkung a/b *)
Summe der polzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe PAK *)	mg/kg TM		100		
Summe der polychlorierten Biphenyle PCB *)	mg/kg TM		100		
Summe der polychlorierten Dibenzodioxine und Dibenzofurane PCDD/PCDF *)	ng TE/kg TM		10 000		
ausblashbare organisch gebundene Halogene (POX) als Cl	mg/kg TM		1 000		
Summe der Kohlenwasserstoffe	mg/kg TM		20 000		
Summe Benzol, Toluol, Xylol (BTX)	mg/kg TM		500		
Phenole (als Index)	mg/kg TM		10 000		

(14) Gehalte (löslicher Anteil) an bei pH 4 freisetzbaren Sulfiden und Cyaniden (H12)

Messgröße	Einheit	Messwert in mg/kg TM	Grenzwert	Messmethode	Anmerkung a/b *)
Sulfid, freisetzbar (als S)	mg/kg TM		10 000		
Cyanid, freisetzbar (als CN)	mg/kg TM		1 000		

*) a: Kommt in diesem Abfall nicht vor/eine Kontamination ist nicht zu befürchten, wurde daher nicht bestimmt.
b: Kommt in diesem Abfall nur in nicht relevanten Mengen vor, wurde daher nicht bestimmt.

*) Der Grenzwert von 3 000 mg/kg TM gilt für verfestigte Abfälle mit schwer löslichen sulfidischen Verbindungen.

*) Kongenere: Fluoranthen C₁₉H₁₀ Benzo(k)fluoranthen C₁₉H₁₂

Benzo(a)pyren C₂₀H₁₂ Benzo(g,h,i)perylene C₂₂H₁₂

Benzo(b)fluoranthen C₂₀H₁₂ Indeno(1,2,3-e,f)pyren C₂₁H₁₂

**) Kongenere: PCB28, PCB52, PCB101, PCB 138, PCB153, PCB180

**) Toxizitätsäquivalent gemäß § 3 Abs. 7 Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 19/1989 idF BGBl. II Nr. 324/1997

(15) Eluatwerte bzw. Gesamtgehalte (H13)

Messgröße	Grenzwert Eluat in mg/kg TM	Grenzwert Konzentrat in mg/l	Messwert in	Messmethode	Anmerkung a/b ¹⁾
Abdampfrückstand	100 000	30 000			
pH-Wert	6 – 13	2 – 11,5			
Antimon als Sb	50	5			
Arsen als As	50	5			
Barium als Ba	500	50			
Beryllium als Be	5	0,5			
Bor als B	1 000	100			
Blei als Pb	100	10			
Cadmium als Cd	5	0,5			
Chrom gesamt als Cr	300	30			
Chrom (VI) als Cr	20	2			
Cobalt als Co	100	10			
Kupfer als Cu	100	10			
Nickel als Ni	500	50			
Quecksilber als Hg	0,5	0,05			
Summe von Selen und Tellur als Se	50	5			
Silber als Ag	50	5			
Thallium als Tl	20	2			
Vanadium als V	200	20			
Zink als Zn	1 000	100			
Zinn als Sn	1 000	100			
Cyanid, gesamt (als CN)	200	20			
Cyanid, leicht freisetzbar als CN	20	2			
Sulfid als S	200	20			
Fluorid als F	500	50			
Ammonium als N	10 000	1 000			
Nitrit als N	1 000	100			
Kohlenwasserstoffe gesamt ²⁾	50/1000	100			

Messgröße	Grenzwert Eluat in mg/kg TM	Grenzwert Konzentrat in mg/l	Messwert in	Messmethode	Anmerkung a/b ¹⁾
Summe der polzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe PAK ³⁾	0,5	0,05			
adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) als Cl	100	10			
Phenole als Index	1 000	100			

¹⁾ a: Kommt in diesem Abfall nicht vor/die Kontamination ist nicht zu befürchten, wurde daher nicht bestimmt.
b: Kommt in diesem Abfall nur in nicht relevanten Mengen vor, wurde daher nicht bestimmt.

²⁾ Der Grenzwert von 50 mg/kg TM gilt für Abfälle der SN 31423, 31424, 54502, 54503 und 54504.

³⁾ Kongenere: Fluoranthen C₁₆H₁₀ Benzo(k)fluoranthen C₂₀H₁₂
Benz(a)pyren C₂₀H₁₂ Benzo(g,h,i)perylene C₂₀H₁₂
Benzo(b)fluoranthen C₂₀H₁₂ Indeno(1,2,3-c,d)pyren C₂₀H₁₂

(16) Gesamtgehalte anorganisch (Königswasserauszug) gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 ¹⁶⁾

Messgröße	Einheit	Messwert in mg/kg TM	Grenzwert ¹⁷⁾	Messmethode	Anmerkung a/b ¹⁸⁾
Arsen als As	mg/kg TM		50/200		
Blei als Pb	mg/kg TM		150/500		
Cadmium als Cd	mg/kg TM		2/4		
Chrom gesamt als Cr	mg/kg TM		300/500		
Kupfer als Cu	mg/kg TM		100/500		
Nickel als Ni	mg/kg TM		100/500		
Quecksilber als Hg	mg/kg TM		1/2		
Zink als Zn	mg/kg TM		500/1 000		

(17) Gehalte, organisch gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 ¹⁹⁾

Messgröße	Einheit	Messwert in mg/kg TM	Grenzwert	Messmethode	Anmerkung a/b ¹⁹⁾
Summe der Kohlenwasserstoffe	mg/kg TM		200		

(18) Eluatwerte gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 ²⁰⁾

Messgröße	Grenzwert Eluat in mg/kg TM	Messwert in mg/kg TM	Messmethode	Anmerkung a/b ²⁰⁾
Arsen als As	0.5			
Blei als Pb	1			
Cadmium als Cd	0.05			
Chrom gesamt als Cr	1			
Chrom (VI) als Cr	0.5			
Cobalt als Co	1			
Quecksilber als Hg	0.01			
Kupfer als Cu	5			
Nickel als Ni	5			
Zink als Zn	20			
Fluorid als F	20			
Cyanid gesamt als CN	1			
AOX als Cl	0.3			
Kohlenwasserstoffe gesamt	5			

Die Grenzwerte beziehen sich auf die durchschnittlichen Gehalte der Inhaltsstoffe des auszustufenden Abfalls. Ein Grenzwert gilt dann als eingehalten, wenn der Mittelwert aller aus einer Sammelprobe erhaltenen Einzelmesswerte den Grenzwert nicht überschreitet.

Weitere Anmerkungen zu folgenden Parametern (bei Bedarf weitere Beilagen anschließen):

¹⁶⁾ Nur auszufüllen, wenn der Abfall der Schlüsselnummer 31411 – Bodeuashub – zugeordnet werden soll.

¹⁷⁾ Die höheren Werte gelten für geogen bedingt höhere Schadstoffkonzentrationen im Boden.

¹⁸⁾ a: Kommt in diesem Abfall nicht vor/eine Kontamination ist nicht zu befürchten, wurde daher nicht bestimmt.

b: Kommt in diesem Abfall nur in nicht relevanten Mengen vor, wurde daher nicht bestimmt.

**(19) Stellungnahme¹⁹⁾ zu den Kriterien H1 bis H11 und H14 gemäß Anlage 2 beziehungsweise
Begründung für den Entfall der Untersuchung eines Kriteriums:**

H1 – H3-B:

H4 – H8:

H9:

H10 – H11:

H14:

¹⁹⁾ Ausführliche Begründung der Einstufung unter Darstellung der Beurteilungskriterien, wie insbesondere Abfallberkunft, Abfallzusammensetzung, Literaturzitate, Testung gemäß ADR oder Einstufung gemäß ADR oder Chemikalienrecht.

Für die Beurteilung des Abfalls wurden alle vorhandenen Informationen, insbesondere die Herkunft des Abfalls, berücksichtigt (soweit sich die Beurteilung nicht auf eine Einzelcharge sondern auf wiederholt anfallende Abfälle aus einem definierten Prozess bezieht, wurden die typischen Schwankungsbreiten der Abfallqualität in die Bewertung mit einbezogen). Es liegen keine Hinweise vor, dass der Abfall mit anderen Materialien oder Abfällen vermischt wurde.

Durchführung der chemischen Analysen in der Zeit vom bis

durch

Beilagen: Probenahmeprotokoll; Eluatuntersuchungsmethoden; Analysenmethoden mit Nachweisgrenzen; allfällige zusätzliche Untersuchungen unter Angabe der Methodik und der Ergebnisse; Literaturliste, sofern auf Literaturdaten verwiesen wird; bei einer Ausstufung zum Zweck der Deponierung eine Kopie des Spruches der Deponiegenehmigung

Weitere Beilagen:

Es wird bestätigt, dass der Abfall keine gefahrenrelevanten Eigenschaften gemäß Anlage 2 der Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle (BGBl. II Nr. 227/1997 in der geltenden Fassung) aufweist.

.....

.....
Unterschrift der externen befugten Fachperson oder Fachanstalt*

Muster 5 – Formblatt gemäß Anhang VII der EG-VerbringungsV

Versandinformationen ⁽¹⁾

1. Person, die die Verbringung veranlasst: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:		2. Importeur/Empfänger Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:
3. Tatsächliche Menge: Tonnen (Mg): m ³ :		4. Tatsächliches Datum der Verbringung:
5. (a) 1. Transportunternehmen ⁽²⁾ Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:	5. (b) 2. Transportunternehmen Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:	5. (c) 3. Transportunternehmen Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax E-Mail: Transportart: Übergabedatum: Unterschrift:
6. Abfallerzeuger ⁽³⁾ Ersterzeuger, Neuerzeuger oder Einsammler: Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: E-Mail:		8. Verwertungsverfahren (oder gegebenenfalls Beseitigungsverfahren bei in Artikel 3 Absatz 4 genannten Abfällen): R-Code/D-Code:
		9. Übliche Bezeichnung der Abfälle:
7. Verwertungsanlage <input type="checkbox"/> Labor <input type="checkbox"/> Name: Anschrift: Kontaktperson: Tel.: Fax E-Mail:	10. Abfallidentifizierung (einschlägige Codes angeben): i) Basel Anlage IX: ii) OECD (falls abweichend von i): iii) Anhang IIIA ⁽⁴⁾ : iv) Anhang IIIB ⁽⁵⁾ : v) EU-Abfallverzeichnis: vi) Nationaler Code:	
11. Betroffene Staaten:		
Ausfuhrstaat/Versandstaat	Durchfuhrstaat(en)	Einfuhrstaat/Empfängerstaat
12. Erklärung der die Verbringung veranlassenden Person: Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Ich erkläre ferner, dass mit dem Empfänger wirksame vertragliche Verpflichtungen schriftlich eingegangen wurden (ist bei den in Artikel 3 Absatz 4 genannten Abfällen nicht erforderlich):		
Name:	Datum:	Unterschrift:
13. Unterschrift des Empfängers bei Entgegennahme der Abfälle:		
Name:	Datum:	Unterschrift:
VON DER VERWERTUNGSAANLAGE ODER VOM LABOR AUSZUFÜLLEN:		
14. Eingang bei der Verwertungsanlage <input type="checkbox"/> Name:	oder beim Labor <input type="checkbox"/> Name:	in Empfang genommene Menge: Tonnen (Mg): m ³ : Datum: Unterschrift:

⁽¹⁾ Mitzuführende Informationen bei der Verbringung der in der grünen Liste aufgeführten Abfälle, die zur Verwertung bestimmt sind, oder von Abfällen, die für eine Laboranalyse bestimmt sind, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006. Beim Ausfüllen dieses Formulars sind auch die spezifischen Anweisungen in Anhang IC der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zu berücksichtigen.

⁽²⁾ Bei mehr als drei Transportunternehmen sind die unter Nr. 5 (a, b, c) verlangten Informationen beizufügen.

⁽³⁾ Wenn es sich bei der Person, die die Verbringung veranlasst, nicht um den Erzeuger oder Einsammler handelt, sind auch Informationen zum Erzeuger oder Einsammler anzugeben.

⁽⁴⁾ Der/die entsprechende(n) Code(s) gemäß Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ist/sind – gegebenenfalls hintereinander – anzugeben. Bestimmte Einträge des Basler Übereinkommens wie B1100, B3010 oder B3020 sind, wie in Anhang IIIA angegeben, auf bestimmte Abfallströme beschränkt.

⁽⁵⁾ Es sind die in Anhang IIIB der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten BEU-Codes zu verwenden.“

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass für die Verwendung des „neuen“, im Feld 10 geänderten Formblattes **KEINE** Übergangsfrist vorgesehen ist. Daher darf bei der Verbringung von Abfällen der Grüne Abfallliste ab **10. April 2013** nur mehr das vorstehende Formular verwendet werden. Als maßgeblicher Zeitpunkt gilt dabei der Zeitpunkt des Beginns der Verbringung.

Muster 6 – Konformitätserklärung für Eisen-, Stahl- oder Aluminiumschrott

Konformitätserklärung gemäß Artikel 5 Absatz 1 in Bezug auf Kriterien für das Ende der Abfalligenschaft

1.	Schrotterzeuger/Schrotteinführer	
	Name:	
	Anschrift:	
	Kontaktperson:	
	Telefon:	
	Telefax:	
	E-Mail:	
2.	a) Name oder Code der Schrottakategorie gemäß einer Industrievorgabe oder -norm: b) gegebenenfalls wichtigste technische Bestimmungen einer Kundenvorgabe (z. B. Zusammensetzung, Größe, Art, Eigenschaften):	
3.	Die Schottsendung entspricht der unter Ziffer 2 genannten Industrievorgabe oder -norm	
4.	Menge der Sendung in Tonnen:	
5.	Eine Bescheinigung über die Radioaktivitätsprüfung wurde gemäß einzelauflichen oder internationalen Vorschriften für die Überwachungs- und Reaktionsverfahren für radioaktiven Schrott ausgestellt:	
6.	Der Schrotterzeuger wendet ein Qualitätsmanagementsystem an, das Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 333/2011 ⁽¹⁾ entspricht und von einem akkreditierten Gutachter oder — bei der Einfuhr von Schrott, der nicht mehr als Abfall anzusehen ist, in das Zollgebiet der Union — von einem unabhängigen Gutachter überprüft wurde:	
7.	Die Schottsendung genügt den in Artikel 3 Buchstaben a, b und c und in Artikel 4 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 333/2011 ⁽¹⁾ genannten Kriterien.	
8.	Erklärung des Schrotterzeugers/Schrotteinführers: Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen.	
	Name:	
	Datum:	
	Unterschrift:	

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 333/2011 vom 31. März 2011 des Rates mit Kriterien zur Festlegung, wann bestimmte Arten von Schrott gemäß der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates nicht mehr als Abfall anzusehen sind (ABl. L 94 vom 8.4.2011, S. 2).

Muster 7 – Konformitätserklärung für Bruchglas

Konformitätserklärung gemäß Artikel 4 Absatz 1 in Bezug auf Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft

1.	Erzeuger/Einführer des Bruchglases: Name: Anschrift: Kontaktperson: Telefon: Fax E-Mail:
2.	a) Name oder Code der Bruchglaskategorie gemäß einer Industrievorgabe oder -norm: b) wichtigste technische Bestimmungen der Industrievorgabe oder -norm, einschließlich der Einhaltung der Anforderungen an die Produktqualität für Nichtglas-Komponenten bei Ende der Abfalleigenschaft, d. h. Anteil von Eisen und Nichteisen-Metallen, anorganischen Nichtmetall-/Nichtglas-Stoffen und organischen Stoffen:
3.	Die Bruchglassendung entspricht der unter Ziffer 2 genannten Industrievorgabe oder -norm.
4.	Menge der Sendung in kg:
5.	Der Bruchglaserzeuger wendet ein Managementsystem an, das den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1179/2012 entspricht und von einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle oder einem Umweltgutachter oder — bei der Einfuhr von Bruchglas, das nicht mehr als Abfall anzusehen ist, in das Zollgebiet der EU — von einem unabhängigen externen Gutachter überprüft wurde.
6.	Die Bruchglassendung genügt den in Artikel 3 Absätze 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 1179/2012 genannten Kriterien.
7.	Das Material in dieser Sendung ist ausschließlich für die direkte Verwendung in der Herstellung von Glasmaterialien oder -gegenständen in Einschmelzverfahren bestimmt.
8.	Erklärung des Bruchglaserzeugers/Bruchglaseinführers: Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Name: Datum: Unterschrift:

Muster 8 – Konformitätserklärung für Kupferschrott

Konformitätserklärung gemäß Artikel 4 Absatz 1 in Bezug auf Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft

1.	Erzeuger/Einführer des Kupferschrotts: Name: Anschrift: Kontaktperson: Telefon: Fax: E-Mail:
2.	a) Name oder Code der Schrott-kategorie gemäß einer Industrievorgabe oder -norm: b) Gegebenenfalls wichtigste technische Bestimmungen einer Kundenvorgabe (z. B. Zusammensetzung, Größe, Art, Eigenschaften):
3.	Die Schrottsendung entspricht der unter Nummer 2 Buchstabe a genannten Industrievorgabe oder -norm bzw. der unter Nummer 2 Buchstabe b genannten Kundenvorgabe.
4.	Menge der Sendung in kg:
5.	Eine Bescheinigung über die Radioaktivitätsprüfung wurde gemäß einzelstaatlichen oder internationalen Vorschriften für die Überwachungs- und Reaktionsverfahren für radioaktiven Schrott ausgestellt
6.	Der Schrotterzeuger wendet ein Managementsystem an, das den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 715/2013 entspricht und von einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle oder einem Umweltgutachter oder — bei der Einfuhr von Schrott, der nicht mehr als Abfall anzusehen ist, in das Zollgebiet der EU — von einem unabhängigen Gutachter überprüft wurde.
7.	Die Schrottsendung genügt den in Artikel 3 Absätze 1 bis 3 der Verordnung (EU) Nr. 715/2013 genannten Kriterien.
8.	Erklärung des Schrotterzeugers/Schrotteinführers: Ich erkläre hiermit, dass die obigen Informationen nach meinem besten Wissen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen. Name: Datum: Unterschrift:

Anlage 3

Liste der für die Beurteilung von Abfall zuständigen Stellen bei den Ämtern der Landesregierungen

Landesregierung	Telefonnummer	Telefaxnummer	E-Mail
Wiener Landesregierung MA 22 Ebendorferstraße 4 <u>1082 Wien</u>	01/40 00-88 215	01/409 98 8215	post@m22.magwien.gv.at
Kärntner Landesregierung Abteilung 15 U Flatschacherstraße 70 <u>9020 Klagenfurt</u>	0463/536-315 71	0463/536-315 00	Post.abt15@ktn.gv.at
Niederösterreichische Landesregierung Abteilung WA2 Landhausplatz 1 <u>3100 St. Pölten</u>	02742/200-4938 oder 4271	02742/200-4090	post.wa2@noel.gv.at
Oberösterreichische Landesregierung Abteilung Umweltschutz Aufgabenbereich Umwelttechnik Stockhofstraße 40 <u>4010 Linz</u>	0732/77 20 DW 3461 oder 4573	0732/77 20-3468	us.post@ooe.gv.at
Salzburger Landesregierung Abteilung 16 Postfach 527 <u>5010 Salzburg</u>	0662/80 42-4180 oder 4184	0662/80 42-4167	umweltschutz@salzburg.gv.at
Steiermärkische Landesregierung Rechtsabteilung 3 Landhausgasse 7 <u>8010 Graz</u>	0316/877-4069	0316/877-3490	fa13a@stmk.gv.at
Tiroler Landesregierung Abteilung Umweltschutz Altes Landhaus Eduard Wallnöfer-Platz 1 <u>6010 Innsbruck</u>	0512/508-3450	0512/508-3455	umweltschutz@tirol.gv.at
Vorarlberger Landesregierung Abteilung VIf Römerstraße 15 <u>6901 Bregenz</u>	05574/511-26 605	05574/511 27 195	abfallwirtschaft@vorarlberg.gv.at

Landesregierung	Telefonnummer	Telefaxnummer	E-Mail
Burgenländische Landesregierung Abteilung IX Wasser und Abfallwirtschaft Freiheitsplatz 1 <u>7000 Eisenstadt</u>	02682/600-2500	02682/600 27 89	post.wasser-abfall@bgld.gv.at

Anlage 4

Verfahren, die bestimmte Länder gemäß Artikel 37 der EG-VerbringungsV gewählt haben

Die Überschriften der Spalten in diesem Anhang bedeuten:

- a) Verbot,
- b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 (siehe Abschnitt 4.2.),
- c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.),
- d) im Empfängerstaat werden sonstige Kontrollverfahren nach geltendem innerstaatlichem Recht angewandt (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.).

Wenn zwei Codes durch einen Bindestrich („–“) verbunden sind, bezieht sich der Eintrag auf die beiden sowie alle dazwischen liegenden Codes.

Wenn zwei Codes durch einen Semikolon („;“) getrennt sind, bezieht sich der Eintrag auf die beiden betreffenden Codes.

Sind Abfälle sowohl in der Spalte B als auch in der Spalte D eingetragen, so bedeutet dies, dass neben den Kontrollverfahren nach Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 auch lokale Kontrollverfahren gelten.

Sind bei einem bestimmten Staat einzelne Abfälle oder Abfallgemische nicht vermerkt, bedeutet dies, dass dieser Staat keine hinreichend eindeutige Bestätigung gegeben hat, dass diese Abfälle oder Abfallgemische zur Verwertung dorthin ausgeführt werden dürfen, und dass er auch keine hinreichend eindeutige Auskunft zu einem gegebenenfalls dort angewandten Kontrollverfahren erteilt hat. In diesen Fällen gilt nach Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 das Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung nach Artikel 35 der genannten Verordnung.

Ägypten

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
	B1010 – B1070		

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
B1080 – B4030			
GB040 – GN030			
Abfallgemische			
alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische			

Albanien

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
unter B1010: <ul style="list-style-type: none"> – Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) – Wolframschrott – Molybdänschrott – Tantalschrott – Kobalschrott – Titanschrott – Zirconiumschrott – Germanium-schrott – Vandiumschrott – Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott – Thoriumschrott – Schrott von Seltenerdmetallen – Chromschrott 	unter B1010: <ul style="list-style-type: none"> – Eisen- und Stahlschrott – Kupferschrott – Nickelschrott – Aluminiumschrott – Zinkschrott – Zinnschrott – Magnesium-schrott – Bismutschrott – Manganschrott 		unter B1010: <ul style="list-style-type: none"> – Eisen- und Stahlschrott – Kupferschrott – Nickelschrott – Aluminiumschrott – Zinkschrott – Zinnschrott – Magnesiumschrott – Bismutschrott – Manganschrott
B1020 – B2010			
	B2020 – B2030		B2020 – B2030
unter B2040: <ul style="list-style-type: none"> – teilweise gereinigtes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung – beim Abbruch von Gebäuden anfallende Gipskartonabfälle – chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisen-gehalt (über 20 %) aus der Kupferherstellung, nach Industriespezifikation behandelt (z. B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel – fester Schwefel – Natrium-, Kalium- 	unter B2040: <ul style="list-style-type: none"> – Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (pH < 9) – Carborundum (Siliciumcarbid) 	unter B1010: <ul style="list-style-type: none"> – Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (pH < 9) – Carborundum (Siliciumcarbid) 	

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
<ul style="list-style-type: none"> - und Calciumchloride - Betonbruchstücke - Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium- Niob-Glasschrott 			
B2060 – B2130			
B3010: <ul style="list-style-type: none"> - alle anderen Abfälle 	B3010: <ul style="list-style-type: none"> - Ethylen - Styrol - Polypropylen 		B3010: <ul style="list-style-type: none"> - Ethylen - Styrol - Polypropylen
unter B3020: <ul style="list-style-type: none"> - andere einschließlich, aber nicht begrenzt auf: <ol style="list-style-type: none"> 1. geklebte / laminierte Pappe (Karton) 2. nicht sortierter Ausschuss 	unter B3020: Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit gefährlichen Abfällen vermischt sind: Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe: <ul style="list-style-type: none"> - ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe - hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe - hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen) 		unter B3020: Folgende Stoffe, sofern sie nicht mit gefährlichen Abfällen vermischt sind: Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe: <ul style="list-style-type: none"> - ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe - hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe - hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen)
	B3030 – B 3035		B3030 – B 3035
B3040			
	B3050		B3050
B3060 – B3065			
unter B3070: <ul style="list-style-type: none"> - Strohabfälle - bei der Herstellung von Penicillin anfallendes und zur Tierfütterung bestimmtes, inaktiviertes Pilzmyzel 	unter B3070: <ul style="list-style-type: none"> - Abfälle von Menschenhaar 		unter B3070: <ul style="list-style-type: none"> - Abfälle von Menschenhaar
B3080 – B4030	GB040 – GC010		GB040 – GC010
GC020	GC030		GC030
GC050	GE020 – GG030		GE020 – GG030
GG040	GH013		GH013

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
GN010-GN030			
Abfallgemische			
alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische			

Algerien

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			B1010 – B1020
B1030			B1031
B1040			B1050
B1070 – B1220			B1230 – B1240
B1250 – B2020			
unter B2030:			unter B2030:
<ul style="list-style-type: none"> – unter keiner anderen Position aufgeführte oder enthaltene Keramikfasern 			<ul style="list-style-type: none"> – Abfälle und Scherben von Cermets (Metallkeramik-Verbundwerkstoffe)
B2040 – B2130			
unter B3010:			unter B3010:
<ul style="list-style-type: none"> – Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Stoffe: <ul style="list-style-type: none"> – Ethylen – Styrol – Polypropylen – Polyethylen-terephthalat – Acrylnitril – Butadien – Polyacetale – Polyamide – Polybutylen-terephthalat – Polycarbonate – Polyether – Polyphenylsulfide – Acrylpolymer – Alkane (C10-C13) (Weichmacher) – Polysiloxane – Polymethyl-methacrylat – ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationspro- 		<ul style="list-style-type: none"> – Kunststoffabfälle aus Polyurethanen (FCKW-frei) 	

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
<ul style="list-style-type: none"> - dukte - folgende fluorierte Polymerabfälle: <ul style="list-style-type: none"> - Perfluorethylen/-propylen (FEP) - Perfluor-alkoxyalkan - Tetrafluor-ethylen/Perfluor-vinylether (PFA) - Tetrafluor-ethylen/Perfluor-methylvinylether (MFA) - Polyvinylfluorid (PVF) - Polyvinylidenfluorid (PVDF) 			
B3020			B3030 – B3035
B3040 – B3065			
B3080			
B3100 – B4030			
GB040 – GC050			GF010
GC030			GG040
GH013– GN010			
GN030			
Abfallgemische			
Alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische			

Andorra

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische		

Anguilla

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Argentinien

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
B1020			B1010
B1060			B1030 – B1050
unter B1100:			B1070 – B1090
<ul style="list-style-type: none"> – Hartzinkabfälle – zinkhaltige Oberflächenschlacke: <ul style="list-style-type: none"> – Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (> 90 % Zn) – Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn) – Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn) – Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn) – Zinkkrätze 		<ul style="list-style-type: none"> – Alukräuze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke – Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelzriegeln aus der Verhüttung von Kupfer – zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallproduktion – tantalhaltige Zinsschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 % 	
B1140			B1115 – B1130
B1240			B1150 – B1230
B2120 – B2130			B1250 – B2110
unter B3010:			unter B3010: <ul style="list-style-type: none"> – Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren
<ul style="list-style-type: none"> – ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte – folgende fluorierte Polymerabfälle: <ul style="list-style-type: none"> – Perfluorethylen/- 			

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
<ul style="list-style-type: none"> - propylen (FEP) - Perfluor-alkoxyalkan - Tetrafluor-ethylen/Perfluorvinyl-ether (PFA) - Tetrafluor-ethylen/Perfluor-methylvinylether (MFA) - Polyvinylfluorid (PVF) - Polyvinyliden-fluorid (PVDF) 			
B3020: nicht sortierter Ausschuss			B3020: alle übrigen Abfälle
B3130 – B4030			B3030 – B3120
GC020			GB040 – GC010
GG030 – GH013			GC030 – GF010
			GN010 – GN030
Abfallgemische			
			Gemisch B1010 + B1050
			Gemisch B1010 + B1070
			Gemisch B3040 + B3080
			Gemisch B1010
			Gemisch B2010
			Gemisch B2030
			Gemisch B3010: Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren
Gemisch B3010: ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensations- produkte			
Gemisch B3010 Perfluoralkoxyalkan			
Gemisch B3020 nicht sortierter Ausschuss			Gemisch B3020 Alle übrigen Abfallgemische
			Gemisch B3030
			Gemisch B3040
			Gemisch B3050

Armenien

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	Alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle		
Abfallgemische			
Gemisch B3040			
	Alle anderen in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische		

Aserbaidschan

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
	unter B1010: alle übrigen Abfälle		unter B1010: – Zinnschrott – Schrott von Seltenerdmetallen
	B1020 – B1120		
			B1130
	B1140 – B1250		
	unter B2010 – Abfälle von Tonschiefer, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise zerteilt – Glimmerabfälle — Abfälle aus Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit – Flussspatabfälle		unter B2010 – Abfälle von natürlichem Grafit – Feldspatabfälle – feste Siliciumdioxid-abfälle mit Ausnahme solcher, die in Gießereien verwendet werden
	unter B2040 – teilweise gereinigtes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung – chemisch stabilisierte Schlacke aus der Kupferherstellung mit hohem Eisengehalt (über 20 %), nach Industriespezifikation behandelt (z. B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel – fester Schwefel		B2020 – B2030

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	<ul style="list-style-type: none"> – Natrium-, Kalium- und Calciumchloride – Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott 		
	B2060 – B2070		
			B2080
	B2090 – B2100		
			B2110
	B2120		
			B2130
	B3010		
			B3020 – B3035
	B3040		
			B3050
	unter B3060: nur Weintrub		unter B3060: alle übrigen Abfälle
			B3065 – B3120
	B3130 – B4030		
	GB040 – GC050		
			GE020 – GG040
	GH013		
			GN010 – GN030

Äthiopien

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Bahrain

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	Alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische		

Bangladesch

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
unter B1010: alle übrigen Abfälle			unter B1010: – Eisen- und Stahlschrott – Aluminiumschrott
B1020 – B1115			
unter B1120: alle übrigen Abfälle			unter B1120: verbrauchte Katalysatoren, ausgenommen die als Katalysatoren verwendeten Flüssigkeiten, die Chrom enthalten
B1130 – B010			
B2030 – B3010			B2020
unter B3020: alle übrigen Abfälle			unter B3020: Abfälle und Ausschuss von ungebleichtem Papier und Wellpapier und ungebleichter Pappe und Wellpappe
unter B3030: alle übrigen Abfälle			unter B3030: Altwaren
B3035 – B4030			
GB040 – GN030			
Abfallgemische			
Gemisch B1010 + B1050			
Gemisch B1010 + B1070			
Gemisch B3040 + B3080			
Gemisch B1010			
Gemisch B2010			
Gemisch B2030			Gemisch B3010 Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren
Gemisch B3010 ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte			
Gemisch B3010 Perfluoralkoxyalkan			
unter Gemisch B3020: alle übrigen Abfallgemische			unter Gemisch B3020: Papier und Pappe enthaltende Gemische
Gemisch B3030			
Gemisch B3040			
Gemisch B3050			

Belarus (Weißrussland)

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
		B1010 – B1160	
	B1170 – B1210		
		B1220	
	B1230 – B1240		
		B1250 – B3035	
unter B3040: Abfälle und Schnitzel von Hartgummi (zB Ebonit)	unter B3040: alle übrigen Abfälle		
		B3050	
	unter B3060: nur Weintrub	unter B3060: alle übrigen Abfälle	
		B3065 – B3070	
	B3080	B3090 – B3130	
	B3140	B4010 – B4030	
		GB040 – GC030	
	GG040	GH013 – GN030	
Abfallgemische			
		Gemisch B1010 + B1050	
		Gemisch B1010 + B1070	
	Gemisch B3040 + B3080		
		Gemisch B1010	
		Gemisch B2010	
		Gemisch B2030	
		Gemisch B3010 Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren	
		Gemisch B3010 ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte	
		Gemisch B3010 Perfluoralkoxyalkan	
		Gemisch B3020	
	Gemisch B3040	Gemisch B3030	
		Gemisch B3050	

Benin

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische		

Bermuda

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Bolivien

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische		

Bosnien und Herzegowina

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			unter B1010: - Eisen- und Stahlschrott - Kupferschrott - Aluminiumschrott - Zinkschrott - Zinnschrott
			unter B1020: - Bleischrott (ausgenommen Bleiakkumulatoren)
			B1050
			B1090

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			B1100: – Tantalhaltige Zinsschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %
			unter B1120: Übergangsmetalle, ausgenommen Katalysatorabfälle (verbrauchte Katalysatoren, gebrauchte flüssige oder sonstige Katalysatoren) der Liste A: – Scandium – Vanadium – Mangan – Kobalt – Kupfer – Yttrium – Niob – Hafnium – Wolfram – Titan – Chrom – Eisen – Nickel – Zink – Zirkonium – Molybdän – Tantal – Rhenium
			B1130
			B2020
			B3010
			B3020
			B3050
			B3065
			B3140
			GC020

Botsuana

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle		

Brasilien

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
		unter B1010: - Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) - Eisen- und Stahlschrott - Nickelschrott - Zinnschrott - Titanschrott	unter B1010: - Nickelschrott - Zinkschrott - Wolframschrott - Molybdänschrott - Tantalschrott - Magnesiumschrott - Kobaltschrott - Bismutschrott - Zirconiumschrott - Manganschrott - Germaniumschrott - Vanadiumschrott - Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott - Thoriumschrott - Schrott von Seltenerdmetallen - Chromschrott
	B1020		
		B1030	
	B1031 – B1040		B1031 – B1040
		B1050	B1050
	B1060		
		B1070	
	B1080 – B1090		B1080 – B1090
	unter B1100: - Zinkhaltige Oberflächenschlacke: - Oberflächen-schlacke aus dem Badverzinken (> 90 % Zn) - Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn) - Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn) - Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer - zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetall-verarbeitung - tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %	unter B1100: - Hartzinkabfälle - Alukräuze, ausgenommen Salzschlacke	unter B1100: - Zinkhaltige Oberflächenschlacke: - Oberflächen-schlacke aus dem Badverzinken (> 90 % Zn) - Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn) - Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn) - Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer - zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetall-verarbeitung - tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
		B1115	
	B1120		B1120
		B1130	
	B1140		B1140
		B1150	
	B1160 – B1220		B1160 – B1220
		B1230 – B2020	
	B2030		B2030
		B2040 – B3050	
B3060 – B3070			
		B3080 – B3130	
B3140			
		B4010 – B4030	
			GB040 – GC020
	GC030 – GC050		GC030 – GC050
		GE020 – GF010	
	GG030 – GG040		GG030 – GG040
		GH013	
GN010 – GN030			
Abfallgemische			
			Gemisch B1010 + B1050
			Gemisch B1010 + B1070
		Gemisch B3040 + B3080	
			Gemisch B1010
		Gemisch B2010	
		Gemisch B2030	
		Gemisch B3010 Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren	
		Gemisch B3010 ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte	
		Gemisch B3010 Perfluoralkoxyalkan	
		Gemisch B3020	
		Gemisch B3030	
		Gemisch B3040	
		Gemisch B3050	

Burkina Faso

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische		B1010

Burundi

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			B1010

Chile

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische

China

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
unter B1010: <ul style="list-style-type: none"> - Edelmetalle (Silber, jedoch nicht Quecksilber) - Molybdänschrott - Kobaltschrott - Manganschrott - Indiumschrott - Thoriumschrott - Schrott von Seltenerdmetallen - Chromschrott 			unter B1010: <ul style="list-style-type: none"> - Edelmetalle (nur Gold und Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) - Eisen- und Stahlschrott - Kupferschrott - Nickelschrott - Aluminiumschrott - Zinkschrott - Zinnschrott - Wolframschrott - Tantalschrott - Magnesiumschrott - Bismutschrott - Titanschrott - Zirconiumschrott - Germaniumschrott - Vanadiumschrott - Hafnium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott
B1020 – B1040			B1050
B1060			B1070
B1080 – B1100			B1115

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
unter B1120: <ul style="list-style-type: none"> – Übergangsmetalle (außer diejenigen, mit mehr als 10 % V₂O₅), ausgenommen Katalysatorabfälle (verbrauchte Katalysatoren, gebrauchte flüssige oder sonstige Katalysatoren) der Liste A – Lanthanoide (Seltenerdmetalle) 			unter B1120: <ul style="list-style-type: none"> – Übergangsmetalle nur, wenn sie > als 10 % V₂O₅ enthalten, ausgenommen Katalysatorabfälle (verbrauchte Katalysatoren, gebrauchte flüssige oder sonstige Katalysatoren) der Liste A
B1130 – B1200			B1210
B1220			B1230
B1240			B1250
B2010: außer Glimmerabfall			B2010: nur Glimmerabfall
B2020			
unter B2030: <ul style="list-style-type: none"> – Abfälle und Scherben von Cermets (außer Wolframkarbidschrott) – unter keiner anderen Position aufgeführte oder enthaltene Keramikfasern 		unter B2030: <ul style="list-style-type: none"> – Abfälle und Scherben von Cermets (nur Wolframkarbidschrott) 	
B2040			
B2060 – B2130			
unter B3010: <ul style="list-style-type: none"> – ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte, einschließlich (außer Phenol-Formaldehyd-Harze und Polyamide) 			unter B3010: <ul style="list-style-type: none"> – Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren (alle) – ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte (nur Phenol-Formaldehyd-Harze und Polyamide) – folgende fluorierte Polymerabfälle: – Perfluorethylen/-propylen (FEP) – Perfluoralkoxyalkan – Tetrafluorethylen /Perfluorvinylether (PFA) – Tetrafluorethylen /Perfluormethylvinylether (MFA) – Polyvinylfluorid (PVF) – Polyvinylidenfluorid (PVDF)
			B3020

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
<p>unter B3030: Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Seidenabfälle (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff) – weder gekrempelt noch gekämmt – andere – Flachswerg und -abfälle – Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L) – Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Jute und anderen Basttextilfasern (ausschließlich Flachs, Hanf und Ramie) – Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen Agavetextilfasern – Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Kokos – Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Abaca (<i>Manilahanf</i> oder <i>Musa textilis Nee</i>) – Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Ramie und anderen Pflanzentextilfasern, die anderweitig weder genannt noch inbegriffen sind 			<p>unter B3030: Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Stoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfälle, jedoch ausschließlich Reißspinnstoff – Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren – andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren – Abfälle von groben Tierhaaren – Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) – Garnabfälle – Reißspinnstoff – andere – Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff) – aus synthetischen Chemiefasern – aus künstlichen Chemiefasern

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
<ul style="list-style-type: none"> - Altwaren - Lumpen, Zwirnabfälle, Bindfäden, Taue und Kabel sowie Textilwaren daraus - sortiert - andere 			
B3035			
B3040			B3040: <ul style="list-style-type: none"> - außer nichtvulkanisiertem Kautschuk
B3050			
B3060 – B3070			
B3080			B3080: <ul style="list-style-type: none"> - außer nichtvulkanisiertem Kautschuk
B3090 – B4030			
GB040			GB040 <ul style="list-style-type: none"> - außer Konverter-schlacke der Kupferverhüttung mit > 10 % Kupfer
			GC010
unter GC020			unter GC020 <ul style="list-style-type: none"> - nur Altkabel und Drähte, Schrott von Elektro-motoren
			GC030
GC050 – GG040			
			GH013
GN010 – GN030			
Abfallgemische			
Gemisch B1010 + B1050 falls einige der enthaltenen nicht gefährlichen Abfällen nicht eingeführt werden dürfen			Gemisch B1010 + B1050 falls alle der enthaltenen nicht gefährlichen Abfällen eingeführt werden dürfen
Gemisch B1010 + B1070 falls einige der enthaltenen nicht gefährlichen Abfällen nicht eingeführt werden dürfen			Gemisch B1010 + B1070 falls alle der enthaltenen nicht gefährlichen Abfällen eingeführt werden dürfen
Gemisch B3040 + B3080 falls einige der enthaltenen nicht gefährlichen Abfällen nicht eingeführt werden dürfen			Gemisch B3040 + B3080 falls alle der enthaltenen nicht gefährlichen Abfällen eingeführt werden dürfen
Gemisch B1010 falls einige der enthaltenen nicht gefährlichen Abfällen nicht eingeführt werden dürfen			Gemisch B1010 falls alle der enthaltenen nicht gefährlichen Abfällen eingeführt werden dürfen
Gemisch B2010			
Gemisch B2030			

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Gemisch B3010 Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren			Gemisch B3010 Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren falls alle der enthaltene nicht gefährlichen Abfällen eingeführt werden dürfen
falls einige der enthaltenen nicht gefährlichen Abfällen nicht eingeführt werden dürfen			
Gemisch B3010 ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte			
Gemisch B3010 Perfluoralkoxyalkan falls einige der enthaltenen nicht gefährlichen Abfällen nicht eingeführt werden dürfen			Gemisch B3010 Perfluoralkoxyalkan falls alle der enthaltenen nicht gefährlichen Abfällen eingeführt werden dürfen
			Gemisch B3020
Gemisch B3030 falls einige der enthaltenen nicht gefährlichen Abfällen nicht eingeführt werden dürfen			Gemisch B3030 falls alle der enthaltenen nicht gefährlichen Abfällen eingeführt werden dürfen
Gemisch B3040			Gemisch B3050"

Chinesisch-Taipeh (Taiwan)

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	<p>unter B1010:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) - Molybdänschrott - Tantalschrott - Kobaltschrott - Bismutschrott - Zirconiumschrott - Manganschrott - Vanadiumschrott - Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott - Thoriumschrott - Schrott von Seltenerdmetallen - Chromschrott 		<p>unter B1010:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eisen- und Stahlschrott - Kupferschrott - Nickelschrott - Aluminiumschrott - Zinkschrott - Zinnschrott - Wolframschrott - Magnesiumschrott - Titanschrott - Germaniumschrott
unter B1020:	<ul style="list-style-type: none"> - Cadmiumschrott - Bleischrott 	<p>unter B1020:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antimonschrott - Berylliumschrott 	

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
(ausgenommen Bleiakkumulatoren) – Selenschrott	– Tellurschrott		
	B1030 – B1031		
B1040	B1050		
B1060	B1070 – B1090		
	unter B1100: – Alukräuze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke – Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelzriegeln aus der Verhüttung von Kupfer – zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallproduktion – tantalhaltige Zinsschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %		unter B1100: – Hartzinkabfälle – zinkhaltige Oberflächenschlacke – Oberflächen-schlacke aus dem Badverzinken (> 90 % Zn) – Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn) – Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn) – Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn) – Zinkkrätze
	B1115 – B1150		
B1160			
	B1170 – B1240		
B1250	B2010 – B2030		
	B2040: alle übrigen Abfälle		B2040: chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferherstellung, nach Industriespezifikation behandelt (z.B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel
	B2060 – B2130		
	unter B3010: – Polyurethane (FCKW-frei) – ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte		unter B3010: – Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Poly-meren und Co-polymeren, außer Polyurethanen (FCKW-frei) – folgende fluorierte Polymerabfälle: – Perfluorethylen/-propylen (FEP) – Perfluoralkoxyalkan – Tetrafluorethylen / Perfluorvinyl

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			<ul style="list-style-type: none"> – ether (PFA) – Tetrafluorethylen / Perfluormethylvinylether (MFA) – Polyvinylfluorid (PVF) – Polyvinylidenfluorid (PVDF)
			B3020
	B3030 – B3035		
			B3040 – B3050
	B3060 – B3070		
			B3080
B3090 – B3100			
	B3110 – B4030		
GB040 – GC030			
	GC050		
			GE020
	GF010 – GG040		
			GH013
GN010			
	GN020 – GN030		
Abfallgemische			
	Gemisch B1010 + B1050		
	Gemisch B1010 + B1070		
	Gemisch B3040 + B3080		
	Gemisch B1010		
	Gemisch B2010		
	Gemisch B2030		
			Gemisch B3010 Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren
	Gemisch B3010 ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte		
	Gemisch B3010 Perfluoralkoxyalkan		
			Gemisch B3020
	Gemisch B3030		
			Gemisch B3040
			Gemisch B3050

Costa Rica

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
	B1010 – B3050		B1010 – B3050
B3060 – B3070			
	B3080		B3080
B3090 – B3110			
	B3120 – B4030		B3120 – B4030
	GB040 – GH013		GB040 – GH013

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
GN010 – GN030			
Abfallgemische			
	alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische		alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische

Côte d'Ivoire (Republik Côte d'Ivoire)

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische		

Curaçao

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
	B1010 – B3020		
unter B3030 – Altwaren – Lumpen, Zwirnabfälle, Bindfäden, Tauen und Kabel sowie Textilwaren daraus	unter B3030 alle anderen Abfälle		
B3035			
	B3040 – B3065		
B3070			
	B3080 – B4030		
	GB040 – GF010		
GG030 – GG040			
	GH013		
GN010 – GN030			
Abfallgemische			
	alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische		

Dominikanische Republik

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische			

Ecuador

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische			

El Salvador

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische			

Französisch-Polynesien

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Gabun

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische			

Gambia

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische		alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische

Georgien

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
B1031 – B1040			B1010 – B1030
B1080 – B1190			B1050 – B1070
B1210 – B2010			B1200
B2030 – B2130			B2020
B3040			B3010 – B3035
B3060 – B4030			B3050
GB040 – GE020			GF010
GG030 – GG040			GH013 – GN010
GN020 – GN030			
Abfallgemische			
Gemisch B3040 + B3080			Gemisch B1010 + B1050 Gemisch B1010 + B1070
Gemisch B2010			Gemisch B1010
Gemisch B2030			
			Gemisch B3010 Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren
			Gemisch B3010 ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte
			Gemisch B3010 Perfluoralkoxyalkan
			Gemisch B3020
			Gemisch B3030
Gemisch B3040			Gemisch B3050

Ghana

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Guatemala

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische		

Guinea

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Guyana

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Honduras

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Hongkong (China)

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
B1030 – B1031			B1010 – B1020
B1060 – B1090			B1040 – B1050
unter B1100: – Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer			unter B1100: – Hartzinkabfälle – zinkhaltige Oberflächenschlacke: – Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (> 90 % Zn) – Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn) – Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn) – Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn) – Zinkkrätze – Alukräuze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke – zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallproduktion – tantalhaltige Zinsschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %
B1140 – B1190			B1115 – B1130
B1210 – B1240			B1200

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
B2070 – B2080			B1250 – B2060
B2100 – B2130			B2090
B3035			B3010 - B3030
B3065			B3040 – B3060
B3100 – B3130			B3070 – B3090
B4010 – B4030			B3140
			GB040 – GN030
Abfallgemische			
Gemisch B1010 + B1070			alle anderen in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische

Indien

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			alle in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle

Indonesien

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			B1010; B1020
B1030 – B1100			B1115
B1120 – B2010			B2020
unter B2030:			unter B2030:
– unter keiner anderen Position aufgeführte oder enthaltene Keramikfasern			– Abfälle und Scherben von Cermets (Metallkeramik-Verbundwerkstoffe)
unter B2040:			B2040:
alle übrigen Abfälle			– Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium-Niob-Glasschrott
B2060 – B2130			B3010
			B3020
			B3030

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			B3035
			B3040 – B3090
B3100 – B3120			B3130
			B3140
B4010 – B4030			
GB040 7112 2620 30 2620 90			
			GC010
			GC020
GC030 ex 8908 00			
GC050			
			GE020 ex 7001 ex 7019 39
			GF010
GG030 ex 2621			
GG040 ex 2621			
			Kunststoffabfälle in fester Form GH013 391530 Vinylchloridpolymere ex 3904 10-40
			GN010 ex 0502 00
			GN020 ex 0503 00
			GN030 ex 0505 90

Iran (Islamische Republik Iran)

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	B1010 – B1090		
Unter B1100: – folgende zinkhaltige Oberflächenschlacken: – Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (>92 % Zn), – Rückstände aus der Zinkabschöpfung, – Alukräuze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke, – Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelzriegeln aus	unter B1100: – Hartzinkabfälle, – folgende zinkhaltige Oberflächenschlacken: – Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (>90 %Zn), – Bodenschlacke aus dem Badverzinken (>92 % Zn), – Zinkrückstände aus dem Druckguss (>85 % Zn)		

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
der Verhüttung von Kupfer, – zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallverarbeitung, – tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %			
B1115			
	B1120 – B1150		
B1160 – B1210			
	B1220 – B2010		
B2020 – B2130			
	B3010 – B3020		
B3030 – B3040			
unter B3050: – Korkabfälle: Korkschrott oder Korkmehl	unter B3050: – Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Brieketts, Scheiten oder ähnlichen Formen verpresst		
B3060 – B3070			
	B3080		
B3090 – B3130			
	B3140		
B4010 – B4030	GB040 7112 2620 30 2620 90		
GC010			
GC020			
GC030			
ex 8908 00			
GC050			
GE020			
ex 7001			
ex 7019 39			
GF010			
GG030			
ex 2621			
GG040			
ex 2621			
GH013			
3915 30			
ex 3904 10 bis 40			
GN010			
ex 0502 00			
GN020			
ex 0503 00			
GN030			
ex 0505 90			

Israel

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			alle in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle

Kambodscha

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
unter B1010: <ul style="list-style-type: none"> – Kupferschrott – Nickelschrott – Zinkschrott – Zinnschrott – Kobaltschrott – Titanschrott – Vanadiumschrott – Chromschrott 	unter B1010: <ul style="list-style-type: none"> – Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) – Eisen- und Stahlschrott – Aluminiumschrott – Wolframschrott – Molybdänschrott – Tantalschrott – Magnesiumschrott – Bismutschrott – Zirconiumschrott – Germaniumschrott – Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott – Thoriumschrott – Schrott von Seltenerdmetallen – Chromschrott 		unter B1010: <ul style="list-style-type: none"> – Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) – Eisen- und Stahlschrott – Aluminiumschrott – Wolframschrott – Molybdänschrott – Tantalschrott – Magnesiumschrott – Bismutschrott – Zirconiumschrott – Germaniumschrott – Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott – Thoriumschrott – Schrott von Seltenerdmetallen – Chromschrott
unter B1020: <ul style="list-style-type: none"> – Antimonschrott – Bleischrott (ausgenommen Bleiakkumulatoren) – Selenschrott – Tellurschrott 	unter B1020: <ul style="list-style-type: none"> – Cadmiumschrott – Bleischrott (ausgenommen Bleiakkumulatoren) 		unter B1020: <ul style="list-style-type: none"> – Cadmiumschrott – Bleischrott (ausgenommen Bleiakkumulatoren)
	B1030 – B1080		B1030 – B1080
B1090			
	B1100 – B1140		B1100 – B1140
B1150			
	B1160 – B2100		B1160 – B2100
B2110 – B2130			
	B3010		B3010
B3020			
	B3030 – B3035		B3030 – B3035
B3040			
	B3050 – B3060		B3050 – B3060
	B3070 – B4030		B3070 – B4030
	GB040 – GF010		GB040 – GF010
GG030 – GG040			
	GH013 – GN030		GH013 – GN030
Abfallgemische			
Gemisch B1010 + B1050			

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Gemisch B1010 + B1070			
Gemisch B3040 + B3080			
Gemisch B1010			
	Gemisch B2010		Gemisch B2010
	Gemisch B2030		Gemisch B2030
Gemisch B3010 Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren			
Gemisch B3010 ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte			
Gemisch B3010 Perfluoralkoxyalkan			
Gemisch B3020			
Gemisch B3030			
Gemisch B3040			
	Gemisch B3050		Gemisch B3050

Kap Verde

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Kasachstan

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
	B1010 – B1160		
	B1170 – B1240		B1170 – B1240
	B1250 – B3035		
	unter B3040: – Abfälle und Schnitzel von Hartgummi (z. B. Ebonit)		unter B3040: – andere Gummiaabfälle (sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt)
	B3050		
	B3060 Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittel-industrie, sofern nicht infektiös, außer Weintrub		B3060 nur Weintrub
	B3065 – B3070		
	B3080		B3080

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	B3090 – B3130		
	B3140		B3140
	B4010 – B4030		
	GB040 – GG030		
	GG040		GG040
	GH013 – GN030		
Abfallgemische			
	Gemisch B1010 + B1050		
	Gemisch B1010 + B1070		
	Gemisch B3040 + B3080		Gemisch B3040 + B3080
	Gemisch B1010		
	Gemisch B2010		
	Gemisch B2030		
	Gemisch B3010 Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren		
	Gemisch B3010 ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte		
	Gemisch B3010 Perfluoralkoxyalkan		
	Gemisch B3020		
	Gemisch B3030		
Gemisch B3040			
	Gemisch B3050		

Katar

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Kenia

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische			

Kirgisistan

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
B1010 nur Thoriumschrott			unter B1010: alle übrigen Abfälle
B1020 – B1115 unter B1120: – Lanthanoide (Seltenerdmetalle)			unter B1120: – alle Übergangsmetalle, ausgenommen Katalysatorabfälle (verbrauchte Katalysatoren, gebrauchte flüssige oder sonstige Katalysatoren) der Liste A
			B1130
B1140			B1150
B1160 – B1240			B1250
B2010			B2020
unter B2030: – unter keiner anderen Position aufgeführte oder enthaltene Keramikfasern			unter B2030: – Abfälle und Scherben von Cermets (Metall- keramik-Verbund- werkstoffe)
B2040 – B2130 unter B3010: – ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsproduk- te – folgende fluorierte Polymerabfälle: – Perfluor-ethylen/ propylen (FEP) – Perfluor- alkoxyalkan – Tetrafluor- ethylen/ Perfluorvinyl- ether (PFA) – Tetrafluor- ethylen/ Perfluorme- thylvinylether (MFA) – Polyvinyl-fluorid (PVF) – Polyvinyl- idenfluorid (PVDF)			unter B3010: – Kunststoffabfälle aus nichthalo-genierten Polymeren und Copolymeren
			B3020
unter B3030: – Flachswerg und – abfälle			unter B3030: alle übrigen Abfälle

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
– Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (<i>Cannabis sativa L.</i>)			
unter B3060: – alle übrigen Abfälle			B3050 unter B3060: – getrocknete und sterilisierte pflanzliche Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch Pellets oder Viehfutter, sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt oder enthalten
B3070 – B4030			B3065
GB040 – GN030			
Abfallgemische			
			alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische

Kolumbien

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
	B1010 – B1070		
			B1080
	B1090		
		unter B1100: – Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelztiegeln aus der Verhüttung von Kupfer – tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %	unter B1100: – Hartzinkabfälle – Zinkhaltige Oberflächenschlacke: – Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (> 90 % Zn) – Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn) – Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn) – Zinkrückstände

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			<p>aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zinkkrätze – Alukräuze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke – zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallproduktion
		B1115 – B1150	B1160
		B1170 – B1190	B1200
		B1210	B1220
		B1230 – B1250	
		unter B2010: alle übrigen Abfälle	unter B2010: Glimmerabfälle
		B2020 – B2030	
		unter B2040: alle übrigen Abfälle	<p>unter B2040:</p> <ul style="list-style-type: none"> – chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferherstellung, nach Industriespezifikation behandelt (z.B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel
		B2060 – B3020	
		unter B3030: <ul style="list-style-type: none"> – Seidenabfälle (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff) <ul style="list-style-type: none"> – weder gekrempelt noch gekämmt – andere – Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfälle, jedoch ausschließlich Reißspinnstoff <ul style="list-style-type: none"> – Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren – andere Abfälle 	<p>unter B3030:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.) – Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen Agavetextilfasern – Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Kokos – Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
		<ul style="list-style-type: none"> von Wolle oder feinen Tierhaaren <ul style="list-style-type: none"> – Abfälle von groben Tierhaaren – Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) <ul style="list-style-type: none"> – Garnabfälle – Reißspinnstoff – andere – Flachswerg und -abfälle – Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Jute und anderen Basttextilfasern (ausschließlich Flachs, Hanf und Ramie) – Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff) – Altwaren – Lumpen, Zwirnabfälle, Bindfäden, Taupe und Kabel sowie Textilwaren daraus <ul style="list-style-type: none"> – sortiert – andere 	<ul style="list-style-type: none"> Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Abaca (Manilaharf oder Musa textilis Nee) – Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Ramie und anderen Pflanzentextilfasern, die anderweitig weder genannt noch inbegriffen sind
		B3035 – B3040	
		<p>unter B3050:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Korkabfälle: Korkschott, Korkmehl und Korkplatten 	<p>unter B3050:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen verpresst
		<p>unter B3060:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Weintrub – andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungs- mittelindustrie, ausgenommen Nebenerzeugnisse, die den für menschliche und tierische Ernährung geltenden nationalen bzw. internationalen 	<p>unter B3060:</p> <ul style="list-style-type: none"> alle übrigen Abfälle

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
		Auflagen und Normen genügen	
			B3065
		unter B3070: Abfälle vom Menschenhaar Strohabfälle	unter B3070: bei der Herstellung von Penicillin anfallendes und zur Tierfütterung bestimmtes, inaktiviertes Pilzmyzel
		B3080	B3090 – B3100
		B3110 – B3130	
			B3140 – B4010
		B4020 – B4030	
		GB040 – GC010	
			GC020
		GC030 – GF010	
			GG030 – GG040
		GH013	
			GN010 – GN030
Abfallgemische			
			Gemisch B1010 + B1070
		alle anderen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische	

Kongo (Demokratische Republik Kongo)

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische		

Kuba

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
		alle in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle	

Kuwait

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Libanon

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
unter B1010: – Chromschrott	unter B1010: alle übrigen Abfälle		B1010
B1020 – B1090			B1020 – B1090
unter B1100: – Rückstände aus der Zinkabschöpfung – Alukräuze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke	Unter B1100: – Hartzinkabfälle – zinkhaltige Oberflächenschlacke – Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (>90% Zn) – Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn) – Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn) – Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn) – Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelzriegeln aus der Verhüttung von Kupfer – zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallverarbeitung – tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 %		B1100
	B1115		B1115
B1120 – B1140			B1120 – B1140
	B1150 – B2030		B1150 – B2030
unter B2040: alle übrigen Abfälle	unter B2040: – chemisch stabilisierte		B2040

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferherstellung, nach Industriespezifikation behandelt (z.B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel		
B2060 – B2130			B2060 – B2130
unter B3010: – Kunststoffabfälle aus folgenden nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren: – Polyvinylalkohol – Polyvinylbutyral – Polyvinylacetat – ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte – folgende fluorierte Polymerabfälle (¹): – Perfluorethylen/ Propylene (FEP) – Perfluoralkoxyalkan – Tetrafluor- ethylen/ Perfluorvinylether (PFA) – Tetrafluor- ethylen/ Perfluor- methylvinylther (MFA) – Polyvinylfluorid (PVF) – Polyvinylidenfluorid (PVDF)	unter B3010: – Kunststoffabfälle aus folgenden nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren: – Ethylen – Styrol – Polypropylen – Polyethylen- terephthalat – Acrylnitril – Butadien – Polyacetale – Polyamide – Polybutylen- terephthalat – Polycarbonate – Polyether – Polyphenylsulfide – Acrylpolymere – Alkane C ₁₀ –C ₁₃ (Weichmacher) – Polyurethane (FCKW- frei) – Polysiloxane – Polymethyl- methacrylat		B3010
	B3020 – B3130		B3020 – B3130
B3140			B3140
	B4010 – B4030		B4010 – B4030
	GB040 7112 2620 30 2620 90		GB040 7112 2620 30 2620 90
	GC010		GC010
	GC020		GC020
GC030 ex 8908 00			GC030 ex 8908 00
GC050			GC050
	GE020 ex 7001 ex 7019 39		GE020 ex 7001 ex 7019 39
	GF010		GF010
	GG030 ex 2621		GG030 ex 2621

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	GG040 ex 2621		GG040 ex 2621
	GH013 3915 30 ex 3904 10 bis 40		GH013 3915 30 ex 3904 10 bis 40
	GN010 ex 0502 00		GN010 ex 0502 00
	GN020 ex 0503 00		GN020 ex 0503 00
	GN030 ex 0505 90		GN030 ex 0505 90

Liberia

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische		

Macau (China)

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Madagaskar

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Malawi

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle			

Malaysia

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
			B1010 – B1070
	B1080		
			B1090
	<p>unter B1100:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hartzinkabfälle – zinkhaltige Oberflächenschlacke: <ul style="list-style-type: none"> – Oberflächenschlacke aus dem Badverzinken (> 90 % Zn) – Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn) – Zinkrückstände aus dem Druckguss (> 85 % Zn) – Zinkrückstände aus dem Feuerverzinken (in der Masse) (> 92 % Zn) – zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallproduktion – tantalhaltige Zinnschlacken mit einem Zinngehalt von weniger als 0,5 % 		<p>unter B1100:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hartzinkabfälle – zinkhaltige Oberflächenschlacke: <ul style="list-style-type: none"> – Zinkkrätze – Bodenschlacke aus dem Badverzinken (> 92 % Zn) – Alukräuze (oder Abschöpfungen), ausgenommen Salzschlacke – Abfälle von feuerfesten Auskleidungen, einschließlich Schmelzriegeln aus der Verhüttung von Kupfer
			B1115
	B1120 – B1140		
			B1200 – B2030
<p>unter B2040:</p> <ul style="list-style-type: none"> – beim Abbruch von Gebäuden anfallende Gipskartonabfälle – Betonbruchstücke 	<p>unter B2040:</p> <ul style="list-style-type: none"> – chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20 %) aus der Kupferherstellung, nach Industrie-spezifikation behandelt (z.B. DIN 		<p>unter B2040:</p> <ul style="list-style-type: none"> – teilweise gereinigtes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung – fester Schwefel – Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (pH

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel		<p>< 9)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Natrium-, Kalium- und Calciumchloride – Carborundum (Siliciumcarbid) – Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium- Niob-Glasschrott
B2060 – B2130			B3010 – B3020
unter B3030: <ul style="list-style-type: none"> – Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (<i>Cannabis sativa L.</i>) 	unter B3030: <ul style="list-style-type: none"> – Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfälle, jedoch ausschließlich Reißspinnstoff <ul style="list-style-type: none"> – Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren – andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren – Abfälle von groben Tierhaaren 		unter B3030: <ul style="list-style-type: none"> – alle übrigen Abfälle
			B3035 – B3050
	unter B3060: <ul style="list-style-type: none"> – getrocknete und sterilisierte pflanzliche Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch Pellets oder Viehfutter, sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt oder enthalten – Degas: Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen – Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatinisiert – andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungs- 		unter B3060: <ul style="list-style-type: none"> – nur Weintrub – Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatiniert – Fischabfälle – Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoball

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	mittelindustrie, ausgenommen Nebenerzeug-nisse, die den für menschliche und tierische Ernähr-ung geltenden nationalen bzw. internationalen Auflagen und Normen genügen		
	B3065		
unter B3070: bei der Herstellung von Penicillin anfallendes und zur Tierfütterung bestimmtes, inaktiviertes Pilzmyzel			unter B3070: – Abfälle von Menschenhaar – Strohabfälle
			B3080 – B3140
B4030			
GB040 – GC040			
			GH013
	GN 010 – GN030		GN 010 – GN030
Abfallgemische			
			alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische

Malediven

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Mali

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische		

Marokko

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
	unter B1010: – Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber)–		unter B1010: alle übrigen Abfälle
	unter B1020: – Selenschrott – Tellurschrott		unter B1020: – alle übrigen Abfälle
	B1030 – B1240		
	B1250		B1250
		B2010 – B2020	
	B2030		
	unter B2040: – teilweise gereinigtes Calciumsulfat aus der Rauchgasent-schwefelung – beim Abbruch von Gebäuden anfallende Gipskartonabfälle – chemisch stabilisierte Schlacke aus der Kupferherstellung mit hohem Eisengehalt (über 20 %), nach Industriespezifikation behandelt (z. B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel – Betonbruchstücke – Lithium-Tantal-Glasschrott und Lithium- Niob-Glasschrott	unter B2040: – fester Schwefel – Calciumcarbonat aus der Herstellung von Calciumcyanamid (pH < 9) – Natrium-, Kalium- und Calciumchloride – Carborundum (Siliciumcarbid)	
	B2060 – B2130		
	unter B3010: – ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte – folgende fluorierte Polymerabfälle: – Perfluorethylen/-propylen (FEP) – Perfluor-alkoxyalkan – Tetrafluorethylen/Perfluorvinylether (PFA) – Tetrafluorethylen/Perfluor-methylvinylether (MFA)	unter B3010 – Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren: – folgende fluorierte Polymerabfälle: – Perfluorethylen/-propylen (FEP)	

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	<ul style="list-style-type: none"> – Polyvinylfluorid (PVF) – Polyvinylidenfluorid (PVDF) 		
		B3020	
		unter B3030: alle übrigen Abfälle	unter B3060: Altwaren
		B3035	
	B3040	B3050	
	B3060 – B3130		
	B3140		
	B4010 – B4030		
	GB040 – GN030		
Abfallgemische			
	alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische		

Mauritius (Republik Mauritius)

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische		

Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische		alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische

Moldau (Republik Moldau)

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
unter B1010 alle übrigen Abfälle			unter B1010 Eisen- und Stahlschrott

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
B1020 – B2010			B2020
B2030 – B3010			B3020
B3030 – B4030			
GB040 – GN030			
Abfallgemische			
alle anderen in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische			Gemisch B3020

Montenegro

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische

Montserrat

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische

Namibia

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemisch			

Nepal

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
unter B1010: – Zinkschrott – Magnesiumschrott – Bismutschrott – Titanschrott – Zirconiumschrott – Manganschrott – Germaniumschrott – Vanadiumschrott – Hafnium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott – Thoriumschrott – Schrott von Seltenerdmetallen	unter B1010: – Nickelschrott – Wolframschrott – Molybdänschrott – Tantalschrott – Kobaltschrott – Chromschrott	unter B1010: – Edelmetalle (nur Gold und Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) – Eisen- und Stahlschrott – Aluminiumschrott – Zinnschrott	unter B1010: – Kupferschrott
B1020 – B1190			
	B1200		
B1210 – B2040			
	B2060		
B2070 – B3010			
unter B3020: Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe: – andere, einschließlich, aber nicht begrenzt auf: 1. Pappe (Karton) 2. nicht sortierter Ausschuss	unter B3020: Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe: – ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe – hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe – hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen)		
B3030 – B4030			
GB040 – GF010			
	GG030 – GG040		
GH013 – GN030			
Abfallgemische			

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	Gemisch B3020		
alle anderen in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemisch			

Niger

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
B1010 – B1240			
	B1250		B1250
B2010 – B3010			
	B3020 – B3030		B3020 – B3030
B3035			
unter B3040: – andere Gummiabfälle (sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt)	unter B3040: Abfälle und Schnitzel von Hartgummi (zB Ebonit)		unter B3040: Abfälle und Schnitzel von Hartgummi (zB Ebonit)
	B3050		B3050
B3060 – B3130			
	B3140		B3140
B4010 – B4030			
GB040 – GN030			
Abfallgemische			
	Gemisch B1010 + B1050		Gemisch B1010 + B1050
	Gemisch B1010 + B1070		Gemisch B1010 + B1070
Gemisch B3040 + B3080			
	Gemisch B1010		Gemisch B1010
Gemisch B2010			
	Gemisch B2030		Gemisch B2030
Gemisch B3010: Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren			
	Gemisch B3010 Perfluoralkoxyalkan		Gemisch B3010 Perfluoralkoxyalkan
	Gemisch B3020		Gemisch B3020
	Gemisch B3030		Gemisch B3030
	Gemisch B3040		Gemisch B3040
	Gemisch B3050		Gemisch B3050

Oman

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
unter B1010: alle übrigen Abfälle	unter B1010: – Eisen- und		

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	Stahlschrott		
alle übrigen in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle			

Pakistan

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
		B1010 – B1080	
			B1090
		B1100	
			B1115
		B1120 – B2130	
			B3010
		B3020 – B3035	
			B3040
		B3050	
unter B3060		unter B3060:	unter B3060:
<ul style="list-style-type: none"> – Weintrub Degras: Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen – Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatinisiert – Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall 		<ul style="list-style-type: none"> – getrocknete und sterilisierte pflanzliche Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch Pellets oder Viehfutter, sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt oder enthalten 	<ul style="list-style-type: none"> – Fischabfälle – andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, ausgenommen Nebenerzeugnisse, die den für menschliche und tierische Ernährung geltenden nationalen bzw. internationalen Auflagen und Normen genügen
B3065			
		B3070	
			B3080
		B3090 – B3130	
			B3140
		B4010 – B4020	
B4030			
		GB040 – GC010	
GC020 – GC030			
		GC050 – GG040	
			GH013
GN010			GN020 – GN030
Abfallgemische			
		Gemisch B1010 + B1050	
		Gemisch B1010 + B1070	
	Gemisch B3040 + B3080		Gemisch B3040 + B3080
		Gemisch B1010	
		Gemisch B2010	

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
		Gemisch B2030	
			Gemisch B3010 Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren
			Gemisch B3010 ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte
			Gemisch B3010 Perfluoralkoxyalkan
		Gemisch B3020	unter Gemisch B3020: Papier und Pappe enthaltende Gemische
		Gemisch B3030	
			Gemisch B3040
		Gemisch B3050	

Papua-Neuguinea

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemisch			

Paraguay

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Peru

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			Abfallgemische

Philippinen

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
unter B1010: – Kobaltschrott – Chromschrott			unter B1010: – alle übrigen Abfälle
B1020 – B1030			
	B1031 – B1050		
B1060			
	B1070 – B1080		
B1090			
	B1100 – B1120		
B1130 – B1140			
	B1150 – B1240		
		B1250	
B2010			
		B2020 – B2030	
unter B2040: – alle übrigen Abfälle	unter B2040: – chemisch stabilisierte Schlacke aus der Kupferherstellung mit hohem Eisengehalt (über 20 %), nach Industriespezifikation behandelt (z. B. DIN 4301 und DIN 8201), vor allem zur Verwendung als Baustoff und Schleifmittel		
B2060 – B2130			
			B3010
		B3020	
B3030			
		B3035	
B3040			
		B3050	
B3060 – B4030			
	GB040 – GC030		
GC050			
		GE020 – GF010	
GG030			
	GG040		
			GH013
GN010 – GN030			
Abfallgemische			
unter Gemisch B1010 + B1050 Kobaltschrott enthaltende Gemische			unter Gemisch B1010 + B1050 Alle übrigen Abfallgemische
unter Gemisch B1010 + B1070			unter Gemisch B1010 + B1070

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Kobaltschrott enthaltende Gemische			Alle übrigen Abfallgemische
Gemisch B3040 + B3080			
unter Gemisch B1010 Kobaltschrott enthaltende Gemische			unter Gemisch B1010 Alle übrigen Abfallgemische
Gemisch B2010			
Gemisch B2030			
			Gemisch B3010 Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren
			Gemisch B3010 ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte
			Gemisch B3010 Perfluoralkoxyalkan
		Gemisch B3020	
		Gemisch B3030	
Gemisch B3040			
		Gemisch B3050	

Ruanda

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Russland (Russische Föderation)

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
			B1010 – B1031
			B1050 – B1160
	B1170 – B1200		
	B1220		
			B1230
	B1240		
			B1250 – B3010
			B3030 – B3035
B3040			
			B3050
	B3060		
			B3065 – B3110
B3140			

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			B4010 – B4030
GE020	GG030 – GG040		
			GH013 – GN030

Sambia

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Senegal

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
B1010 – B3020			
unter B3030: alle übrigen Abfälle	unter B3030: Altwaren		
B3035 – B3130			
	B3140		
B4010 – B4030			
GB040 – GN030			
Abfallgemische			
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Serbien

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische

Seychellen

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
B1010 – B3040			
unter B3050: – Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briquetts, Scheiten oder ähnlichen Formen verpresst			unter B3050: – Korkabfälle: Korkschrott, Korkmehl oder Korkplatten
B3065 – B4030			
GB040 – GE020			
			GF010
GG030 – GN030			
Abfallgemische			
alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische			

Simbabwe

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Singapur

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische

St. Lucia

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten			

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

St. Vincent und die Grenadinen

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Sri Lanka

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle		

Südafrika

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang III (Grüne Abfallliste) aufgeführten Abfälle		

Tadschikistan

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
B1160 – B1200	B1010 – B1150		
B1250	B1210 – B1240		
B2040 Betonbruchstücke	B2010 – B2030 alle übrigen Abfälle		
B2120 – B2130	B2060 – B2110		
unter B3030:	B3010 – B3020		

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
<ul style="list-style-type: none"> - Seidenabfälle (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff) <ul style="list-style-type: none"> - weder gekrempelt noch gekämmt - andere - Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfälle, jedoch ausschließlich Reißspinnstoff <ul style="list-style-type: none"> - Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren - andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren - Abfälle von groben Tierhaaren - Flachswerg und -abfälle - Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Hanf (<i>Cannabis sativa L.</i>) - Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Jute und anderen Basttextilfasern (ausschließlich Flachs, Hanf und Ramie) - Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Sisal und anderen Agavetextilfasern - Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Kokos - Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von 	<ul style="list-style-type: none"> - Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) <ul style="list-style-type: none"> - Garnabfälle - Reißspinnstoff - andere - Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff) <ul style="list-style-type: none"> - aus synthetischen Chemiefasern - aus künstlichen Chemiefasern - Altwaren - Lumpen, Zwirnabfälle, Bindfäden, Taue und Kabel sowie Textilwaren daraus <ul style="list-style-type: none"> - sortiert - andere 		

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee) – Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff) von Ramie und anderen Pflanzentextilfasern, die anderweitig weder genannt noch inbegriffen sind			
	B3035 – B3040		
B3050			
unter B3060: – nur Weintrub – getrocknete und sterilisierte pflanzliche Abfälle, Rückstände und Nebenerzeugnisse, auch Pellets oder Viehfutter, sofern nicht unter einer anderen Position aufgeführt oder enthalten – Degas: Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder tierischen oder pflanzlichen Wachsen	unter B3060: – Abfälle aus Knochen und Hornteilen, unverarbeitet, entfettet, nur zubereitet, jedoch nicht zugeschnitten, mit Säure behandelt oder entgelatinisiert – Fischabfälle – Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall – andere Abfälle aus der Agro- und Nahrungsmittelindustrie, ausgenommen Nebenerzeugnisse, die den für menschliche und tierische Ernährung geltenden nationalen bzw. internationalen Auflagen und Normen genügen		
	B3065		
B3070	B3080		
B3090 – B3120	B3130 – B3140		
B4010 – B4020	B4030		
	GB040 – GC020		
GC030	GC050 – GF010		
GG030 – GG040	GH013		
GN010 – GN030			
Abfallgemische			
	alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische		

Tansania

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang IIIA der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfallgemische			

Thailand

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
		B1010 – B1100	
	B1115		
		B1120 – B1150	
	B1160		
		B1170 – B2040	
	B2060		
		B2070	
	B2080		
		B2090 – B2110	
	B2120 – B2130		
	B3010		B3010
		B3020 – B3035	
B3040 Altreifen		B3040 alle übrigen Abfälle	
		B3050 – B3070	
B3080 Altreifen		B3080 alle übrigen Abfälle	
		B3090 – B3130	
B3140			
		B4010 – B4020	
	B4030		B4030
		GB040	
	GC010 – GC020		
GC030		GC050 – GF010	
		GG030 – GG040	
	GH013		GH013
			GN010 – GN030
Abfallgemische			
		Gemisch B1010 + B1050	
		Gemisch B1010 + B1070	
unter Gemisch B3040 + B3080 Altreifen enthaltende Gemische		unter Gemisch B3040 + B3080 alle übrigen Abfallgemische	
		Gemisch B1010	
		Gemisch B2010	
		Gemisch B2030	
	Gemisch B3010 Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren		

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	Gemisch B3010 ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte		
	Gemisch B3010 Perfluoralkoxyalkan		
		Gemisch B3020	
		Gemisch B3030	
unter Gemisch B3040 Altreifen enthaltende Gemische		unter Gemisch B3040 alle übrigen Abfallgemische	
		Gemisch B3050	

Togo (Republik Togo)

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Trinidad und Tobago

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Tschad

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
	alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische		

Tunesien

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
	B1010		B1010
B1020 – B1220			
	B1230 – B1240		B1230 – B1240
B1250 – B3010			
unter B3020: Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe: – andere, einschließlich, aber nicht begrenzt auf: – Pappe (Karton) – nicht sortierter Ausschuss	unter B3020: Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe: – ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe – hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe – hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen)		unter B3020: Abfälle und Ausschuss von Papier und Pappe: – ungebleichtes Papier und Wellpapier und ungebleichte Pappe und Wellpappe – hauptsächlich aus gebleichter, nicht in der Masse gefärbter Holzcellulose bestehendes anderes Papier und daraus bestehende andere Pappe – hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen bestehendes Papier und daraus bestehende Pappe (beispielsweise Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucksachen)
	unter B3030 alle übrigen Abfälle	unter B3030 Altwaren	unter B3030 alle übrigen Abfälle
	B3035 – B3065		B3035 – B3065
unter B3070: bei der Herstellung von Penicillin anfallendes und zur Tierfütterung bestimmtes, inaktiviertes Pilzmyzel	unter B3070: – Abfälle von Menschenhaar – Strohabfälle		unter B3070: – Abfälle von Menschenhaar – Strohabfälle
	B3080		B3080
B3090 – B4030			
GB040 – GN030			
Abfallgemische			
Gemisch B1010 + B1050			
Gemisch B1010 + B1070			
	Gemisch B3040 + B3080		Gemisch B3040 + B3080
	Gemisch B1010		Gemisch B1010
Gemisch B2010			
Gemisch B2030			
	Gemisch B3010 Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren		Gemisch B3010 Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren
Gemisch B3010 ausgehärtete Harzabfälle			

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
oder Kondensationsprodukte			
Gemisch B3010 Perfluoralkoxyalkan			
	Gemisch B3020		Gemisch B3020
	Gemisch B3030		Gemisch B3030
	Gemisch B3040		Gemisch B3040
	Gemisch B3050		Gemisch B3050

Ukraine

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
		B1010, ausgenommen Chromschrott	
		B1020 – B1030	
		B1040 – B1090	
		B1100, ausgenommen zur Weiterverarbeitung oder Raffination bestimmte Schlacken aus der Kupferproduktion, die weder Arsen noch Blei noch Cadmium in solchen Mengen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Gefahren-eigenschaften aufweisen	
		B1120 – B1130	
		B1150 – B1240	
		B2010 – B2040	
		B2060 – B2120	
		B3010, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> – Tetrafluorethylen/ Perfluorvinylether (PFA) – Tetrafluorethylen/ Perfluormethylvinyl-ether (MFA) 	
		B3020 – B3030	
		B3040 – B3060	
		B3070 – B3130	
	B3140		
		B4010 – B4030	

Usbekistan

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			unter B1010: <ul style="list-style-type: none"> – alle Abfälle, außer Edelmetalle (Gold,

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
			Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber)
			B1020
			B1031
			B1050 – B1090
			unter B1100: alle Abfälle, außer zur Raffination bestimmte Schlacken aus der Edelmetallproduktion
			B1115 – B1120
			B1140
			B1200 – B2030
			unter B2040: – alle Abfälle, außer teilweise gereinigtes Calciumsulfat aus der Rauchgasentschwefelung
			B2060 – B3060
			B3070 – B3090
			B3120 – B4030
			GB040 – GC030
			GE020
			GG030 – GN030
Abfallgemische			
			alle in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische

Vereinigte Arabische Emirate

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Vietnam

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
Einzelne Abfälle			
unter B1010: – Edelmetalle (Gold, Silber, Platingruppe, jedoch nicht Quecksilber) – Tantalschrott		unter B1010: – Eisen- und Stahlschrott – Kupferschrott – Nickelschrott – Aluminiumschrott	

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
<ul style="list-style-type: none"> - Kobaltschrott - Bismutschrott - Germanium-schrott - Vanadiumschrott - Hafnium-, Indium-, Niob-, Rhenium- und Galliumschrott - Thoriumschrott - Schrott von Seltenerdmetallen 		<ul style="list-style-type: none"> - Zinkschrott - Zinnschrott - Wolframschrott - Molybdänschrott - Magnesiumschrott - Titanschrott - Zirconiumschrott - Manganschrott - Chromschrott 	
unter B1020		unter B1020	
- alle übrigen Abfälle		- Antimonschrott	
B1030 – B1060			
			B1070
B1080 – B1180			
			B1190 – B1220
B2030 – B2070			
			B2080
B2090 – B2130			
			B3010 – B3020
unter B3030: alle übrigen Abfälle			<ul style="list-style-type: none"> - Seidenabfälle (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff) - weder gekrempelt noch gekämmt - andere
B3035			
			B3040
B3050 – B3070			
			B3080
B3090 – B3130			
			B3140
B4010 – B4030			
GB040			
			GC010 – GC020
GC030 – GC050			
			GE020
GF010 – GG040			
			GH013
GN010 – GN030			
Abfallgemische			
alle in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

Wallis und Futuna

a) Ausfuhrverbot	b) vorherige schriftliche Notifizierung und Zustimmung (siehe Abschnitt 4.2.)	c) keine Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)	d) Kontrolle im Empfängerstaat (Nachweise siehe Abschnitt 8.2.5.)
alle in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 aufgeführten Abfälle und in Anhang IIIA aufgeführten Abfallgemische			

- ⁽¹⁾ – Beim Endverbraucher anfallende Abfälle gehören nicht zu diesem Eintrag.
 – Die Abfälle dürfen nicht vermischt sein.
 – Die bei offener Verbrennung entstehenden Probleme sind zu berücksichtigen.

Anlage 5

Liste der Waren und KN-Codes, die als Abfall in Betracht kommen können

In dieser Anlage sind jene Waren und KN-Codes angeführt, die als Abfall (Abschnitt 1.1. und Abschnitt 1.2.) in Betracht kommen können. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Liste allerdings nicht vollständig ist und dass auch solche Produkte Abfall sein können, die in der Anlage nicht angeführt sind. Bei den in dieser Anlage angeführten KN-Codes ist bei *e-zoll im Feld 44 durch den Dokumentenartencode „7639“* zu erklären, dass die Waren kein Abfall sind, sofern diesbezüglich keine Nachweise vorgelegt werden (zB Feststellungsbescheid – *Dokumentenartencode „7624“* oder Konformitätsbescheinigung für Eisen-, Stahl- oder Aluminiumschrott – *Dokumentenartencode „C058“*).

Warenkatalog

Warennummer	Warenbeschreibung
ex 0501	Abfälle von Menschenhaar
ex 0502	Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen; Abfälle von Dachshaaren und anderen Tierhaaren
ex 0505 90	Abfälle von Federn oder Federteilen
ex 0506 90	Abfälle von Knochen und Stirnbeinzapfen
ex 0507	Abfälle von Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörnern, Geweihen, Hufen, Klauen, Krallen und Schnäbeln
ex 0508	Abfälle von Korallen und ähnliche Stoffen; Abfälle von Schalen und Panzern von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und von Schulp von Tintenfischen
0511 91 10	Abfälle von Fischen
ex 0511 91 90	Abfälle von Krebstieren, Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren; nicht lebende Tiere des Kapitels 3
ex 0511 99 10, ex 0511 99 39 und ex 0511 99 85	Abfälle von ungegerbten Häuten oder Fellen und von anderen Waren dieser Position
ex 1404	Abfälle von pflanzlichen Erzeugnissen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 1522	Abfälle von Degas; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, als Abfall einzustufen

Warennummer	Warenbeschreibung
ex 2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar, als Abfall einzustufen
ex 2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide, als Abfall einzustufen
ex 2303 20	Abfälle aus der Zuckergewinnung
ex 2303 30	Abfälle aus Brauereien oder Brennereien
ex 2304	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets, als Abfall einzustufen
ex 2305	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnussöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets, als Abfall einzustufen
ex 2306	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, als Abfall einzustufen
ex 2307 00	Weintrub/Weingeläger, als Abfall einzustufen; Weinstein, als Abfall einzustufen
ex 2308	Pflanzliche Abfälle
2401 30	Tabakabfälle
2525 30	Glimmerabfall
ex 2618	Granulierte Schlacken (Schlackensand) aus der Eisen und Stahlherstellung, als Abfall einzustufen
2619 00 20	Abfälle, geeignet zur Wiedergewinnung von Eisen oder Mangan
ex 2620	Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder deren Verbindungen enthalten, als Abfall einzustufen
2621 10	Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen
2710 91 und 2710 99	Ölabfälle
2713 90 90	Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien
ex 2844 (ausgenommen 2844 10 30, 2844 30 61 und 2844 30 69)	Waren dieser Position, als Abfall einzustufen
3006 92	Pharmazeutische Abfälle

Warennummer	Warenbeschreibung
3825	Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Siedlungsabfälle; Klärschlamm; andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannte Abfälle *)
ex 3915	Abfälle von Kunststoffen
ex 4004	Abfälle von Weichkautschuk
ex 4012 20	Luftreifen, gebraucht, als Abfall einzustufen
ex 4012 90	Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk, als Abfall einzustufen
ex 4017	Abfälle aus Hartkautschuk
ex 4115 20	Abfälle von Leder, Pergament- oder Rohhautleder oder rekonstituiertem Leder, nicht zur Herstellung von Waren aus Leder verwendbar
ex 4302 20	Abfälle von Pelzfellern
ex 4401 21	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, als Abfall einzustufen
ex 4401 22	Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln, als Abfall einzustufen
ex 4401 39	Holzabfälle
ex 4501 90	Korkabfälle
4707	Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung
5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff)
5103	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff
5202	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)
5301 30	Werg und Abfälle von Flachs (Leinen)
ex 5302 90	Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)
ex 5303 90	Abfälle von Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie, einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)
ex 5305	Abfälle von Kokos, Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee), Ramie und anderen pflanzlichen Spinnstoffen, einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff
5505	Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)
6309	Altwaren
ex 6310	Lumpen, aus Spinnstoffen, als Abfall einzustufen; Bindfäden, Seile, Taue und Waren daraus, aus Spinnstoffen, in Form von Abfällen
7001 00 10	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas

Warennummer	Warenbeschreibung
7112	Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art
7204	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl <i>Hinweis: Hinsichtlich der Kriterien, wann Eisen- oder Stahlschrott nicht mehr als Abfall anzusehen ist, und der diesbezüglich vorzulegenden Nachweise siehe Abschnitt 1.6.1.</i>
7404	Abfälle und Schrott, aus Kupfer
7503	Abfälle und Schrott, aus Nickel
7602	Abfälle und Schrott, aus Aluminium <i>Hinweis: Hinsichtlich der Kriterien, wann Aluminiumschrott nicht mehr als Abfall anzusehen ist, und der diesbezüglich vorzulegenden Nachweise siehe Abschnitt 1.6.1.</i>
7802	Abfälle und Schrott, aus Blei
7902	Abfälle und Schrott, aus Zink
8002	Abfälle und Schrott, aus Zinn
8101 97	Abfälle und Schrott aus Wolfram
8102 97	Abfälle und Schrott aus Molybdän
8103 30	Abfälle und Schrott aus Tantal
8104 20	Abfälle und Schrott aus Magnesium
8105 30	Abfälle und Schrott aus Cobalt
ex 8106 00 10	Abfälle und Schrott aus Bismut
8107 30	Abfälle und Schrott aus Cadmium
8108 30	Abfälle und Schrott aus Titan
8109 30	Abfälle und Schrott aus Zirconium
8110 20	Abfälle und Schrott aus Antimon
8111 00 19	Abfälle und Schrott aus Mangan
8112 13	Abfälle und Schrott aus Beryllium
8112 22	Abfälle und Schrott aus Chrom
8112 52	Abfälle und Schrott aus Thallium
ex 8112 92 10	Abfälle und Schrott aus Hafnium
8112 92 21	Abfälle und Schrott aus Niob (Columbium), Rhenium, Gallium, Indium, Vanadium, Germanium
8113 00 40	Abfälle und Schrott aus Cermets

Warennummer	Warenbeschreibung
8548 10	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren
ex 8701 20 90	Sattel-Straßenzugmaschinen, gebraucht, als Abfall einzustufen
ex 8701 90 50	Ackerschlepper und Forstschlepper (ausgenommen Einachsschlepper), auf Rädern, gebraucht, als Abfall einzustufen
ex 8702 10 19, ex 8702 10 99, ex 8702 90 19 und ex 8702 90 39	Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer, gebraucht, als Abfall einzustufen
ex 8703 21 90, ex 8703 22 90, ex 8703 23 90, ex 8703 24 90, ex 8703 31 90, ex 8703 32 90 und ex 8703 33 90	Fahrzeuge dieser Positionen, gebraucht, als Abfall einzustufen
ex 8704 21 39, ex 8704 21 99, ex 8704 22 99, ex 8704 23 99, ex 8704 31 39, ex 8704 31 99 und ex 8704 32 99	Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren dieser Positionen, gebraucht, als Abfall einzustufen

***) Zolltarifarische Hinweise zur Position 3825:**

1. Die Anmerkung 6 zum Kapitel 38 lautet:

Im Sinne der Position 3825 gelten als „andere Abfälle“:

- klinische Abfälle, wie kontaminierte Abfälle aus der medizinischen Forschung, von Analysen, von Behandlungen oder von anderen medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder veterinärmedizinischen Eingriffen, die häufig pathogene und pharmazeutische Substanzen enthalten und einer speziellen Entsorgung zuzuführen sind (zB gebrauchtes Verbandsmaterial, gebrauchte Handschuhe und gebrauchte Spritzen);
- Abfälle von organischen Lösemitteln;
- Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten; und
- andere Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien.

Als „andere Abfälle“ gelten jedoch nicht Abfälle, die überwiegend Erdöl oder Öle aus bituminösen Mineralien enthalten (Position 2710).

2. Die Unterpositions-Anmerkung 2 zum Kapitel 38 lautet:

Im Sinne der Unterpositionen 3825 41 und 3825 49 gelten als „Abfälle von organischen Lösemitteln“ solche Abfälle, die überwiegend organische Lösemittel enthalten und die nach ihren Beschaffenheitsmerkmalen nicht mehr für den eigentlichen Verwendungszweck geeignet sind, unabhängig davon, ob sie zur Rückgewinnung der Lösemittel vorgesehen sind oder nicht.

3. Die Erläuterungen zum Harmonisierten System (HS) zur Position 3825 lauten:

A. – Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen

- 1) Alkalische Eisenoxide (Gasreinigungsmasse), ein Nebenerzeugnis der Aluminiumgewinnung aus Bauxit, das insbesondere zum Reinigen von Leuchtgas dient. Außer Oxiden des Eisens enthält dieses Nebenerzeugnis noch Natriumcarbonat, Siliciumdioxid usw.
- 2) Rückstände aus der Gewinnung der Antibiotika (sogenannte „cakes“), mit einem sehr niedrigen Antibiotikagehalt, die zum Herstellen von zusammengesetzten Futtermitteln verwendet werden können.
- 3) Ammoniakwasser, der wässrige Teil des rohen Steinkohlenteers, der bei der Leuchtgaskondensation anfällt. Es wird auch durch Absorption des Ammoniaks durch das zum Waschen des Leuchtgases gebrauchte Wasser gewonnen. Vor dem Versand wird es meist konzentriert. Es ist eine bräunliche Flüssigkeit, die zum Herstellen von Ammoniumsalzen (insbesondere Ammoniumsulfat) oder von gereinigten und konzentrierten wässrigen Ammoniaklösungen dient.
- 4) Ausgebrauchte Gasreinigungsmaßen. Leuchtgas wird nach seiner physikalischen Behandlung zum Abscheiden des größten Teiles des darin enthaltenen Ammoniaks in Form von Ammoniakwasser vor der Abgabe chemisch mit einer Reinigungsmasse behandelt, die gewöhnlich aus Eisenoxidhydrat, Sägemehl und Calciumsulfat besteht. Die hierher gehörende ausgebrauchte Gasreinigungsmaße stellt ein Gemisch aus Schwefel, Eisenblau-Pigmenten (Berliner Blau), geringen Mengen Ammoniumsalzen und anderen Stoffen dar.
Sie hat im Allgemeinen die Form von Pulver oder Körnern von grünlicher bis bräunlicher Farbe und einen unangenehmen Geruch. Man verwendet sie besonders zum Gewinnen von Schwefel und Cyaniden (insbesondere von Berliner Blau), als Düngemittel und als Insektizid.
5. Rückstände aus der Behandlung von Abgasen aus Kraftwerken durch die so genannte Rauchgasentschwefelung (RE) im Kalkstein-Gips-Verfahren. Diese Rückstände sind fest oder in Form einer Aufschämmung und können weiter bearbeitet werden und als Ersatz für natürlichen Gips in der Herstellung von Gipskartonplatten verwendet werden. Jedoch ist gereinigtes Calciumsulfat, das aus diesen Rückständen gewonnen wird, ausgeschlossen (Pos. 2833).

B. – Siedlungsabfälle

Zu dieser Position gehören auch Siedlungsabfälle wie sie von Haushalten, Hotels, Restaurants, Krankenhäusern, Geschäften Büros usw. entsorgt werden, und Abfälle der Straßenreinigung sowie Abfälle von Bau- und Abbrucharbeiten. Siedlungsabfälle enthalten allgemein eine Vielzahl von verschiedenen Materialien wie Kunststoffe, Kautschuk, Holz, Papier, Textilien, Glas, Metalle, Nahrungsmittel, defekte Möbel und andere beschädigte oder zu entsorgende Gegenstände. Einzelne Materialien oder einzelne Erzeugnisse, die von den Abfällen abgetrennt wurden (wie Abfälle aus Kunststoffen, Kautschuk, Holz, Papier, Glas oder Metall und gebrauchte Batterien) und Industrieabfälle sind ausgenommen und werden in die vorgesehenen Positionen der Nomenklatur eingereiht. (Zu Industrieabfällen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien siehe Abschnitt D). Derartiger Abfall, der getrennt gesammelt wurde, wird ebenso in die vorgesehene Position eingereiht.

C. – Klärschlamm

Als Klärschlamm gelten Schlämme, die in städtischen Kläranlagen anfallen, und ebenso vorbehandelte Abfälle, Abfälle aus Gräben und nicht stabilisierte Schlämme.

Zu dieser Position gehören nicht stabilisierte Klärschlämme, wenn sie zum Gebrauch als Düngemittel geeignet sind (Kapitel 31). Enthalten diese jedoch andere Bestandteile, die schädlich für die Landwirtschaft sind (zB Schwermetalle) und den stabilisierten Schlamm somit ungeeignet zum Gebrauch als Düngemittel machen, verbleiben sie in dieser Position.

D. – Andere in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannten Abfälle

Zu dieser Position gehören auch eine Vielzahl verschiedener anderer Abfälle, wie sie in Anmerkung 6 zu diesem Kapitel genannt werden. Dazu gehören:

- 1) Klinische Abfälle; kontaminierte Abfälle aus der medizinischen Forschung, von Analysen, von Behandlungen oder anderen medizinischen, chirurgischen, zahnärztlichen oder veterinärmedizinischen Eingriffen. Solche Abfälle enthalten häufig pathogene und pharmazeutische Substanzen und Körperflüssigkeiten und sind einer speziellen Entsorgung zuzuführen (zB gebrauchtes Verbandsmaterial, gebrauchte Handschuhe und gebrauchte Spritzen).
- 2) Abfälle von organischen Lösungsmitteln fallen im Allgemeinen bei Reinigungs- und Waschprozessen an und enthalten überwiegend organische Lösungsmittel und sind nach ihren Beschaffenheitsmerkmalen nicht mehr für den eigentlichen Verwendungszweck geeignet, unabhängig davon, ob sie zur Rückgewinnung vorgesehen sind oder nicht. Abfälle, die hauptsächlich Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten, sind ausgenommen (Position 2710).
- 3) Abfälle von flüssigen Abbeizmitteln für Metalle, Hydraulikflüssigkeiten, Bremsflüssigkeiten und Gefrierschutzflüssigkeiten, die nach ihren Beschaffenheitsmerkmalen nicht mehr für den eigentlichen

Verwendungszweck geeignet sind. Sie werden üblicherweise zur Rückgewinnung des Ausgangserzeugnisses verwendet.

Hierher gehören jedoch nicht Asche und Rückstände von solchen Abfällen von Metallbeizmitteln, die zur Wiedergewinnung der Metalle oder von chemischen Verbindungen der Metalle verwendet werden (Position 2620) und von solchen Abfällen von Hydraulikflüssigkeiten und Bremsflüssigkeiten, die überwiegend Erdöl oder Öle aus bituminösen Materialien enthalten (Position 2710).

- 4) Andere Abfälle der chemischen Industrie oder verwandter Industrien.

Zu dieser Position gehören weiters nicht:

- a) Schlacken, Aschen und Rückstände, die Metalle, Arsen oder deren Mischung enthalten, wie sie in der Industrie zur Rückgewinnung von Arsen oder Metallen oder zum Herstellen von chemischen Verbindungen daraus verwendet werden (Pos. 2620).
- b) Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen (Pos. 2621).
- c) Terpentinhaltige Nebenerzeugnisse vom Abtrennen der Terpene aus ätherischen Ölen (Pos. 3301).
- d) Ablaugen aus der Zellstoffherstellung (Pos. 3804).